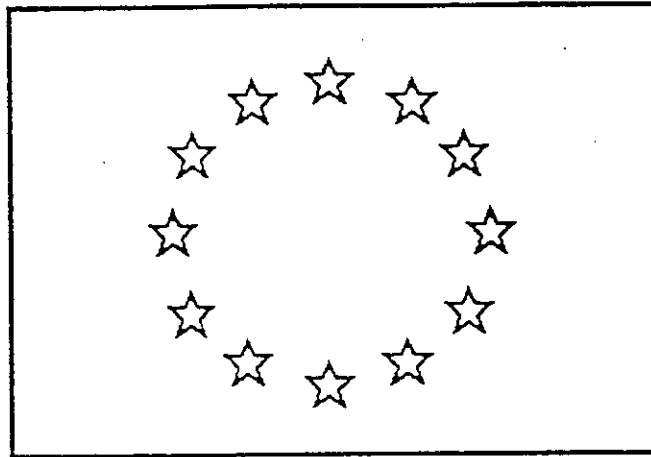


EUROPÄISCHE KOMMISSION

Regionalpolitik und Kohäsion



EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

ZIEL 2

OBERÖSTERREICH
ÖSTERREICH

EINHEITLICHES
PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENT
1995-1999

N° EFRE : 951313004
N° ARINCO : 95AT16004

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	1
Kapitel I Sozio-ökonomische Analyse	3
1.1 Allgemeine Beschreibung des Fördergebietes	3
1.2 Regionale Stärken und Schwächen	11
1.3 Bisherige Regionalpolitik und ihre Auswirkungen	19
1.4 Regionale Auswirkungen der EU-Integration	22
1.5 Umweltsituation und Umweltauswirkungen des Programms	23
Kapitel II Entwicklungsstrategie, Prioritäten und Maßnahmen	27
2.1 Entwicklungsstrategie und Programmziele	27
2.2 Förderschwerpunkte und Maßnahmen	34
2.3 Verbindung zu den Gemeinschaftsinitiativen sowie zu den Zielen 3,4 und 5b	39
2.4 Gesamtkoordination des Programmes	41
Kapitel III Finanzpläne und Additionalität	42
3.1 Gesamtübersicht und Jahrestabellen	42
3.2 Kofinanzierungsraten	42
3.3 Additionalität	45
3.4 Finanzströme	48
Kapitel IV: Umsetzung	52
4.1 Durchführung	52
4.2 Bestimmungen für die finanzielle Abwicklung der Interventionen	60
4.3 Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken	68
Anhang I : Maßnahmenblätter	72
Anhang II Operationelle Indikatoren für ESF-Maßnahmen	99

Einleitung

Dieses Dokument wurde auf der Grundlage des Regionalen Entwicklungsplans erarbeitet, der von Österreich für das Ziel 2 - Gebiet Oberösterreich am 26.4.1995 der Kommission vorgelegt wurde. Österreich hat sich entschieden, diesen Entwicklungsplan und die gemäß Artikel 14(2) der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erforderlichen Angaben in der Form eines Einheitlichen Programmplanungsdokumentes vorzulegen, wie es Artikel 5(2) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4253/88 idF Artikel 5(2) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93 vorsieht.

Der Entwurf für das Einheitliche Programmplanungsdokument wurde in der Folge des Beitrittes Österreichs zur Europäischen Union am 1.1.1995 erstellt. Die Festlegung der Ziel 2 - Gebiete in Österreich für die Periode 1995 bis 1999 erfolgte durch die Entscheidung der Kommission am 22. Februar 1995.

In weiterer Folge hat die Kommission in Übereinstimmung mit den österreichischen Partnern der Regierungen auf Bundes- und Landesebene dieses Programm erstellt. Dieses Dokument ist Gegenstand einer Kommissionsentscheidung gemäß Artikel 10(1) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93.

Nach Artikel 9 (6) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission ausnahmsweise Anträgen der drei neuen Mitgliedstaaten stattgeben, die Zuschüsse im Zusammenhang mit Ziel 2 für den gesamten Zeitraum 1995 bis 1999 zu planen und durchzuführen. Österreich hat die Anwendung dieser Bestimmung beantragt. Dementsprechend bildet dieses Dokument die Basis für die Unterstützung der Strukturfonds im oberösterreichischen Ziel 2 - Gebiet in den Jahren 1995 bis 1999.

Es beinhaltet in:

Kapitel I

Eine Beschreibung der sozio-ökonomischen Situation des oberösterreichischen Ziel 2 - Gebietes im österreichischen und europäischen Umfeld, sowie seine Stärken und Schwächen und einen Ausblick auf die zukünftigen wirtschaftlichen Erwartungen, ein Umweltprofil der Region und die erwarteten Auswirkungen des Programms auf die Umwelt;

eine kurze Darstellung des Zusammenhanges zur österreichischen Regionalpolitik insgesamt;

Kapitel II

Die Entwicklungsstrategie, die Entwicklungsziele, quantifiziert soweit geeignet und möglich, und die Schwerpunkte der Unterstützung aus den Strukturfonds mit dem Ziel zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und zu einer dauerhaften Entwicklung beizutragen;

die Maßnahmen, die aus den Strukturfonds unterstützt werden sollen

eine kurze Beschreibung des Zusammenhanges zu den Zielen 3, 4 und 5b sowie zu den Gemeinschaftsinitiativen

Kapitel III

Die Finanzpläne als Gesamtübersicht und in ihrer jährlichen Aufteilung

eine erste Bewertung der Additionalität in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2082/93

Kapitel IV

Eine Beschreibung der administrativen und finanziellen Umsetzungsorganisation des Ziel 2 - Programmes, einschließlich der Beschreibung der Rolle des Begleitausschusses

Im Anhang

Detaillierte Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen, für die Unterstützung gewährt werden soll.

Kapitel I

Sozio-ökonomische Analyse

1.1 Allgemeine Beschreibung des Fördergebietes

Gebietskulisse

Das oberösterreichische Ziel-2-Gebiet umfaßt die Statutarstadt Steyr und den angrenzenden Gerichtsbezirk Steyr mit acht Gemeinden (Aschach an der Steyr, Dietach, Garsten, Sankt Ulrich bei Steyr, Schiedlberg, Sierning, Temberg, Wolfem) (Entscheidung der Kommission vom 22.2.1995 zur Änderung der Entscheidung der Kommission 94/169/EG vom 20. 1. 1995 zur Aufstellung eines ersten Verzeichnisses der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, die unter das in der VO (EWG) Nr. 2052/88, i.d.F Nr. 2081/93 des Rates festgelegte Ziel 2 fallen).

Demographie

Im Jahr 1991 lebten in diesem Gebiet auf einer Fläche von 324 km² 67.341 Einwohner. Die Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum 1981- 91 lag mit einem Zuwachs von 2,2 % deutlich unter dem Wert für Oberösterreich (vgl. Tabelle 1) und ist zum größten Teil auf die positive Wanderungsbilanz zurückzuführen, Geburten und Sterbefälle hielten sich in diesem Zeitraum annähernd die Waage.

Der Altersaufbau der Bevölkerung ist ähnlich dem oberösterreichischen Durchschnitt: 67% der Einwohner sind im erwerbsfähigen Alter, der Anteil der unter 15jährigen beträgt 17,1%.

Die Bedeutung des Gebietes als überregionales Arbeitszentrum wird durch den geringen Auspendleranteil (Auspendler/Berufstätige im Jahr 1991) von 9,1% deutlich (zum Vergleich: im Landesdurchschnitt beträgt dieser Anteil 48,2%).

Lage im Großraum

Lagemäßig ist das Gebiet im Norden und Westen (über den Kirchdorfer Raum und Kremsmünster) durch die Nähe zum Kern des oberösterreichischen Zentralraum gekennzeichnet (s. Karten 1 und 2). Östlich grenzt es an das westliche Industriegebiet Niederösterreichs. Im Süden schließt das Ziel-2-Gebiet an den reichhaltig strukturierten Natur- und Landschaftsraum des oberösterreichischen Voralpengebietes (s. Karte 3) an, in welchem das Projekt "Nationalpark Kalkalpen" vor der Umsetzung steht, welches wesentlich zur Standortattraktivität des Gebietes beiträgt.

Die Siedlungsstruktur des oberösterreichischen Ziel-2-Gebietes wird durch die Stadt Steyr (Einwohner 1991 39.337) geprägt und weist somit urbanen Charakter mit Verdichtungstendenzen im Umland der Stadt auf.

Dies ist auch aus der im Vergleich zu Oberösterreich hohen Bevölkerungsdichte von 297 Einwohnern/ km² Dauersiedlungsraum ableitbar.

Wirtschaftliche Kurzcharakteristik

Das Ziel-2-Gebiet blickt auf eine jahrhundertealte Tradition im Bereich der Metallver- und bearbeitung zurück. Daraus resultiert eine starke sektorale Konzentration der Industrie, welche zudem wesentlich von Großbetrieben getragen wird.

Gerade durch diese großbetriebliche Monostruktur war das Ziel-2-Gebiet seit Anfang der 80er und zu Beginn der 90er Jahre mit massiven strukturellen Problemen konfrontiert, welche auch durch das überdurchschnittliche qualitative Niveau der Fertigung nicht kompensiert werden konnten. Die Folge waren starke Beschäftigungsrückgänge vor allem in der Sachgütererzeugung.

Durch die überregionale Bedeutung der Stadt Steyr als Arbeitszentrum sind Auswirkungen der wirtschaftlichen Probleme auch für die angrenzenden Regionen (über das Ziel-2-Gebiet hinaus) spürbar.

Zukunftschancen

Die Zukunftschancen des Ziel-2-Gebietes liegen einerseits in der Weiterentwicklung der industriell-gewerblichen Kompetenzen (als beschäftigungsstarke Unternehmen sind die Steyr-Daimler Puch AG, die BMW-Motoren Ges.m.b.H. und die GFM (Gesellschaft für Fertigungstechnik und Maschinenbau) zu nennen) und andererseits in einer stärkeren Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

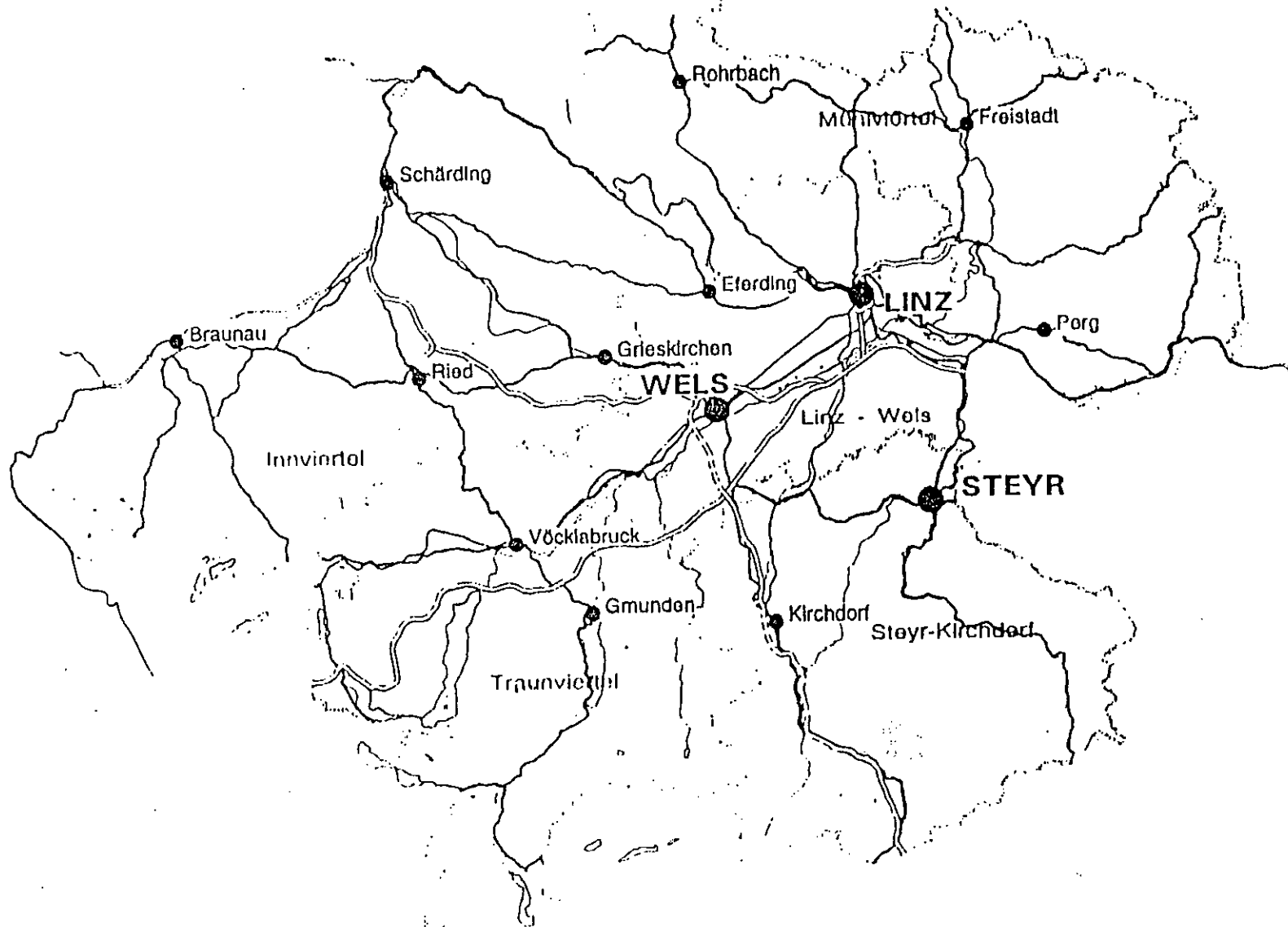
Die überdurchschnittliche Lebensqualität und die Nähe zu einzigartigen naturräumlichen Potentialen bieten weiters gute Voraussetzungen für ein allgemeines qualitatives up-grading im nationalen und internationalen Standortwettbewerb.

Die Nutzung dieser Chancen und die Unterstützung der regionalen Entwicklung dieser Region soll durch dieses Programm gem. VO (EWG) 2081/93, 2082/93, 2083/93 und 2084/93 im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden.

Gem. Artikel 5, Absatz 2 der VO (EWG) 2082/ 93 werden alle erforderlichen Angaben hiermit in Form eines einzigen Dokumentes für die Programmplanung vorgelegt.

ZIEL-2-GEBIETE

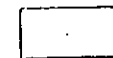
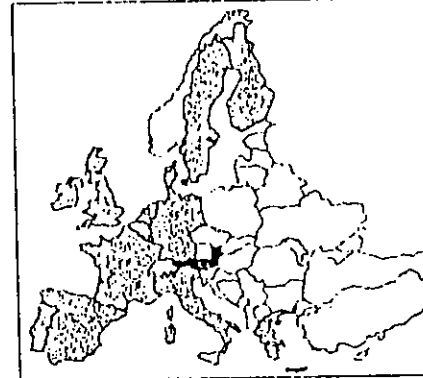
(Objective 2-regions)



OBERÖSTEREICH



gemäß Entscheidung der EU-Kommission vom 22. Februar 1995



ZIEL-2-Gebiet
(Förderungen für Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung)



Regionalzentren



Überregionale Zentren



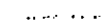
AUTOBAHN



BUNDESSTRASSE



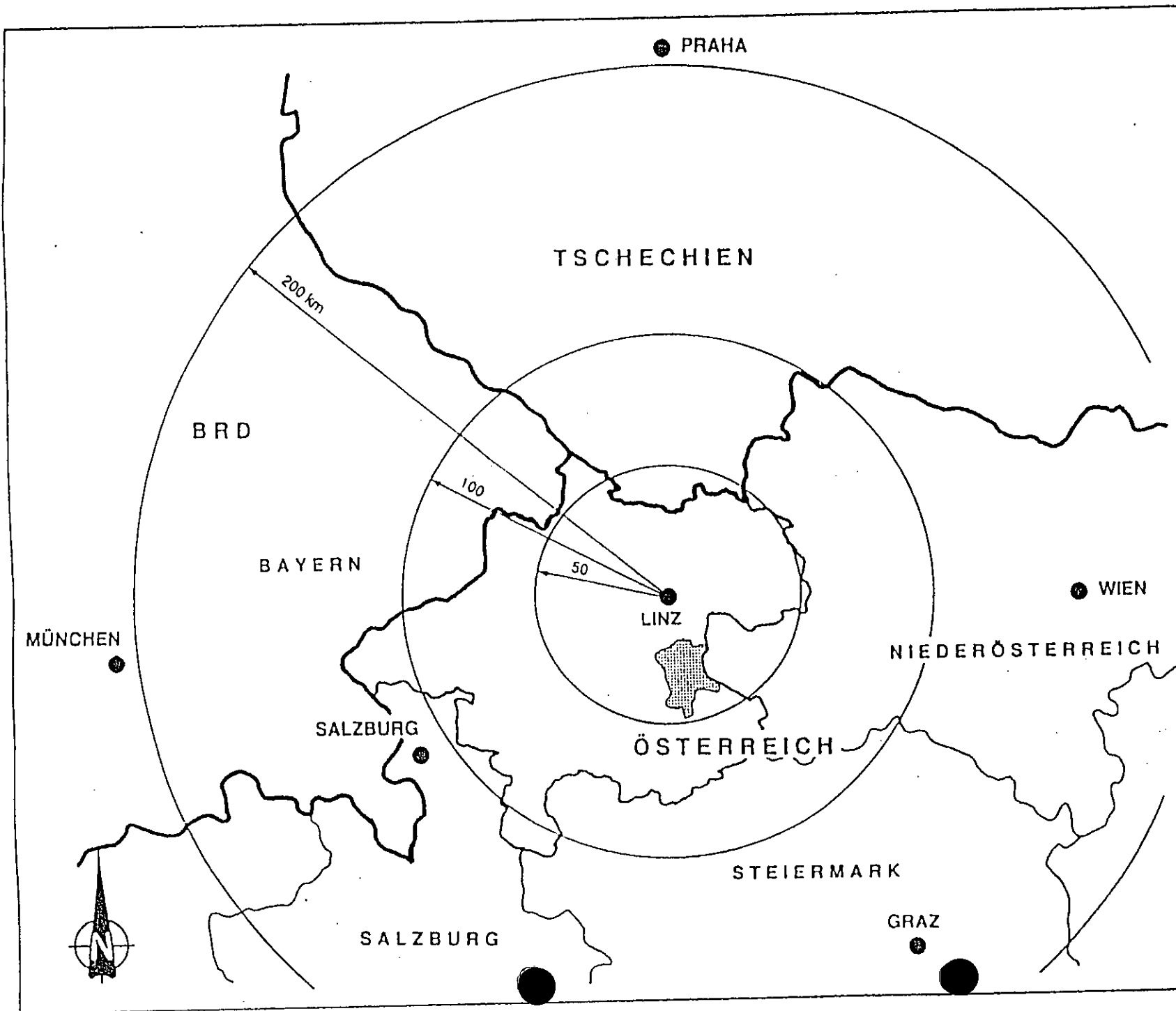
EISENBAHNLINIE



Grenze der NUTS-III-Region




Gewässer

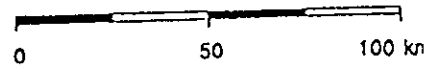


OBERÖSTERREICH

ZIEL 2- GEBIET

Zielgebiet gem. EU-Strukturfonds

 ZIEL-2-Gebiet (Förderungen für Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung)



AMT DER O.O. LANDESREGIERUNG
 UAbt. Überörtliche Raumordnung
 Koordinationsstelle für die EU-Regionalpolitik
 4020 Linz, Kemperstraße 11 - Tel. 0732 4384 - 333

Tabelle 1: Datenübersicht Ziel-2-Gebiet

		Ziel-2-Gebiet	Oberösterreich	Österreich	
1. FLÄCHE UND WOHNBEVÖLKERUNG					
Katasterfläche	in km ²	324	11 980	83 859	
Dauersiedlungsraum (DSR)	in km ²	222	6 765	32 497	
Einwohner	1991	67 341	1 333 480	7 795 786	
Bevölkerungsentwicklung	1981-1991	2,2%	5,0%	3,2%	
Nettowanderung	1981-1991	1,9%	2,0%	2,3%	
Einwohner/Katasterfläche	pro km ²	208	111	93	
Bevölkerungsdichte	EW/pro km ² DSR	297	197	223	
2. WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG					
		Abweichende Abgrenzung			
2a. Wirtschaftsniveau					
BRP/EW	1983	PB	90	98	100
2b. Wirtschaftsstruktur					
Beschäftigungsanteile:					
Sachgüterproduktion o. Bau	1991		45,5%	34,8%	27,1%
Bauwesen	1991		6,8%	7,4%	7,9%
wirtschaftsnaher Dienste	1991		9,5%	15,1%	17,7%
Anteil Metallverarbeitung an Sachgüterproduktion in %	1991		77,3%	43,3%	43,5%
Anteil Beschäftigte in ausgewählten Großbetrieben an Sachgütererzeugung in % *)	1990		57,0%	-	-
	1993		51,6%	-	-
2c. Wirtschaftsentwicklung					
außerlandw. Beschäftigte insg.	1981 - 1991		3,0%	9,6%	7,5%
ohne öffentlichen Sektor	1981 - 1991		-2,4%	5,6%	3,1%
Industrie	1990 - 1992	PB	-9,2%	-6,5%	-6,7%

*) Quelle: Arbeiterkammer OÖ

			Ziel-2-Gebiet	Oberösterreich	Osterreich
		Abweichende Abgrenzung			
2d. Tourismus					
Beschäftigtenanteil des Beherb.- u. Gaststättenwesens	1991		3,0%	3,9%	5,5%
Veränderung der BuG-Beschäftigung	1981-1991		32,9%	29,0%	21,3%
Arbeitsproduktivität im BUG	1988		92	87	100
Gesamt-Bettenauslastung	Ber. jahr 1993/94		24,4%	24,5%	27,3%
Anteil der Sommernachtungen in %	Ber. jahr 1993/94		58,9%	70,4%	56,8%
2e. Ausbildung					
Anteile an Berufstätigen:					
Lehre	1991		44,6%	41,6%	40,5%
Fachschule	1991		14,4%	11,1%	13,0%
Matura	1991		6,5%	5,1%	5,6%
Akademiker	1991		4,5%	4,0%	5,4%
Anteile an Arbeitslosen:					
Lehre, Meisterprüfung	1993	AA	39,7%	37,7%	38,3%
Mittlere Schule	1993	AA	7,7%	5,1%	5,7%
Höhere Schule	1993	AA	4,4%	5,1%	6,6%
Akademiker	1993	AA	1,0%	1,7%	2,4%

			Ziel-2-Gebiet	Oberosterreich	Österreich
3. Arbeitsmarkt *)					
3.1 Angebot an Arbeitskräften					
3.1.a. Arbeitslosenquote	1994	AA	7,6%	4,4%	5,7%
männlich			7,1%	4,2%	5,4%
weiblich			8,5%	4,9%	6,0%
3.1.b. Gesamtbeschäftigung	1981-1991		- 1,6 %	5,3 %	2,5 %
3.1.c. Veränderung der Arbeitslosenzahl	1990-1994	AA	41,3%	26,7%	29,6%
männlich			62,2%	38,5%	35,4%
weiblich			21,3%	14,1%	22,9%
3.1.d. Anteil der über 1 Jahr Arbeitslosen	1993	AA	40,4%	29,4%	30,2%
3.1.e. Anteil der Arbeitslosen über 50 Jahre	1994	AA	28,4%	24,9%	20,3%
männlich			32,6%	29,0%	22,3%
weiblich			23,1%	21,0%	17,7%
3.2 Nachfrage nach Arbeitskräften nach Sektoren **)					
3.2.a Zugang von dem AMS zur Besetzung gemeldeten offenen Stellen nach Sektoren und Qualifikationsanforderungen	1994	AA			
1/2/3 Prod.berufe in Bergbau, Industrie***) u. Gewerbe					
ohne Qualifikation			698	11178	51476
mit Qualifikation			750	4939	36906
4 Handel, Verkehr					
ohne Qualifikation			193	3190	19891
mit Qualifikation			123	961	8636
5 Dienstleistungen					
ohne Qualifikation			349	6678	47071
mit Qualifikation			97	1187	12833
6 Technische Berufe					
ohne Qualifikation			0	252	362
mit Qualifikation			54	560	3140
7 Verwaltung, Büro					
ohne Qualifikation			51	977	4721
mit Qualifikation			208	1664	12743
8 Gesundheit, Lehrberufe					
ohne Qualifikation			22	273	2101
mit Qualifikation			50	371	3326

		Ziel-2-Gebiet	Oberösterreich	Österreich
1/2/3 Prod.berufe in Bergbau, Industrie u. Gewerbe				
ohne Qualifikation		-31 %	-2 %	-4 %
mit Qualifikation		49 %	-8 %	-3 %
4 Handel, Verkehr				
ohne Qualifikation		-26 %	-2 %	13 %
mit Qualifikation		10 %	-14 %	2 %
5 Dienstleistungen				
ohne Qualifikation		-32 %	-10 %	1 %
mit Qualifikation		10 %	-8 %	-11 %
6 Technische Berufe				
ohne Qualifikation		-100 %	436 %	235 %
mit Qualifikation		15 %	-14 %	9 %
7 Verwaltung, Büro				
ohne Qualifikation		-16 %	-29 %	1 %
mit Qualifikation		0,5 %	-27 %	-14 %
8 Gesundheit, Lehrberufe				
ohne Qualifikation		-48 %	-16 %	8 %
mit Qualifikation		2 %	-10 %	-9 %
3.2.c Laufzeit der beim AMS gemeldet und abgeschlossenen offenen Stellen****)	1994	AA		
			44 Tage	43 Tage
				44 Tage
3.2.d Veränderung der Laufzeit der beim AMS abgeschlossenen offenen Stellen	1991-1994	AA		
			-20 %	-46 %
				-45 %

PB = Politischer Bezirk Steyr-Stadt

AA = Arbeitsamtbezirk Steyr

*) Datengrundlage 1994; Monatsdurchschnitt Jänner bis November

**) Die bei den Dienststellen des Arbeitsmarktservice erfaßte Nachfrage an Arbeitskräften erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorschriften ohne Angaben zum Geschlecht der gewünschten Arbeitskräfte.

***) In Österreich besteht keine Verpflichtung der Dienstgeber, ihre zur Besetzung freien Arbeitsstellen dem Arbeitsmarktservice zu melden. Die vom Arbeitsmarktservice erfaßten Vakanzen bilden daher nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Nachfrage an Arbeitskräften ab. Erfahrungsgemäß ist das Arbeitsmarktservice deutlich stärker vom Stellenmarkt für unqualifizierte Arbeitskräfte als für qualifizierte informiert. Je größer das Arbeitskräfteangebot in einer Region, um so geringer die Bereitschaft der Betriebe, das Arbeitsmarktservice bei der Suche nach Arbeitskräften einzuschalten.

****) Die Laufzeit der abgeschlossenen offenen Stellen mißt jenen Zeitraum von der Bekanntgabe einer offenen Stelle beim AMS bis

- zur Arbeitsaufnahme einer vom Arbeitsmarktservice nachweislich vermittelten Arbeitskraft,
- zur Besetzung der offenen Stellen durch eine Arbeitskraft, die nicht nachweislich vom AMS vorgeschlagen wurden,
- zum Wegfall des Arbeitskräftebedarfes auf seiten des Betriebes.

1.2 Regionale Stärken und Schwächen

Regionale Stärken

Angesichts der internationalen wirtschaftlichen Entwicklung (internationale Rezession, Währungsabwertungen, Krise der Grundstoffindustrien) ist es im Ziel-2-Gebiet in den achtziger Jahren immerhin gelungen, sehr dramatische wirtschaftliche Entwicklungen einigermaßen zu bewältigen und den wirtschaftlichen Strukturwandel rascher als im österreichischen Durchschnitt zu vollziehen (zwischen 1981-1991 nahm die Zahl der Arbeitsplätze im Sachgüterbereich um 16 v.H. ab, die Zahl der Beschäftigten im Dienstleistungssektor allerdings um 26,1 v.H. zu; Anm.: Sachgüterbereich= Erzeugung und Verarbeitung von Metallen, Maschinen, Chemikalien, Stein- u. Glaswaren, Energie, Bergbau, ...).

Ansiedlungen und Umstrukturierungen leiteten, begünstigt durch hohes regionales Know-How, einen neuen Entwicklungsprozeß ein. Hohe Unternehmensqualitäten lassen auch für die Zukunft Entwicklungschancen und Expansionsmöglichkeiten erkennen, wenngleich weitere Strukturbereinigungen unvermeidlich sein werden.

Durch den Rückgang der durchschnittlichen Betriebsgröße der Industrie in den achtziger Jahren kann eine gewisse Reduktion des hohen Abhängigkeitsgrades der regionalen Wirtschaft von Einzelbetrieben, bestimmten Branchenbereichen und der damit in Zusammenhang stehenden Abhängigkeit von internationalen konjunkturellen Entwicklungen begründet werden.

Arbeitsmarkt

Die Stärken und Schwächen der regionalen Wirtschaft werden naturgemäß durch die Situation auf dem Arbeitsmarkt sehr gut beschrieben. Im oberösterreichischen Ziel-2-Gebiet können in diesem Zusammenhang zwei arbeitsmarktpolitische Stärken ins Treffen geführt werden:

Zum einen ist es der prognostizierte Rückgang des Arbeitskräfteangebotes ab 1996, der mittelfristig eine dämpfende Wirkung auf die angespannte Arbeitsmarktlage erwarten läßt.

Zum anderen stellt die aktive Arbeitsmarktpolitik und die hohe institutionelle Kooperationsbereitschaft auf regionaler Ebene, welche sich in der Einrichtung von Bezirksforen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausdrückt, eine Chance für die weitere Umstrukturierung der regionalen Wirtschaft dar.

Ein wesentlicher Bestandteil der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist die regionale Arbeitsstiftung, welche von sieben der größten Unternehmen getragen und finanziert wird.

Forschung und Entwicklung

Besondere Stärken des oberösterreichischen Ziel-2-Gebietes liegen in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Aus- und Weiterbildung.

In den größeren Betrieben besteht bereits ein hohes Ausmaß an Forschungs- und Entwicklungsressourcen. In Ergänzung zu den einzelbetrieblichen Kapazitäten bestehen Ansätze zu überbetrieblichen F&E-Einrichtungen, die in Zukunft mit dem Schwerpunkt eines Forschungs- und Kompetenzzentrums für industrielle Produktionstechnologien ausgebaut werden.

Die Ausstattung mit Aus- und Weiterbildungseinrichtungen ist sowohl auf betrieblicher (größere Unternehmen) als auch auf schulischer Ebene als qualitativ hochwertig und quantitativ gut einzustufen. Die geplante Einführung eines

Fachhochschulstudienganges in Steyr läßt auch zukünftig eine konsequente Fortsetzung dieser Qualifikationsintensivierung erwarten.

Standortfaktoren

Die Attraktivität des Standortraumes Steyr ist vor allem in der qualitativ und quantitativ guten Ausstattung mit produktionsorientierten Diensten auf technischer Ebene und den mit hohem Qualifikationsniveau verfügbaren Facharbeitern und Fachkräften zu sehen.

Hervorzuheben sind zudem die der Region eigenen, in der internationalen Standortkonkurrenz immer wichtigeren Standortfaktoren Lebens-, Freizeit- und Umweltqualität, die speziell für hoch- und höherqualifizierte Arbeitskräfte wichtige Kriterien darstellen.

Für die zukünftige Entwicklung werden sich aber auch die hohe Bereitschaft für zwischenbetriebliche Kooperationen und die zur Vernetzung mittels Telekommunikationssystemen günstigen Betriebsstrukturen (Tochterunternehmen, Mehrbetriebsunternehmen) positiv auswirken.

Industrie und produzierendes Gewerbe

Bei einer speziellen Betrachtung von Industrie und produzierendem Gewerbe spiegelt sich ein Teil der bereits erwähnten Stärken wieder (hohe Entwicklungs- und Engineeringressourcen, hoher Anteil an Angestellten und Fachkräften in den größeren Betrieben; vgl. Tab.1, 2e). Die Firmenstandorte stellen hauptsächlich die Unternehmenszentralen dar, die Konzentration dieser höherqualifizierten, dispositiven Tätigkeitsbereiche beugt der Gefahr des "Abgleitens" zu verlängerten Werkbänken vor.

Zudem lassen organisatorische Umstrukturierungen bzw. Innovationen der größeren Unternehmen hin zu schlankeren Organisationsformen sowie zu Qualitätssystemen und -management eine Stärkung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit erwarten, welche wiederum eine gesteigerte Nachfrage nach höherqualifizierten Arbeitskräften bedingt.

Im Bereich der Produktentwicklung stehen technologische Verbesserungen, die Entwicklung hin zum Systemanbieter sowie - dem regionalen Imageaufbau entsprechend - die Umweltverträglichkeit der Produktion im Mittelpunkt.

Die Ansiedlung eines Teils der BMW-Motorenentwicklung bringt zusätzliche Entwicklungschancen mit sich.

Tourismus

Die Stärken des Tourismussektors liegen vor allem im wirtschafts- und kulturhistorischen Potential der Stadt Steyr sowie der Nähe zum geplanten Nationalpark Kalkalpen.

Im Verhältnis zu Größe und Bedeutung der Stadt Steyr als Wirtschaftsstandort wird das touristische Potential zur Zeit noch nicht ausgeschöpft. es ist jedoch festzustellen, daß in zunehmendem Maße qualitativ höhere Gästesegmente durch das touristische Angebot angesprochen werden.

Dies zeigt die günstige Entwicklung der Bettenzahl in den oberen Qualitätsstufen sowie die überdurchschnittliche Auslastung der 4/5- Stern Kategorie im Vergleich mit dem Landesdurchschnitt (in der Region beträgt die Auslastung in dieser Kategorie 164 Tage, in Oberösterreich 151 Tage pro angebotenenem Bett).

Auch der Aufholprozeß der Tourismusbeschäftigung (die Zunahme der Beschäftigten im Beherbergungs- und Gaststättenwesen betrug zwischen 1981 und 1991 33 %, im Österreichdurchschnitt nur 21 v.H.) und die Zunahme der Beherbergungsbetriebe in

den achtziger und beginnenden neunziger Jahren (plus 8,3 %, entgegengesetzt zum Bundes- und Landestrend) weisen auf eine vermehrte Nutzung des touristischen Potentials hin.

Regionale Schwächen

Insgesamt betrachtet zeigen sich die wirtschaftlichen Schwächen des Ziel-2-Gebietes vor allem in der Ausrichtung auf wenige Großbetriebe (s. Tabelle 2) und der nach wie vor bestehenden Dominanz der Sachgütererzeugung (ohne Bauwirtschaft waren 1991 ca 46 Prozent der Beschäftigten in der Sachgüterproduktion beschäftigt, im Österreichdurchschnitt nur 27 %).

Tabelle 2: Betriebsgrößenstruktur im Jahr 1991

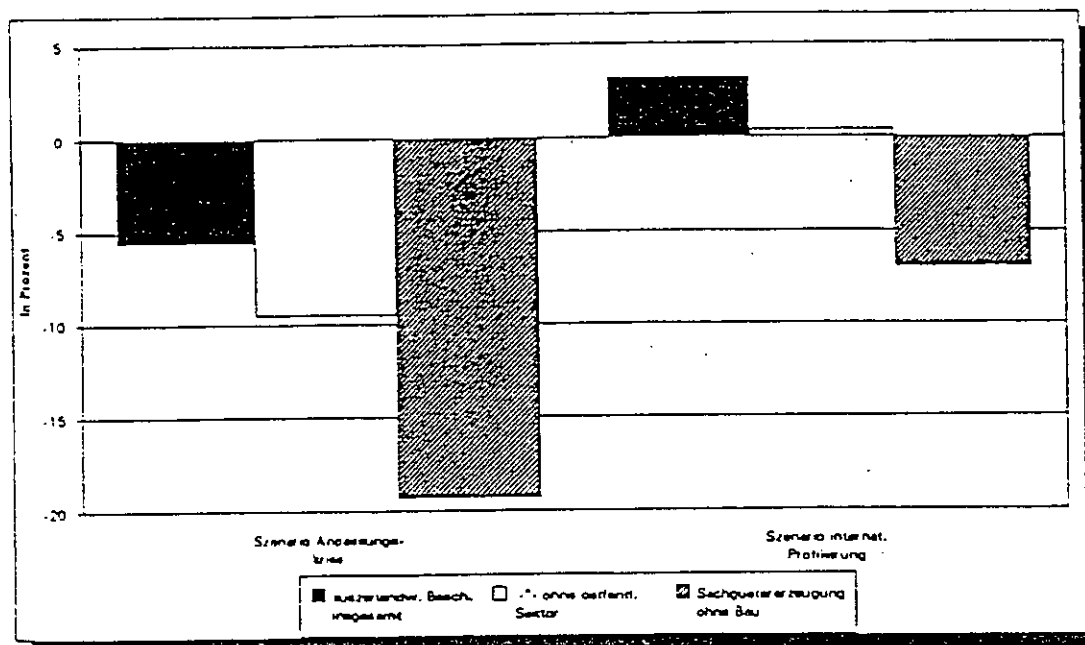
Anteil der Betriebe mit ...		Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit ...	
< 9	81,4 %	< 9	19,7 %
10 - 49	15,4 %	10 - 49	24,6 %
50 - 249	2,8 %	50 - 249	21,0 %
250 - 499	0,1 %	250 - 499	3,5 %
> 500 Beschäftigten	0,3 %	> 500 Beschäftigten	31,2 %

Dabei ist wiederum die Konzentration auf einige Bereiche der Metallverarbeitung und Komponenten des Fahrzeugbaus augenscheinlich (der Anteil der Metallverarbeitung an der Sachgüterproduktion betrug 1991 77,3 v. H., vgl. Tabelle 1, 2b).

Die Beschäftigung im Dienstleistungsbereich hat sich zwar im Vergleich zum österreichischen Wert überdurchschnittlich gut entwickelt (Zunahme der Dienstleistungsquote 1981- 91 um 9,8%), bleibt aber noch immer hinter dem Bundes- und Landesniveau zurück (Anteil im Ziel-2-Gebiet: 44,9% der Beschäftigten, in Oberösterreich: 49,9%).

Eine szenarienmäßige Abschätzung (im Szenario "Internationale Profilierung" wurde davon ausgegangen, daß günstige internationale Rahmenbedingungen durch eine optimale innerösterreichische Entwicklungsstrategie bestmöglich zu Strukturwandel und Wachstum genutzt werden können. Im Szenario "Anpassungskrisen" wurde ein insgesamt krisenhaftes und instabiles internationales Umfeld angenommen, in welchem es aufgrund verspäteter und defensiver österreichischer Handlungsweisen zu Marktanteilsverlusten, Anpassungskrisen und Beschäftigungsverlusten kommt) der künftigen sektoralen Entwicklung (s. Abbildung 1) zeigt den weiteren starken Rückgang der Beschäftigten in der Sachgüterproduktion (- 7,1 % bzw. -19 % im schlechteren Fall), die Gesamtsumme der nicht landwirtschaftlich Beschäftigten wird im Szenario "Internationale Profilierung" um nur 3 % zunehmen (zum Vergleich: dieser Wert wird für Oberösterreich mit 6 % geschätzt), im Szenario "Anpassungskrisen" wird die Beschäftigtenzahl um 6 % abnehmen (Oberösterreich: - 1,5 %).

Abbildung 1: prognostizierte Beschäftigtenentwicklung 1991- 2001



Die aus den oben beschriebenen Faktoren resultierende hohe Branchen-, Konjunktur- und Unternehmensabhängigkeit der regionalen Wirtschaft von internationalen Entwicklungen beinhaltet ein großes Risikopotential.

Branchen, die unter einem massiven internationalen Anpassungsdruck stehen (z.B. Landmaschinen- und Nutzfahrzeubbereich, KFZ-Zulieferbereich, teilweise Investitionsgütererzeugung) können so die wirtschaftliche Entwicklung der nächsten Jahre unmittelbar ungünstig beeinflussen.

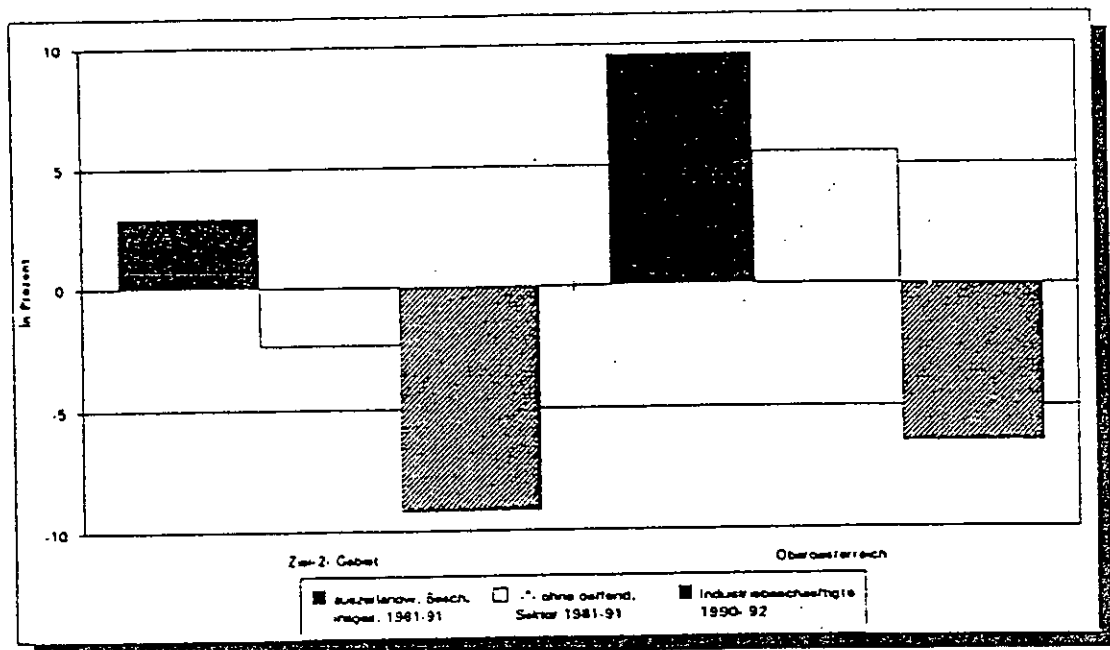
Die negativen Auswirkungen dieser Wirtschaftsstruktur sind bereits - bedingt durch wesentlich ungünstiger gewordene internationale Rahmenbedingungen im Sachgüterbereich - in den 80er und 90er Jahren spürbar geworden und haben zu einer drastischen Verschärfung der Arbeitsmarktlage geführt. Von den hohen Arbeitsplatzverlusten zu Beginn der neunziger Jahren waren vor allem größere Einzelunternehmen betroffen.

Größere Beschäftigungszuwächse in den bestehenden Betrieben sowie eine wesentliche Verbesserung der Größen- und Branchenstruktur durch Ansiedlungs- und Gründungsaktivitäten sind mittelfristig im Ziel-2- Gebiet nicht zu erwarten.

Arbeitsmarkt

Auf dem Arbeitsmarkt zeigen sich die regionalen Schwächen in der mangelnden Beschäftigungswirksamkeit der prosperierenden Komponenten des Strukturwandels. Der Strukturwandel vollzog sich in den achtziger Jahren zwar rascher als bundesweit, doch konnten die Arbeitsplatzverluste - auch bei alleiniger Betrachtung des außerlandwirtschaftlichen Bereichs - nicht durch Neuschaffungen kompensiert werden (so steht zwischen 1981- 91 dem Verlust von 3096 Arbeitsplätzen im Sachgüterbereich ein Zuwachs von 2955 Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor gegenüber). Die Gesamtbeschäftigung nahm zwischen 1981 und 91 um 1,6 % ab (vgl. Tabelle 1, 3b).

Abbildung 2: Beschäftigte nach Sektoren und deren Veränderung



Zudem weisen auch die aktuellen Beschäftigungseinbrüche im Sekundärbereich auf nach wie vor bestehende Strukturschwächen hin.

Die Arbeitslosenquote liegt seit 1986 ständig, allerdings mit zunehmender Differenz, über dem Österreichdurchschnitt (1994 mit 7,6 v.H. um ca. zwei Prozentpunkte), der Stellenandrang hat sich seit 1980 verdreifacht und liegt im Jahr 1993 deutlich über dem Bundes- und Landeswert.

Das Angebot der offenen Stellen, die dem Arbeitsmarktservice (AMS) zur Besetzung gemeldet wurden, war in der Region Steyr von Anfang 1991 bis 1994 rückläufig (insgesamt -10%), während es im gesamten Bundesland in diesem Zeitraum mit -1 % fast gleich blieb. Die Struktur der Arbeitskräftenachfrage in Steyr hat sich in dieser Zeit aber wesentlich verändert. Während die Suche nach Facharbeitern über das AMS in Steyr um 27 % anstieg (OÖ - 4 %), sanken gleichzeitig die Vakanzen für Hilfskräfte um 30 % (OÖ + 0,02 %).

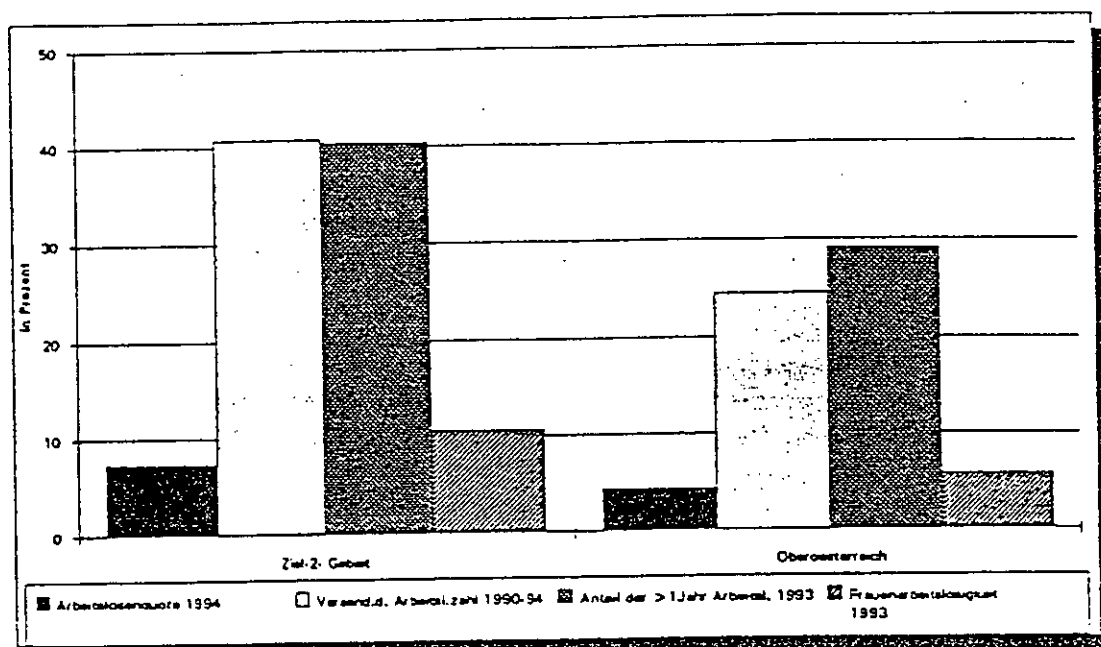
(Anzumerken ist, daß in Österreich im Gegensatz zu anderen EU- Ländern keine Verpflichtung der Betriebe besteht, die zur Besetzung freien Stellen dem AMS bekanntzugeben. Das Angebot an offenen Stellen, das beim AMS registriert ist, bildet daher nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Arbeitskräftenachfrage ab. Erfahrungsgemäß ist das AMS stärker in die Suche nach unqualifizierten Arbeitskräften als nach qualifizierten eingeschaltet).

Tabelle 3: Struktur der Arbeitskräftenachfrage

		Anteil der offenen Stellen mit/ohne Qualifikationserfordernis an der beim AMS registrierten Arbeitskräftenachfrage	
		Arbeitsmarktbezirk Steyr	Oberösterreich
1991	mit Qualifikation	35,0 %	33,0 %
	ohne Qualifikation	65,0 %	67,0 %
1994	mit Qualifikation	49,5 %	32,0 %
	ohne Qualifikation	50,5 %	68,0 %

Im gleichen Zeitraum wurde der Bedarf an Arbeitskräften rascher abgedeckt. Die beim AMS Steyr registrierten Suchzeiten sanken von 1991 auf 1994 allerdings nur um 20 %, jene in Oberösterreich um insgesamt 35 %, in Österreich gar um 45 %, was ein Indiz für eine besondere Disharmonie von Angebot und Nachfrage an Arbeitskräften in der Region Steyr ist.

Abbildung 3: Ausgewählte Arbeitsmarktindikatoren



Einen besonderen Problembereich stellt die im Vergleich zum Landesdurchschnitt hohe Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen über 20-jährigen Frauen ohne (Berufs-)ausbildung dar (vgl. Tabelle 4). Der Prozentsatz arbeitsloser Frauen ist beinahe doppelt so hoch wie im gesamten Bundesland.

Tabelle 4: Frauenarbeitslosigkeit und Bildungsniveau der Arbeitslosen

	Frauenarbeitslosigkeit in Prozent		Arbeitslose ohne Ausbildung in Steyr (Anteil an allen Arbeitslosen)	
	Arbeitsmarktbezirk Steyr	Oberösterreich	Männer	Frauen
1991	9,5 %	5,9 %	46,5 %	56,5 %
1993	10,3 %	5,9 %	40,7 %	55,7 %

Forschung und Entwicklung

Als notwendige Ergänzung des Angebotes in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Aus- und Weiterbildung ist im oberösterreichischen Ziel-2-Gebiet eine Fachhochschuleinrichtung dringend notwendig, der Aufbau einer solchen Einrichtung wird bereits verfolgt.

Die Einführung und betriebliche Nutzung moderner Telekommunikationsnetze und -dienste wäre von vordringlicher Bedeutung, die Behebung dieses Defizits sollte allerdings aufgrund des hohen regionalen Niveaus des Forschungs- und Bildungsbereiches und der für diese Einrichtungen günstigen Betriebsstrukturen wenig Probleme bereiten.

Standortfaktoren

Fehlende betriebliche Beratungstätigkeiten und Dienstleistungen tragen wesentlich zur Schwächung der Konkurrenzfähigkeit im internationalen Standortwettbewerb bei (der Anteil der in wirtschaftsnahen Diensten Beschäftigten betrug 1991 nur 9,5 v.H., im Landesdurchschnitt 15,1 %).

Die mangelnde Verkehrsanbindung durch Straße (Westautobahnanbindung, innerstädtische Engpässe) und Bahn (Reisezeiten und Bedienungsqualität nach Linz, Wien, Salzburg und München) stellen eine zusätzliche Beeinträchtigung dar.

Tourismus

Im Bereich Tourismus stellt das weitgehende Brachliegen des bereits erwähnten Potentials von Natur und Kultur eine wesentliche Schwäche dar. Die Aufbereitung und Vermarktung des Angebotes ist mangelhaft und zuwenig - mit Ausnahme Deutschlands - auf internationale Gäste ausgerichtet.

Mängel bei der Ausstattung mit touristischer Infrastruktur sowie, bei einem Teil der vorhandenen Betriebe, bezüglich der professionellen Einstellung sind erkennbar.

Die weitgehend fehlende regionale touristische Organisation (einschließlich regionaler touristischer Informations- und Buchungssysteme) und Kooperation behindert eine Erhöhung der touristischen Wertschöpfung.

Die in Teilbereichen rückläufigen Nächtigungszahlen in den neunziger Jahren bringen diese Mängel zum Ausdruck.

1.3 Bisherige Regionalpolitik und ihre Auswirkungen

1.3.1 Grundverständnis und institutionelle Rahmenbedingungen für die Regionalpolitik in Österreich

Raumbezogene Politik in Österreich geht von einem breiten, integrierten und prozeßhaften Grundverständnis aus, welches im Österreichischen Raumordnungskonzept 1991 näher dargestellt ist.

Regionalpolitik sollte - diesem Verständnis zufolge - nicht auf Wirtschaftspolitik reduziert werden. Aber auch die Verfolgung regionalwirtschaftlicher Zielsetzungen kann bei einer ganzheitlichen Betrachtung nur dann erfolgreich sein, wenn nicht nur wirtschaftliche Maßnahmen - v.a. Förderungen, Infrastrukturinvestitionen - sondern auch physische Gegebenheiten, soziokulturelle Rahmenbedingungen und ökologische Zusammenhänge berücksichtigt werden.

Dieses breite Verständnis raumbezogener Politik in Österreich bringt es mit sich, daß Regionalpolitik nicht als Zuständigkeit einer einzigen staatlichen Institution angesehen wird, sondern vielmehr regionalpolitisch relevante Kompetenzen auf eine Vielzahl staatlicher Maßnahmenträger auf Bundes- und Landesebene verteilt sind. Auch die Gemeinden und Sozialpartner werden als wichtige Akteure angesehen.

Das österreichische Verfassungsrecht kennt keinen spezifischen Mechanismus zur formalen Kooperation dieser Vielzahl raumrelevanter Politikbereiche. Die verschiedenen staatlichen Institutionen können daher durchaus unabhängig voneinander - oder auch z.T. in Konkurrenz zueinander - ihre räumlichen Politiken verfolgen. Es gibt allerdings eine langjährige Tradition informeller Koordination zwischen Teilbereichen.

Ein wichtiges gesamtösterreichisches Koordinationsinstrument stellt die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) dar, in welcher (auf der Basis freiwilliger Übereinkunft) alle Bundesministerien und Bundesländer, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Sozialpartner vertreten sind.

1.3.2 Bisherige Regionalpolitik des Bundes

Unter den dargestellten institutionellen Rahmenbedingungen konnten sich Versuche zu einer umfassend koordinierten regionalpolitischen Programmplanung - Ansätze dazu gab es Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre - in Österreich nie recht durchsetzen. Die regionalpolitische Strategie des Bundes orientierte sich daher in den vergangenen zwei Jahrzehnten - d.h. nach Abschluß der Phase des Wiederaufbaus und der Infrastrukturerschließung des ländlichen Raums - eher an einer "Koordination von unten" -, ein Ansatz, der aus heutiger Sicht der Komplexität regionaler Problemlagen besser gerecht werden dürfte als eine staatliche Entwicklungsplanung von oben. Dabei sind folgende Schritte von Bedeutung:

1. Initiative Einzelpersonen und Aktivgruppen in Problemregionen wurden durch Informationen und Projektförderungen ermutigt, selbst Maßnahmen zur Bewältigung ihrer regionsspezifischen Probleme zu ergreifen ("eigenständige

Regionalentwicklung"). Gleichmaßen wurden auch innovative Betriebsansiedlungen als regionale Impulsgeber genutzt.

2. Der Einsatz von Beratern in Problemregionen sollte den Projektträgern dabei helfen, die gegebenen, kurzfristig nicht veränderbaren staatlichen Rahmenbedingungen (Förderungen verschiedener Bundes- und Landesstellen, Genehmigungsverfahren etc.) möglichst gut zu nutzen und ihre Projekt in die regionalen Rahmenbedingungen sinnvoll einzubetten.

3. Durch Erfahrungsaustausch zwischen Regionen und Vernetzung von Projekten wurde versucht, das innovative Potential allmählich zu verdichten und zu erweitern.

4. Die Rückkopplung der aus den Projekten gewonnenen Erfahrungen in die Verwaltung trug dazu bei, das staatliche Förderinstrumentarium schrittweise weiter zu entwickeln und zu verfeinern. Die mit konkreten Erfolgen verbundene Akzeptanz in den Regionen erleichterte die politische Durchsetzung derartiger Änderungen.

5. Die Zusammenarbeit verschiedener Förderstellen bei der Realisierung konkreter Projekte half auch mit, die erwähnten informellen Kooperationsnetze zwischen regionalpolitisch relevanten staatlichen Maßnahmenträgern zu entwickeln. Diese Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ministerien sowie zwischen Bund und Ländern hat sich wiederholt als entscheidender Erfolgsfaktor in der Regionalpolitik erwiesen.

Der hohe regionalpolitische Koordinierungsbedarf zwischen Bund und Ländern schlug sich seit Ende der 70-er Jahre auch in sog. Regionalabkommen nieder, in denen der Bund und einzelne Bundesländer konkrete Maßnahmen und Förderprogramme für spezifische regionale Problemlagen vereinbarten (z.B. die "Technologie- und Strukturoffensive" des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit allen Bundesländern aus 1993).

Die industriellen Krisenerscheinungen im Raum Steyr konnten durch einige hochwertige, aus Bundesmitteln geförderten Betriebsansiedlungen entscheidend gemildert werden. Daneben sind zwei Schlüsselprojekte im Rahmen der regionalpolitischen Strategie des Bundes besonders zu erwähnen:

- das Forschungs- und Ausbildungszentrum für Arbeit und Technologie (FAZAT) in Steyr, das einen zentralen Knoten in den regionalen Informationsnetzwerken bildet;
- der oberösterreichische Teil des 3-Länder-Projekts "Eisenstraße", welches in einem vernetzten Ansatz die vielfältigen wirtschaftshistorischen Denkmäler und landschaftlichen Potentiale der ehemaligen "Eisenwurzten" einer touristischen Nutzung zuführen möchte (teilweise im Ziel 5b-Gebiet gelegen).
- die Einrichtung der Entwicklungsgesellschaft Hausruck Ges.m.b.H. (1979 - 1994) in der Bund, Land OÖ., die ÖIAG und 12 Standortgemeinden Maßnahmen zur Restrukturierung des Braunkohlengebietes der WTK-AG ergreifen;
- die Errichtung des Technologiezentrums Innviertel in Braunau.

1.3.3 Bisherige Regionalpolitik des Landes Oberösterreich

a. regionale Wirtschaftsförderung

Für die Regionalpolitik haben sich in der jüngsten Vergangenheit neue Rahmenbedingungen herausgebildet. Zu den markantesten Änderungen zählt der beschleunigte Strukturwandel, einhergehend mit einer Umwälzung der zur Anwendung kommenden Technologien und Organisationsformen.

Schon bisher war es ein wesentliches Ziel der Regionalpolitik für das Ziel-2- Gebiet, die Strukturmängel der Region zu beheben und die vorhandenen Innovationspotentiale zu fördern. Bei den Förderungen für den Wirtschaftsbereich wurde eine stärkere Ausrichtung in der Förderung der wirtschaftsbezogenen Infrastruktur und der Rahmenbedingungen in Angriff genommen.

Mit der Ausbaustufe 1 (1990) und 2 (1993) des Forschungs- und Ausbildungszentrums für Arbeit und Technik (FAZAT) wurde ein erster Schritt gesetzt, das vorhandene Innovationspotential der Region Steyr in den Bereichen Forschung, Qualifikation und Kooperation zu fördern und weiterzuentwickeln.

b. regionale Arbeitsmarktpolitik

Die Arbeitsmarktpolitik für das Arbeitsmarktservice OÖ (AMS OÖ) nennt seit Beginn der 90er Jahre an vorderster Stelle die

- laufende Ausschöpfung des Vermittlungspotentials durch rasche Besetzung der bei den Dienststellen des Arbeitsmarktservice gemeldeten offenen Stellen, sowie, wenn Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt nicht harmonieren, die Förderung von
- beruflicher (Neu-) Orientierung und Berufsausbildung für Arbeitslose ohne oder verwertbare Qualifikation, um über diesen Umweg die Nachfrage an Arbeitskräften abdecken zu können.

Aus diesem Grund wurde in den letzten Jahren in allen Dienststellen des oö Arbeitsmarktservice ein sog. Betriebsservice eingerichtet, zu dessen Aufgaben die gezielte Unterstützung der Arbeitskräfte nachfragenden Betriebe bei der Suche nach MitarbeiterInnen zählt. Dieser unmittelbaren Nahstelle zu den oö Wirtschaftsbereichen wird vom Arbeitsmarktservice so große Bedeutung beigemessen, daß dieser Aufgabenbereich in der Zwischenzeit sogar nach den internationalen Normen des Qualitätsmanagements überprüft und gemäß ISO 9001/EN 29001 zertifiziert wurde (das AMS OÖ ist mit höchster Wahrscheinlichkeit die erste öffentlich- rechtliche Einrichtung in Europa, die sich erfolgreich einem Zertifizierungsaudit stellte).

1.4 Regionale Auswirkungen der EU-Integration

Effekte der EU-Integration auf die Wirtschaft des oberösterreichischen Ziel-2-Gebietes werden sich vor allem in einer weiteren Beschleunigung des Strukturwandels im gesamten Bereich der gewerblich-industriellen Produktion und besonders bei den von Verlagerungstendenzen bedrohten Wirtschaftszweigen ausdrücken.

Demgegenüber stehen aber auch verbesserte Entwicklungschancen der Industrie, welche durch eine verstärkte Internationalisierung und bessere Marktzugänge in den EU-Raum entstehen sowie durch eine intensivere Einbindung in internationale Produktionsnetze und -abläufe.

Von Bedeutung ist die nun neue Möglichkeit für außereuropäische Unternehmen, sowohl den EU- als auch den osteuropäischen Markt von Österreich aus zu bedienen.

1.5 Umweltsituation und Umweltauswirkungen des Programms

Die oberösterreichische Umweltpolitik des letzten Jahrzehntes hat im Bereich der klassischen Umweltprobleme vielfach Erfolge erzielt. Die Verbesserung der Luftqualität in den Ballungsräumen, die Verminderung der Abfallmengen und die Sanierung der Fließgewässer und Seen sind einige Beispiele dafür. Entsprechende Maßnahmen haben im Sinne von end-of-pipe-Strategien (Filtereinbau, Katalysatoren etc.) vor allem an den Symptomen angesetzt.

Nicht zuletzt durch die UNCED-Konferenz in Rio 1992 hat sich gezeigt, daß die meisten der zentralen Umweltprobleme (Klimaveränderungen, hohe Ressourcen- und Energieverbräuche, Verluste an Biodiversität etc.) weiterhin ungelöst sind. Es sind umfassende Ansätze notwendig, die sich verstärkt auf die eigentlichen Ursachen der Umwelterstörung beziehen. Neben den unmittelbaren Schutzmaßnahmen bedarf es daher des verstärkten Einwirkens auf die gesellschaftliche Entwicklung und des gezielten Aufbaues einer am Prinzip der Nachhaltigkeit orientierten Wirtschaft.

Eine im gesamteuropäischen Maßstab kleine Region wie Oberösterreich muß dabei klar zwischen Maßnahmen, die auf regionaler Ebene ansetzen können und zwischen Strategien, die nur auf nationaler oder EU-weiter Ebene verwirklicht werden können, unterscheiden. Als Wegweiser für eine künftige Umweltpolitik wurde im Auftrag des Umweltressorts der öo. Landesregierung, aufbauend auf internationalen Programmen (Agenda 21, 5. EU-Aktionsprogramm etc.) und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, das neue Landesumweltprogramm für Oberösterreich mit dem Titel "Durch nachhaltige Entwicklung die Zukunft sichern" erstellt. Es soll zur Konkretisierung des Nachhaltigkeitsprinzipes auf der regionalen Ebene des Bundeslandes OÖ dienen und enthält neben einem Leitbild eine entsprechende Zielsystematik sowie umfassende Instrumenten- und Maßnahmenvorschläge.

Im folgenden wird eine kurzgefaßte Einschätzung der Umweltsituation im oberösterreichischen Ziel-2-Gebiet, nach Bereichen gegliedert, dargestellt:

Natur und Landschaft

Die Erhaltung der natürlichen Vielfalt (Gene, Arten, Ökosysteme, Landschaften) ist eines der wesentlichen Elemente zur Sicherung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Die gegenwärtige Situation im Ziel-2-Gebiet stellt sich wie folgt dar.

Die Region Steyr weist neben dem Agglomerationsraum um die Stadt Steyr reichhaltig strukturierte Landschaftsräume auf, die primär durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt und durch eine Vielfalt unterschiedlicher Biotoptypen gekennzeichnet werden.

Ausgehend von den traditionellen Hauptsiedlungsräumen kommt es in den Talräumen der Steyr und der Enns zu landschaftsräumlichen Belastungen infolge disperser Siedlungsentwicklung und des Ausbaus der Verkehrswege. Weitere landschaftliche Belastungen ergeben sich durch Rohstoffgewinnung, vor allem auf den Schotterterrassen der Steyr und durch den Ausbau der Wasserkraft, vor allem durch die nahezu geschlossene Stauhaltung im Unteren Ennstal.

Der Landschaftsraum nördlich der Stadt Steyr ist vor allem durch agrarische Intensivproduktion geprägt, die Folge ist eine Reduzierung wertvoller Primärbiotope

auf Restflächen und ein weitgehender Verlust der Biotopvernetzung (Heckenzüge, Gehölzgruppen).
Einen weiteren Belastungsfaktor stellt die starke Zersiedelung der Landschaft dar, die vor allem durch die Nähe zum Linzer Zentralraum bedingt ist.
Südlich der Stadt Steyr überwiegt die kleinbäuerliche, voralpine Grünlandwirtschaft.

Boden

Boden als begrenzte Ressource mit sehr langen Bildungszeiträumen ist in den letzten Jahren verstärkt in den Mittelpunkt der oberösterreichischen Umweltpolitik gerückt. Ansatzpunkte für einen entsprechenden Bodenschutz ergeben sich im qualitativen Bereich (Vermeidung von Schadstoffeinträgen, Erosion und Bodenstrukturverschlechterung) und im quantitativen Bereich (Bodenversiegelung).

Für die landwirtschaftlich genutzten Böden wurde 1993 flächendeckend für Oberösterreich eine O.ö. Bodenzustandsinventur erstellt. Die Ergebnisse zeigen, daß sich die Böden Oberösterreichs größtenteils in einem zufriedenstellenden bis guten Zustand befinden.

In der Region Steyr zeigen sich negative Auswirkungen von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung auf die Umwelt in Form von Bodenerosion mit Abschwemmung von Boden und Schadstoffen in Oberflächengewässer. Hangrutschungsgefährdung besteht auf steilen, seichtgründigen Grünland- und Waldstandorten.

Weiters ergeben sich vor allem auf seichtgründigen, durchlässigen Böden Probleme durch den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftung.

Wasser

Oberösterreich ist ein wasserreiches Land, wobei die regionale Gewichtung des natürlichen Wasserdargebotes sehr unterschiedlich ist.

Die Region Steyr wird im Norden von großen zusammenhängenden, bedeutsamen Grundwasservorkommen in mit eiszeitlichen Schottern aufgefüllten Schlierinnen und Alluvionen geprägt. Das Grundwasser in diesem Bereich ist starken Belastungen durch Nitrat und Atrazin ausgesetzt, die häufig die Schwellen- und Grenzwerte überschreiten. Grundsätzlich ist daher besonders im nördlichen Teil des Zielgebietes aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Änderung der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung notwendig. Im Sinne des Grundwasserschutzes müssen verstärkt Maßnahmen zur Senkung der Bewirtschaftungsintensität (Güllemanagement, sparsame standortgerechte Düngung etc.) durchgeführt werden. Die wichtigsten Gewässer der Region sind die Flüsse Enns (Güteklasse II) und Steyr (Güteklasse I-II).

Luft

Die Situation der oberösterreichischen Luft ist neben lokal gewichtigen Emittenten durch Fernverfrachtungen aus den benachbarten Staaten geprägt. Über ein automatisches Luftmeßnetz mit derzeit 20 fixen und 4 mobilen Außenstationen wird laufend die Luftgüte überwacht.

Die Ergebnisse zeigen, daß im Bereich der klassischen Luftschadstoffe in den vergangenen Jahren deutliche Entlastungen erreicht werden konnten, wogegen beim Sommer- Ozon die Belastungen konstant blieben.

Im Bereich der Reduktion klimawirksamer Gase ist ebenfalls Handlungsbedarf gegeben. Der jährliche CO₂-Ausstoß beträgt gegenwärtig etwas mehr als 12 Millionen Tonnen und zeigt eher steigende Tendenz.

Von lokalen Belastungskonzentrationen abgesehen (z.B. Nähe zu stark befahrenen Verkehrsachsen, Stadtgebiet Steyr) ist das Ausmaß der Luftschadstoffemissionen in der Region Steyr vergleichsweise zufriedenstellend.

Abfälle und Altlasten

Die Abfallwirtschaft in Oberösterreich war bis Mitte der 80-iger Jahre hauptsächlich geprägt durch zunehmende Abfallmengen, steigende Schadstoffgehalte im Abfall und der Deponierung des Großteils dieser gemischten Abfälle. Nur ein sehr geringer Anteil der Abfälle (Altglas, Altpapier, Kompost) wurde wiederverwertet. Eine ungebremsste Weiterentwicklung ließ infolge des vorhandenen und des mittelfristig in Aussicht stehenden Deponievolumens einen Entsorgungsnotstand im Zielgebiet erwarten. Durch Einleitung einer entsprechenden Gegenstrategie konnte der Entsorgungsnotstand weitgehend verhindert werden.

Aufgrund des Oö. Abfallwirtschaftsplanes und der Abfallwirtschaftskonzepte der Bezirksabfallverbände werden derzeit in Zusammenarbeit der Landesverwaltung, der Gemeinden und der privaten Wirtschaft folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Aufbau eines flächendeckenden Sammelsystems für Altstoffe, Verpackungen und Problemstoffe zur Verwertung möglichst großer Abfallmengen bzw. zur gesonderten Behandlung der Problemstoffe;

- Verbesserung des technischen Standards der in Betrieb befindlichen Deponien und gezielte Bewirtschaftung des noch vorhandenen Deponievolumens. Die Schaffung von Aufbereitungsanlagen für spezielle Abfälle ist geplant.

Bis in die achtziger Jahre war die ungeordnete Entsorgung der Abfälle auf sogenannten "wilden Deponien" die übliche Praxis. Die Erhebung der dabei entstandenen Altdeponien ist nahezu abgeschlossen, die der Altstandorte befindet sich im Anfangsstadium. Exakte Zahlen können daher derzeit nicht angegeben werden. Die Verdachtsflächen stellen eine potentielle Gefahr vor allem für das Grundwasser dar.

Lärm

Hauptverursacher regionaler Lärmemissionen im Zielgebiet ist der Verkehr, während den Betriebsanlagen nur punktuelle Bedeutung zukommt.

Als Gegenstrategien wurden bisher hauptsächlich Defensivmaßnahmen, wie das Förderprogramm von Lärmschutzfenstern sowie die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen beim Neu- und Ausbau von Bundesstraßen umgesetzt. Weitere Maßnahmen zur lärmtechnischen Sanierung der Eisenbahnstrecken sind geplant.

Zusammenfassung

Im Vergleich zu anderen europäischen Regionen läßt sich die Umweltsituation im Zielgebiet als gut beurteilen. Daraus leitet sich die Verantwortung ab, dieses vorhandene Potential auch langfristig zu bewahren und zu sichern sowie in den Bereichen mit akutem Sanierungs- und Vorsorgebedarf vorrangig entsprechende Strategien zu entwickeln.

Im Zentrum aller Überlegungen und Strategien soll dabei das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung stehen. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip, das zu den wichtigsten Grundsätzen der Europäischen Union zählt, haben die Regionen eine besondere Bedeutung bei der Formulierung und Umsetzung einer Politik der nachhaltigen Entwicklung.

Rechtliche Grundlagen der den institutionellen Umweltschutz betreffenden Maßnahmen

Bundesgesetze

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, i.d.g.F.

Wasserrechtsgesetz (WRG), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.

Landesgesetze

OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz (OÖ AWG), LGBl. Nr. 28/1991, i.d.g.F.

OÖ. Umweltschutzgesetz, LGBl. Nr. 53/1988, i.d.g.F.

OÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetz, LGBl. Nr. 80/1982, i.d.F. 1994

OÖ. Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 115/ 1991.

Auswirkungen des Programms auf die Umwelt

Da im Ziel- Gebiet keine großen Umweltbeeinträchtigungen vorliegen, sind keine direkt umweltverbessernden Maßnahmen im Programm zur Kofinanzierung den Strukturfonds vorgesehen. Es sind weder große Industriebrachen, Altlasten, Luftschadstoffemittenten oder sonstige grobe Beeinträchtigungen vorhanden, denen direkt umweltverbessernde Maßnahmen mit großem Investitionsvolumen ansetzen könnten.

Kleinere direkt umweltverbessernde Maßnahmen und Maßnahmen des betrieblichen Umweltschutzes werden wie bisher aus rein nationalen Ansätzen gefördert.

Es ist zu erwarten, daß von diesem Programm keine negativen Auswirkungen auf die Umweltsituation verursacht werden.

Im Maßnahmenbereich Betriebs- und Existenzgründungen sind vor der Betriebsbewilligung alle umweltrelevanten Auflagen entsprechend den umweltrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen. Betriebsverlagerungen aus öffentlichem Interesse sind in der Regel mit einer Verbesserung der Umweltsituation am bisherigen Standort und höheren Umweltstandards am neuen Betriebsstandort verbunden. Alle anderen Maßnahmen sind als weitestgehend umweltneutral einzustufen.

Kapitel II Entwicklungsstrategie, Prioritäten und Maßnahmen

2.1 Entwicklungsstrategie und Programmziele

Partnerschaft:

Der Erstellung dieses Programms lag in besonderem Maße das Prinzip der Partnerschaft zugrunde.

Dementsprechend erfolgte insbesondere die Erarbeitung der strategischen Ziele für die regionale Entwicklung des oberösterreichischen Ziel-2- Gebietes unter maßgeblicher Einbeziehung der Interessensvertretungen, regionaler Vertreter, sowie berührter Landes- und Bundesdienststellen.

Diese Entwicklungsziele sind nicht nur auf die Maßnahmen in diesem Programm abgestimmt, sondern bilden umfassende Ziele für die regionale Entwicklung der Region; die Realisierung dieser Ziele soll im wesentlichen durch die in diesem Programm vorgesehenen Programmschwerpunkte und Maßnahmenbereiche erreicht werden (jene Ziele, die direkt durch die Maßnahmen dieses Programms erreicht werden können, sind nachfolgend durch Unterstreichung hervorgehoben).

Zudem sollen aber auch die Initiativen privater und öffentlicher Akteure, welche ohne finanzielle Beteiligung der EU- Strukturfonds gesetzt werden, zur Zielerreichung beitragen, d.h. alle Maßnahmen im Ziel-2- Gebiet auf diese Ziele abgestimmt sein.

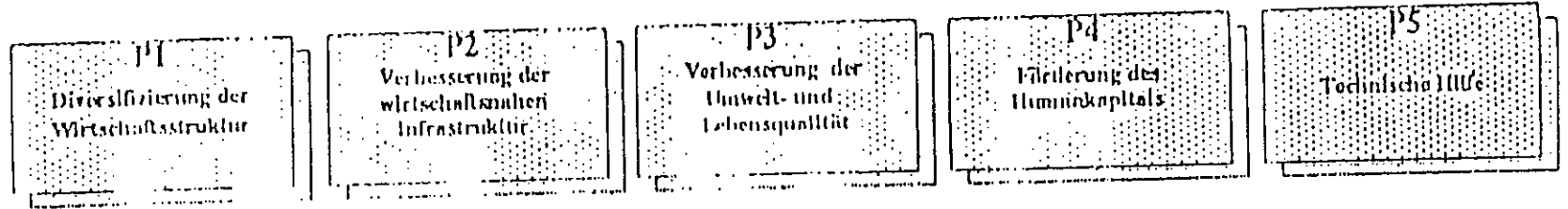
Diese Ziele sind eingebettet in eine Matrix, deren Achsen einerseits von auf die regionale Problematik bezogene Prioritätsachsen, andererseits von vorrangig zu entwickelnden Bereichen aufgespannt werden.

In der folgenden Abbildung 4 wird der Zusammenhang zwischen strategischen Zielen, Prioritätsachsen und vorrangig zu entwickelnden Bereichen graphisch dargestellt. In den Kapitel 2.1.1 bis 2.1.5 erfolgt eine verbale Erläuterung der Zielinhalte nach den Prioritätsachsen.

Prioritätsachsen und Strategische Ziele

OBERÖSTERREICH, Ziel-2-Programm

PRIORITÄTSACHSE



Industrie und produzierendes Gewerbe

Diversifizierung der Industrie- und der produktionsnahen Dienstleistungsstruktur und Weiterentwicklung der industriell-gewerblichen Kompetenzschwerpunkte

Auf- und Ausbau leistungs-fähiger technologischer Infrastruktur

Förderung von betriebl. Umweltschutz bei Produkt und Herstellung, Energieerzeugung- und verwendung

Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen als Voraussetzung zur

Standortqualität und Verkehr

Verbesserung und Sicherung der verkehrsbezogenen Standortattraktivität unter Minimierung der Umwelthelastungen

Tourismus und Kultur

Qualitative und quantitative Weiterentwicklung des touristischen Angebotsprofils in den Schwerpunktbereichen Natur u. Kultur durch Leitprojekte

Verbesserung der touristischen Infrastruktur

Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur sowie der Wiedereingliederung erziehender Personen in den Arbeitsmarkt

Siedlung und Umwelt

Geordnete Siedlungsentwicklung sowie Sanierung und Neunutzung von Industrie- und Gewerbestandorten

Weiterentwicklung und Sicherung der Umwelt- und Lebensqualität durch Natur- und Landschaftspflege, Stadt- und Ortsbildelehung sowie Ausweitung des kulturellen Angebots

Informations- und Wissenstransfer über Projektplanung und -durchführung sowie begleitende Studien und Beratung bei der Umsetzung strategischer Ziele

Abbildung 4: Prioritätsachsen und strategische Ziele

2.1.1 Prioritätsachse 1 (P1): Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur

Diversifizierung der Industrie und der produktionsnahen Dienstleistungsstruktur und Weiterentwicklung der industriell-gewerblichen Kompetenzschwerpunkte

Ausgehend von den vorhandenen Stärken ist eine Verbreiterung der KMU-Struktur ohne Vertiefung der Branchendominanz zu verfolgen, wobei durch Ausgliederungen, vor allem aber durch Gründungen und Ansiedlungen Impulse gesetzt werden sollen. Das qualitativ hochwertige Angebot produktionsorientierter Dienstleistungen technischer Art ist durch betriebswirtschaftlich-organisatorische Dienstleistungsangebote zu ergänzen. Die vorhandenen betrieblichen Forschungs-, Entwicklungs- und Engineering-Einrichtungen sind zu erweitern, diesbezügliche Ansiedlungen zu forcieren.

Zur Absicherung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit sind zwischenbetriebliche Kooperationen sowie die Verbindungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu fördern.

Qualitative und quantitative Weiterentwicklung des touristischen Angebotsprofils in den Schwerpunktbereichen Natur und Kultur durch Leitprojekte

Der Raum Steyr ist als wirtschafts- und kulturgeschichtliches Juwel in unmittelbarer Nähe zu einem Nationalpark (Leitprojekt) zu etablieren und eine "Brücke" von dessen Besucherinfrastruktur in den städtisch-kulturellen Bereich zu schaffen. Die Entwicklung des internationalen Bekanntheitsgrades und Images sollte besonders im Zuge des Leitprojektes "Landesausstellung Eisenstraße" forciert werden. Dabei ist eine Profilierung der Stadt und ihres kulturellen Angebots anzustreben.

2.1.2 Prioritätsachse 2 (P2): Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Auf- und Ausbau leistungsfähiger technologischer Infrastruktur

Der Schwerpunkt ist hier in der Absicherung und Weiterentwicklung der internationalen Standortqualität zu sehen. Im "hardware"-Bereich steht - basierend auf den Standortstärken - der Aufbau hochwertiger Forschungsressourcen für industrielle Produktionstechnologien mit überregionalem Wirkungsbereich, sowie der Ausbau einer leistungsfähigen Telekommunikationsstruktur im Mittelpunkt.

Die dafür günstigen regionalen Betriebsstrukturen (Tochterunternehmen, Mehrbetriebsunternehmen) sind entsprechend zu nutzen und der überbetriebliche Technologietransfer zu fördern.

Sicherung und Verbesserung der verkehrsbezogenen Standortattraktivität unter Minimierung der Umweltbelastungen

Im Personenwirtschaftsverkehr und im Berufspendelverkehr ist in erster Linie eine Verkürzung der Reisezeit und eine Anhebung der Bedienungsqualität nach Linz anzustreben, um eine enge Verbindung zur Landeshauptstadt zu gewährleisten. Der öffentliche Regionalverkehr soll zur Sicherung eines größeren Arbeitskräftepotentials beschleunigt und verdichtet werden.

Zur Bewältigung des regionalen Transportbedarfes sind vor allem Engpässe in Richtung Westautobahn und im innerstädtischen Bereich zu beheben. Insbesondere bei Betriebsansiedlungen ist eine verstärkte Nutzung der schienengebunden Verkehrsinfrastruktur anzustreben.

Verbesserung der touristischen Infrastruktur

Ausgehend vom reichen kulturhistorischen Erbe der Region soll eine für die Intensivierung des Besuchs- und Aufenthaltstourismus wirksame, attraktive Infrastruktur (zB in Verbindung mit dem 5b-Programm die oberösterreichische Eisenstraße) aufgebaut werden.

Geordnete Siedlungsentwicklung sowie Sanierung und Neunutzung von Industrie- und Gewerbestandorten

Eine Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur setzt eine geordnete Siedlungsentwicklung voraus, da dadurch eine effiziente Standortentwicklung ermöglicht wird und Verkehrswege minimiert werden.

Am Stadtrand gilt es, gemeinsam mit den dynamisch wachsenden Umgebungsgemeinden Zersiedelungstendenzen zu vermeiden, innerstädtisch soll verstärkt das Konzept der "inneren Stadtentwicklung" verfolgt werden.

2.1.3 Prioritätsachse 3 (P3): Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität

Förderung der Umweltorientierung bei Produkt und Herstellung, Energieerzeugung und -verwendung

Im Hinblick auf die qualitative Verbesserung des für die regionalwirtschaftliche Entwicklung bedeutsamen Standortfaktors "hohe Umwelt- und Lebensqualität" und zur Etablierung eines dementsprechenden regionalen Images ist auf die verstärkte Umweltorientierung von Produktion, Produkten und Vertrieb Bedacht zu nehmen.

Aufbauend auf zum Teil bereits vorhandene Konzeptionen sollen umweltrechtliche, umwelttechnische und organisatorische Anforderungen an das betriebliche Management und die Bereiche Produktgestaltung/Werkstoffe, Produktion, Recycling/Entsorgung sowie Energieerzeugung- und -verwendung erarbeitet und dieser Prozeß gefördert und unterstützt werden.

Die daraus resultierende ökonomische und technische Herausforderung für die regionalen Betriebe soll in der Folge zu Produkt- und Verfahrensinnovationen führen und die regionale Kompetenz und Konkurrenzfähigkeit steigern.

Sicherung und Weiterentwicklung und der Umwelt- und Lebensqualität durch Landschaftspflege, Stadt- und Ortsentwicklung sowie Ausweitung des kulturellen Angebotes

Eine intakte Umwelt und ein attraktives Wohnumfeld stellen sowohl für die lokale Bevölkerung als auch für zu gewinnende qualifizierte (Führungs-)Kräfte einen wichtigen Standortfaktor dar.

Um das übergeordnete Ziel "Naturregion Arbeit und Freizeit" als Leitlinie und Image der Gesamtregion Steyr-Kirchdorf für die betriebliche und regionale Entwicklung umzusetzen, bedarf es auch im Ziel-2-Gebiet einer Verbesserung von Orts-, Stadt- und Landschaftsbild. Die Einhaltung hoher betrieblicher Umweltstandards, die allgemeine Einschränkung von Emissionen, Abfallvermeidung, umweltgerechte Abfall- und Abwasserentsorgung sowie die Nutzung erneuerbarer Energieträger sind Voraussetzungen zur Erreichung dieses Ziels.

2.1.4 Prioritätsachse 4 (P4): Förderung des Humankapitals

Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen als Voraussetzung zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur

Wirtschaftliche und technologische Umstrukturierungsprozesse führen immer wieder dazu, daß Arbeitsbereiche verloren gehen und sich in anderen Bereichen Wachstumschancen eröffnen, die sowohl für Betriebe bei entsprechender Flexibilität neue Marktchancen, als auch für aktuell arbeitslose ArbeitnehmerInnen bei entsprechender Qualifikation und Anpassungsbereitschaft neue berufliche Möglichkeiten bieten.

Ziel der Förderung beruflicher Neuorientierung und beruflicher Aus- und Weiterbildung ist daher die Unterstützung der sich in der Region (neu) strukturierender Wirtschaftsbereiche und Betriebe durch ein Angebot von entsprechend (re-)qualifizierten Arbeitskräften. Der Umstand, daß die in Steyr tätigen Unternehmen sich zunehmend auf Kooperationen mit ausländischen Partnern ausrichten, soll in der Bildungsplanung besondere Berücksichtigung finden.

2.1.5 Prioritätsachse (P5): Technische Hilfe

Informations- und Wissenstransfer über Projektplanung und -durchführung sowie begleitende Studien und Beratung bei der Umsetzung strategischer Ziele

Die Ermittlung der regionalwirtschaftlichen Auswirkungen sowie ihr Stellenwert innerhalb der regionalen Wirtschaft - und Arbeitsmarktpolitik soll während und nach der Programmlaufzeit durch externe Sachverständige erfolgen.

In diesem Gesamtkontext eingebettet, verfolgt das oberösterreichische Ziel 2-Programm in dem aus den Strukturfonds kofinanzierten Bereich folgendes strategisches Hauptziel:

Die Kombination von Ansiedlungs- und Qualifizierungspolitik soll zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und damit zur Schaffung von qualifizierten und dauerhaften Arbeitsplätzen in KMUs beitragen, wobei Frauenarbeitsplätze vorrangig gefördert werden sollen.

Um dieses strategische Ziel zu erreichen, müssen vorhandene Stärken ausgebaut und Schwächen überwunden werden. Das Hauptaugenmerk richtet sich auf folgende Bereiche:

Industrie und Gewerbe:

- Stärkung der klein- und mittelbetrieblichen Strukturen als Gegengewicht zu traditionell dominierenden Großbetrieben durch Betriebs- und Existenzgründungen,
- Ausbau von Kompetenzschwerpunkten insb durch Förderung der Forschung und Entwicklung zur Umsetzung neuer Produkte und Verfahren
- Ausbau der überörtlich bedeutenden technologischen Infrastruktur, sowie von Aus- und Weiterbildungsstätten

Arbeitsmarkt:

- Wiedereingliederung von erziehenden Personen in den Arbeitsmarkt, die durch die Umstrukturierungen in der Industrie freigesetzt wurden entsprechend der Arbeitsnachfrage der Region und Vermittlung von höheren Qualifikationen

Quantifizierte Ziele des Programmes:

Die obengenannten strategischen Ziele sollen durch operationelle Ziele auf Programmebene umgesetzt werden:

Schaffung von 440 bis 610 neuen Arbeitsplätzen
Sicherung von 1100 bis 1500 Arbeitsplätzen

Qualifizierung von rund 450 unqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Weiterbildung von rund 100 Arbeitnehmerinnen in Schlüsselpositionen.

Um die Ziele des Programmes zu erreichen wurde in Partnerschaft die Konzentration der Mittel der Strukturfonds auf folgende Maßnahmen beschlossen,

Abbildung 5: Programmstruktur nach Maßnahmen

Maßnahme 1: Förderung von Investitionen für Betriebs- und Existenzgründungen, sowie Betriebserweiterungen und -verlagerungen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze.

Maßnahme 2: Errichtung und Ausbau von Einrichtungen der technologischen Infrastruktur sowie von Aus- und Weiterbildungsstätten zur Entwicklung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten in der Region

Maßnahme 3: Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung einschließlich Produkt- und Verfahrensinnovation zur Stärkung der regionalen Entwicklung

Maßnahme 4: Technische Hilfe (EFRE)

Maßnahme 5: Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Maßnahme 6: Technische Hilfe (ESF)

2.2 Förderschwerpunkte und Maßnahmen

Bei den beschriebenen Maßnahmen handelt es sich um Investitionen entsprechend Artikel 1, lit a, b, c und e der Durchführungsverordnung in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung i.d.F. VO (EWG) 2083/93 vom 20. Juli 1993.

2.2.1 Zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur dienen folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1

Betriebs- und Existenzgründungen, Betriebserweiterungen und -verlagerungen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze

Angestrebt wird die Ansiedlung und Erweiterung von kleinen und mittleren Unternehmen, die in der Ziel 2-Region überwiegend unterrepräsentiert sind, deren Möglichkeiten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze als besonders hoch angesehen werden und deren Potential zur Verstärkung des wirtschaftlichen Umstellungs- und Modernisierungsprozesses noch nicht voll ausgeschöpft ist. Dementsprechend sollen vor allem die Anreize für Betriebs- und Existenzgründungen für kleine und mittlere Unternehmungen verstärkt werden um die Abhängigkeit des Arbeitsmarktes von wenigen Großbetrieben zu reduzieren.

Aber auch Betriebserweiterungen von Unternehmen, deren wirtschaftliches Verhalten bisher durch die dominante Monostruktur nachhaltig geprägt wurde und die sich auf zukunftssträchtige Produkte, Verfahren und Märkte umorientieren, sollten unterstützt werden.

Daneben sollen auch Betriebsverlegungen aus öffentlichem Interesse gefördert werden und damit ein Beitrag zur Erhaltung bestehender Arbeitsplätze in der Region geleistet werden, die ansonsten durch Abwanderung der Betriebe auf Standorte außerhalb der Ziel 2-Region verloren wären.

Maßnahme 2

Errichtung und Ausbau von Einrichtungen der technologischen Infrastruktur sowie von aus- und Weiterbildungsstätten zur Entwicklung neuer wirtschaftliche Aktivitäten

Für den erforderlichen Strukturwandel im Ziel 2-Gebiet Oberösterreichs benötigen die Unternehmen -insbesondere KMU's und ExistenzgründerInnen -zur Entfaltung ihres Entwicklungspotentials zusätzliche, auf ihre spezifische Situation abgestimmte Infrastrukturen.

Dazu gehören insbesondere Technologie- und Gründerzentren, wirtschaftsnahe Forschungs- und Entwicklungsparks und ähnliche gemeinschaftlich nutzbare Einrichtungen. Sie stellen ExistenzgründerInnen und KMU's Räumlichkeiten, Ausrüstung und externes Fachwissen für die Entwicklung neuer Technologien sowie für die Produktentwicklung und Produktion zur Verfügung.

Außerdem sind Investitionen in Aus- und Weiterbildungsstätten erforderlich, um die mit dem Strukturwandel notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen durchführen zu können. Damit soll der mittelständischen Wirtschaft ein Arbeitskräfteangebot zur Verfügung gestellt werden, welches sie für die Umsetzung neuer Produktions- und Dienstleistungsangebote sowie beim Einsatz neuer Techniken und Verfahren

benötigt. Denn zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, dem Einsatz neuer Technologien und der damit einhergehenden Qualifizierung bestehen enge Wechselwirkungen.

Gerade auch für Frauen bieten diese Maßnahmen neue und zukunftssträchtige Perspektiven. Daher ist eine gezielte Verknüpfung von Ansiedlungs- und regionaler Qualifizierungspolitik ein erfolgsversprechender Ausgangspunkt für gleichstellungspolitische Zielsetzungen.

Mit dem geplanten Ausbau des FAZAT in Steyr und der Einrichtung des Forschungsinstitutes für Produktionstechnologie werden die grundlegenden Voraussetzungen zur Entwicklung zusätzlicher und neuer wirtschaftlicher Aktivitäten in der Ziel-2-Region in optimaler Kombination geschaffen.

Mit diesem regionalen Kompetenzzentrum für Produktionstechnologie und Managementtechnik sollen auch die Standortbedingungen für bestehende Unternehmen in der Ziel-2-Region erheblich verbessert werden.

Maßnahme 3

Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung einschließlich der Produkt- und Verfahrensinnovation

Gerade in traditionellen Industrieregionen ist der innovative Strukturwandel vordringliche Aufgabe und Mittel zur kreativen Gestaltung der Zukunft. Moderne Industriegesellschaften behaupten sich im internationalen Wettbewerb durch Veränderung, ihre Qualitäten zeigen sich in ihrem Innovationsverhalten.

Daher haben alle Maßnahmen zur Beschleunigung und Stärkung der technologischen Entwicklung besondere Bedeutung. Die Förderung der Produkt- und/oder Verfahrensinnovation ergänzt und verstärkt die Effekte innovativer Betriebs- und Existenzgründungen in Richtung der angestrebten Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und dient nicht zuletzt auch der Sicherung bestehender und der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Maßnahme 4

Technische Hilfe

Gesamtauswirkungen dieser Maßnahmen

Maßnahme 1

Für die ökonomischen Auswirkungen werden folgende Größenordnungen geschätzt:

Betriebs- und Existenzgründungen	60 - 80
Betriebserweiterungen	15 - 20
neue Arbeitsplätze	250-300
gesicherte Arbeitsplätze	600 - 800

Maßnahme 2

Forschung	4-6 EU- Projekte/ Jahr unter Einbeziehung von KMU's. 3-5 nationale Forschungsprojekte
Wirtschaftsprojekte	rund 12 Auftragsprojekte/ Jahr ca. 30 KMU- Beratungen/ Jahr
Transfer	40-50 Vermittlungen/ Jahr 4-5 Projekte, vomehmlich mit KMU

Fort- und Weiterbildung, post- sekundäre Ausbildung	ca. 800- 1000 Personen / Jahr
Veranstaltungen	10- 20 / Jahr

Maßnahme 3

neue Arbeitsplätze	190- 310
gesicherte Arbeitsplätze	500- 700

Summe M1+ M3

Addiert man die arbeitsmarktrelevanten Auswirkungen der Maßnahmen 1 und 3, so ergibt sich folgende Gesamtsumme:

neue Arbeitsplätze	440 - 610
gesicherte Arbeitsplätze	1100 - 1500

2.2.2 Der Neuorientierung des Humankapitals dienen folgende Maßnahmen

Die Interventionen des EFRE zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur soll durch Betriebs- und Existenzgründungen sowie die Schaffung von (technologischer) Infrastruktur für Forschungs-, Beratungs- und Weiterbildungsstätten (FAZAT Steyr und Pro Factor GesmbH) erreicht werden.

Ergänzend dazu zielen die Maßnahmen des ESF darauf ab, berufliche Aus- und Weiterbildung, die in den Räumlichkeiten von FAZAT über das BFI abgeboten wird,

- einerseits für die Schulung arbeitsloser Arbeitnehmerinnen ohne Berufsqualifikation (sie sind ein Resultat der regionalen Monokultur),

- sowie andererseits für gut qualifizierte Arbeitnehmerinnen, die in Schlüsselpositionen der regionalen Unternehmen (insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben) beschäftigt sind,

zu nutzen.

Zudem zielt die ESF-Förderung darauf ab, Arbeitslose bei der Unternehmensgründung zu unterstützen, womit ein direkter Synergieeffekt zur Maßnahme 1, Betriebs- und Existenzgründungen, Betriebserweiterungen und -verlagerungen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhaften Arbeitsplätze gegeben ist.

Wie im Analyseteil bereits beschreiben, bewirkte die jahrhundertealte Tradition der Metallver- und bearbeitung eine sehr starke sektorale Konzentration der Industrie. Die Region bot bis zum strukturellen Einbruch Beschäftigung mit überdurchschnittlich hohen Verdienstmöglichkeiten für einerseits hochqualifizierte (zumeist männliche) Fachkräfte sowie andererseits für (meist weibliche) Hilfsarbeiter in der Metallbranche. Im Zuge des dramatischen Rückgangs von Beschäftigungsmöglichkeiten im Metallsektor zu Beginn der 90er Jahre wurden von den sieben größten und technologisch entwickeltsten Unternehmen der Region eine sogenannte Arbeitsstiftung geschaffen, um den dort abgebauten MitarbeiterInnen organisatorisch wie finanziell die Möglichkeit der beruflichen Weiterqualifizierung zur Aufnahme neuer, nachgefragter Arbeitsplätze zu bieten.

Die Umstrukturierungsprozesse in der Wirtschaftsregion Steyr haben auch den Abbau vieler Arbeitsplätze von Industrielhilfearbeiterinnen gefordert. Davon waren insbesondere die in der Metallindustrie als Hilfskräfte beschäftigten Frauen betroffen. Es ist in diesem Zusammenhang aber nicht gelungen, jene redimensionierten oder geschlossenen Betriebe, die vor allem (weiblichen) Hilfsarbeiter beschäftigten, für eine Arbeitsstiftung zu gewinnen.

Gleichzeitig ging, wie im Analyseteil beschrieben, in der gesamten Region die Nachfrage nach Arbeitskräften ohne jede Berufsqualifikation (insbesondere im Bereich der Produktion) dramatisch zurück, während der Bedarf an qualifizierten MitarbeiterInnen in fast allen Bereichen anstieg.

Die Förderung nachfrageorientierter Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten soll sich daher insbesondere konzentrieren auf

- ehemalige Arbeitnehmerinnen der von den strukturellen Veränderungen betroffenen Metallbranche, die keine Möglichkeit zur Qualifizierung im Rahmen einer vom ehemaligen Arbeitgeber eingerichteten Arbeitsstiftung haben oder hatten,
- unqualifizierte oder nicht (mehr) den Anforderungen entsprechend qualifizierte arbeitslose Arbeitnehmerinnen der Region, mit der Zielsetzung, den Arbeitskräftebedarf in sich neu entwickelnden Wirtschaftsbereichen rascher abzudecken.

In einem Teilbereich wird auch versucht werden

- gut qualifizierte, beschäftigte Arbeitnehmerinnen in ein spezifisches Weiterbildungsangebot einzubeziehen, das die ausgeprägte Internationalisierung des Betriebsstandortes Steyr berücksichtigt.

Durch maßnahmenbegleitende Studien sollen die durch die Projekte erzielten Entlastungswirkungen dokumentiert und die Förderungsinstrumente selbst inhaltlich weiterentwickelt werden.

Gesamtauswirkung der Maßnahmen

Es wird erwartet, durch dieses Programm jährlich

- 75-100 unqualifizierte Arbeitnehmerinnen zu erreichen. Mit mindestens 60 % von ihnen sollten 6 Monate nach Abschluß von individuell unterschiedlichen Bildungsgängen (möglichst dem regionalen Arbeitsmarktservice) zur Besetzung (gemeldete) freie Arbeitsstellen abgedeckt werden,
- 3 Unternehmensgründungen zu verzeichnen,
- 20 gut qualifizierte Arbeitnehmerinnen in Schlüsselpositionen der regionalen Unternehmen mit einem Weiterbildungsangebot zu erreichen.

2.3 Verbindung zu den Gemeinschaftsinitiativen und zu den Zielen 3, 4, und 5b

Ziel 3

Im Rahmen des Zieles 3 sollen die berufliche Bildung und Integration von Problemgruppen unter den Arbeitslosen gefördert werden. Das Programmplanungsdokument nennt als Schwerpunkte Maßnahmen zur Unterstützung von

- Langzeitarbeitslosen, älteren Arbeitslosen, sowie der von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohten,
- Behinderten
- Jugendlichen
- der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt.

Die Förderungen im Ziel 3 werden in Oberösterreich konzentriert auf die berufliche Integration Behinderter und Jugendlicher, die zu den besonders bedrohten Gruppen am Arbeitsmarkt zählen, und zwar unabhängig von strukturellen Krisen in bestimmten Branchen oder Regionen.

Ziel 4

Mit diesem Programm soll ein neuer Schwerpunkt einer strategisch ausgerichteten Arbeitsmarktpolitik geschaffen werden.

Die Zielsetzungen dieses Ansatzes sind

- Analysieren und Erkennen von Arbeitsmarkttrends und Qualifikationsanforderungen,
- die Unterstützung des Strukturwandels durch die Verbesserung und Entwicklung von Ausbildungssystemen,
- die Unterstützung des Strukturwandels durch die Förderung der Beruflichen Bildung Beschäftigter.

Im Rahmen von Ziel 4 wird es in Oberösterreich vor allem

- ein Programm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von
 - älteren, unqualifizierten MitarbeiterInnen in KMU,
 - Schlüsselkräften in KMU

geben, sowie

- ein Programm zur Beratung von KMU in den Bereichen
 - Personalentwicklung,
 - Einführung von C- Technologien
 - Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

Die Förderung erfolgt dabei völlig unabhängig von der Branche, in der die einzelnen Unternehmen tätig sind.

Die im FAZAT angesiedelten Beratungs- und Forschungsunternehmen werden (über die Grenzen der Ziel-2- Region hinaus) einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung dieser Programmschwerpunkte leisten.

Ziel 5b

Das Ziel 2-Gebiet grenzt im Süden und Westen an jenen Teil der NUTS.III-Region Steyr-Kirchdorf an, welcher von der EU-Kommission als Ziel 5b-Gebiet anerkannt wurde und Teil des OÖ EDPPs für das Ziel 5b-Gebiet ist.

Obwohl räumlich benachbart, ist von der wirtschaftsräumlichen und sozio-ökonomischen Struktur her gesehen eine klare inhaltliche Trennung zwischen Ziel 2 -

und 5b-Programm gegeben. Eine bestmögliche innerregionale Abstimmung der einzelnen Maßnahmen soll größtmögliche Synergieeffekte im Sinne der wirtschaftlichen Entwicklung der gesamten Region ermöglichen.

Employment

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Employment ist geplant, in Zusammenarbeit von FAZAT und der Frauenstiftung bereits ab Herbst 1995 ein Projekt zu Telearbeit umzusetzen, dessen Ergebnisse auch in die konkrete inhaltliche Entwicklung der Ziel-2- Weiterbildungsprojekte einfließen werden.

KMU- Initiative

Im Rahmen der Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur wird im Ziel 2 Gebiet die Strategie einer Verbreiterung der KMU Struktur verfolgt. Aus diesem Grund hat sich Oberösterreich an der KMU Gemeinschaftsinitiative beteiligt (die Programmerstellung erfolgt federführend durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten).

Die Aufteilung der Mittel aus der Gemeinschaftsinitiative für KMU auf die österreichischen Bundesländer erfolgt entsprechend den für Ziel 2 und 5 b zur Verfügung stehenden Mittel. Der Anteil für Oberösterreich beträgt daher 18,7% dieser Mittel (ohne Burgenland).

Bei den Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative KMU handelt es sich in erster Linie um die Förderung von Beratungs- und Informationsaktivitäten. So sollen KMU bei erforderlichen Anpassungsprozessen in folgenden Bereichen unterstützt werden:

- 1) verstärkte Anwendung von Informations- und Telekommunikationstechnologien und damit Partizipation an den zeit-, kosten- und ressourcensparenden sowie kooperationserleichternden Neuerungen zum Zwecke des Erhaltes bzw. Ausbaus der Wettbewerbsposition.
- 2) verantwortliches Wirtschaften durch verstärkte Einbeziehung von Umweltaspekten; gleichzeitig Nutzung der Chancen, die der Umweltmarkt bietet.
- 3) Unternehmensführung nach mittel- und langfristigen Strategien und damit: Bereitschaft zur Dynamik auch in der Unternehmensorganisation und im Führungsstil.

Da sich die Maßnahmen im Rahmen des Ziel 2 Programmes überwiegend auf investive Projekte und Infrastrukturmaßnahmen beziehen, werden auf Grund oben angeführter beratungsorientierter Maßnahmen Synergieeffekte erwartet.

Interreg II

Von den Maßnahmen des Interreg-II und des Phare-CBC-Programms sind aufgrund der räumlichen Distanz keine Auswirkungen auf das Ziel 2-Gebiet zu erwarten.

2.4 Gesamtkoordination des Programms

Ansprechstelle und zuständig für die Koordination des Gesamtprogrammes ist

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Unterabteilung Überörtliche Raumordnung -
Koordinationsstelle für die EU-Regionalpolitik
Annagasse 2
A-4011 Linz

Tel. 0043 732 7720 4821
Fax 0043 732 7720 4819

Kapitel III

Finanzpläne und Additionalität

3.1 Gesamtübersicht und Jahrestabellen

Die nachfolgenden Finanztabellen zeigen den mehrjährigen Finanzplan des EPPDs, in einer Gesamtübersicht nach Maßnahmen und nach Jahren.

Die Tabellen enthalten keine Zahlen für Kredite der EIB. Der Entwicklungsplan, der von den österreichischen Behörden eingereicht wurde, enthält keine ausdrückliche Anforderung für EIB-Kredite.

Die EIB wird aber nach den üblichen Kriterien Anträge für Kredite zur Finanzierung förderfähiger Investitionsprojekte, die der Ausrichtung des Programmes entsprechen, prüfen.

3.2 Kofinanzierungsraten

Die durchschnittliche Beteiligung der Strukturfonds auf Maßnahmenebene ergibt sich aus der folgenden Tabelle (die Gemeinschaftsbeteiligung ist in Prozent der öffentlichen Ausgaben ausgewiesen).

Auf Projektebene wird die Gemeinschaftsbeteiligung im zur Projektverwirklichung erforderlichen Ausmaß gewährt.

Gesamtübersicht 1995 - 1999

MECU zu laufenden Preisen

Oberösterreich		Gesamtkosten (GK) (1) = (2)+(10)	Öffentliche Ausgaben								Private Ausgaben (10)	EIB EGKS Kedite	
			Summe (GK) (2) = (3)+(6)	Gemeinschaftsbeteiligung*				Nationale Ausgaben					
				Summe		EFRE (4)	ESF (5)	Summe (6)=(7)+ (8)+(9)	Bund (7)	Land (8)			Andere (9)
				(3)= (4)+(5)	%GK (3)/(2)								
M. 1	Investitionen für Betriebs- u. Existenzgründungen, Betriebsweiterungen u. -verlagerungen	21,205	4,241	1,414		1,414		2,827	0,868	1,959		16,964	
M. 2	Einrichtungen der technologischen Infrastruktur sowie Aus- und Weiterbildungsstätten	17,686	12,873	4,291		4,291		8,582	3,770	2,679	2,132	4,813	
M. 3	Forschung und technologische Entwicklung einschl. Produkt- und Verfahrensinnovation	19,557	3,912	1,304		1,304		2,608	1,304	1,304		15,645	
M. 4	Technische Hilfe (EFRE)	0,402	0,402	0,134		0,134		0,268	0,134	0,134			
M. 5	Berufliche Aus- und Weiterbildung	7,926	7,826	3,519			3,519	4,307	3,817	0,491		0,100	
M. 6	Technische Hilfe (ESF)	0,211	0,211	0,095			0,095	0,116	0,116				
Gesamtsumme		66,987	29,465	10,757		7,143	3,614	18,708	10,009	6,567	2,132	37,522	pm

* Die Gemeinschaftsbeteiligung wird in der Relation zu den förderfähigen Ausgaben bestimmt.

Jahrestabellen

Oberösterreich	Gesamt kosten (TC) (1) = (2)+(10)	Öffentliche Ausgaben									Private Ausgabe n (10)	EIB EGKS Kredite
		Summe (TP) (2) = (3)+(6)	Gemeinschaftsbeteiligung				Nationale Ausgaben					
			Summe		EFRE (4)	ESF (5)	Summe (6)=(7)+ (8)+(9)	Bund (7)	Land (8)	Andere (9)		
			(3)= (4)+(5)	%TP (3)/(2)								
1995	11,288	4,110	1,371	33,3%	1,371		2,739	1,165	1,165	0,409	7,178	
1996	11,575	4,214	1,405	33,3%	1,405		2,809	1,195	1,195	0,419	7,361	
1997	11,776	4,288	1,429	33,3%	1,429		2,859	1,216	1,216	0,427	7,488	
1998	11,981	4,362	1,454	33,3%	1,454		2,908	1,237	1,237	0,434	7,619	
1999	12,229	4,453	1,484	33,3%	1,484		2,969	1,263	1,263	0,443	7,776	
Summe	58,849	21,427	7,143	33,3%	7,143		14,284	6,076	6,076	2,132	37,422	pm

Oberösterreich	Gesamt kosten (TC) (1) = (2)+(10)	Öffentliche Ausgaben									Private Ausgabe n (10)	EIB EGKS Kredite
		Summe (TP) (2) = (3)+(6)	Gemeinschaftsbeteiligung				Nationale Ausgaben					
			Summe		EFRE (4)	ESF (5)	Summe (6)=(7)+ (8)+(9)	Bund (7)	Land (8)	Andere (9)		
			(3)= (4)+(5)	%TP (3)/(2)								
1995	1,561	1,541	0,693	45,0%		0,693	0,848	0,754	0,094		0,020	
1996	1,602	1,582	0,711	44,9%		0,711	0,871	0,774	0,097		0,020	
1997	1,628	1,608	0,723	45,0%		0,723	0,885	0,787	0,098		0,020	
1998	1,657	1,637	0,736	45,0%		0,736	0,901	0,801	0,100		0,020	
1999	1,690	1,670	0,751	45,0%		0,751	0,919	0,817	0,102		0,020	
Summe	8,140	8,038	3,614	45,0%		3,614	4,424	3,933	0,491		0,102	

3.3 Additionalität

Vorausbeurteilung des Zusätzlichkeitsprinzips

Für die gewählte Referenzperiode 1993 - 1994 belaufen sich die nationalen öffentlichen Ausgaben Österreichs, die für Zuschüsse aus den Strukturfonds in Frage gekommen wären, auf durchschnittlich 37 MECU jährlich zu Preisen von 1995. Die Zusammensetzung dieser Summe ist in der Finanztabelle (Spalte 2) aufgeschlüsselt.

Für den Programmzeitraum 1995-1999 haben die österreichischen Behörden darauf Bedacht genommen, die Summe der jährlichen zuschußfähigen öffentlichen Ausgaben von 38 MECU (Preise von 1995) einzuhalten. Das entspricht einer realen Steigerung von 4,9 % im Verhältnis zur Referenzperiode 1993-1994. Der Nachweis des Zusätzlichkeitsprinzips in der Vorausbeurteilung ist somit erbracht.

Diese Summe sowie ihre qualitative Aufteilung sind ebenfalls in der Finanztabelle (Spalte 3) aufgeschlüsselt.

Nachweis der Additionalität für Ziel 2 Österreich (in ECU; Preisbasis 1995)

Bereich	Jahresdurchschnitt 1995-99						
	Jahresdurchschnitt 1993-94 Nationale Förderung	Nationale Förderung	Nationale Förderung und EU-Strukturfonds 4=3a+b	Nationale Förderung 3a	EDPP - Ziel 2		
					National 5	EU-Strukturfonds 6	Gesamt 7=5+6
1	2	3	4=3a+b	3a	5	6	7=5+6
Handwerk & Industrie, Technologie & Innovation, Umwelt	17.133.937	14.919.252	21.741.018	14.884.418	14.700.400	8.850.800	21.617.
Tourismus	4.302.369	2.861.598	4.208.948	2.858.148	2.814.000	1.410.800	4.224
Wirtschaftliche Beratung und Forschung	3.171.019	4.204.007	8.061.576	4.205.178	4.195.000	1.850.400	6.051.
Wirtschaftliche Dienstleistungen und Infrastruktur	4.478.313	8.938.400	10.331.957	8.904.157	8.804.400	3.427.800	10.232
Technische Hilfe	108.990	620.478	1.119.702	622.102	807.000	497.600	1.104.
Gemeinschaft EFRE	29.190.638	29.567.741	43.523.261	29.474.061	29.180.800	14.049.200	43.230.
Beratung, Qualifizierung, Beschäftigung	7.336.931	8.830.493	12.059.153	8.839.553	8.571.000	5.249.800	11.820
Fachhochschulen	179.316	1.808.470	2.447.900	1.793.100	1.572.000	654.800	2.228
Technische Hilfe	0	310.845	558.400	310.000	310.000	248.400	558
Gesamt ESF	7.516.247	8.953.605	13.063.453	8.912.653	8.453.000	6.150.800	14.603.
GESAMTSUMME	36.706.885	38.521.346	58.586.714	38.386.714	37.633.800	20.700.000	57.833.

Anmerkungen:

d) Spalte 2. Die Formel zur Berechnung, unter Einbeziehung der Inflationsrate, lautet: $M = ((M93 \cdot 1,031 + M94) \cdot 1,032) / 2$

Bei der Erstellung der Finanztafel zum Ziel 2-EDPP Oberösterreich wurde der Umrechnungskurs 1 ECU = 13,375 8S zugrundegelegt

Bei der Erstellung der Finanztafel zum Ziel 2-EDPP Steiermark wurde der Umrechnungskurs 1 ECU = 13,36 8S zugrundegelegt

Bei der Erstellung der Finanztafel zum Ziel 2-EDPP Vorarlberg wurde der Umrechnungskurs 1 ECU = 13,71 8S zugrundegelegt

Um die Vergleichbarkeit mit den Daten der Finanztafel herzustellen, wurden in Spalte 3a die Additionalitätsdaten der Spalte 3 zu den jeweils unterschiedlichen Wechselkursen berechnet

Überprüfung des Zusätzlichkeitsprinzips

Zur regelmäßigen Überprüfung der Entwicklung der unter das Zusätzlichkeitsprinzip fallenden zuschußfähigen Ausgaben übermitteln die österreichischen Behörden der Kommission im Juli eines jeden Jahres für die genannten Ziel 2-Gebiete eine Tabelle nach dem Muster der Tabelle zur Vorausbeurteilung des Zusätzlichkeitsprinzips im EPPD mit Angabe der definitiven zuschußfähigen Ausgaben für das Jahr $n-2$, des vorläufigen Standes der Ausgaben für das Jahr $n-1$, der Schätzungen für das Jahr n sowie der Vorausschau für den restlichen vom EPPD abgedeckten Zeitraum. Erforderlichenfalls werden diese Angaben von den Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission in einer Sitzung besprochen.

In Übereinstimmung mit der Kommission strebt Österreich an, daß die vorgesehen und die getätigten Ausgaben eines jeden Jahres nicht wesentlich von dem für den Zeitraum 1995-1999 in der obengenannten Tabelle angegebenen Durchschnitt abweichen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so begründen die österreichischen Behörden der Kommission die Höhe der betreffenden Ausgaben, zB durch Hinweis auf Veränderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung des EPPD eingetreten sind.

Erhalten die österreichischen Behörden Kenntnis von institutionellen, administrativen, statistischen oder sonstigen Veränderungen gegenüber der Situation bei der Erstellung des Dokuments der Programmplanung, die sich spürbar auf die Entwicklung der zuschußfähigen Ausgaben auswirken könnten, so teilen sie dies der Kommission unverzüglich mit.

Liegt die Summe der jährlichen zuschußfähigen öffentlichen Ausgaben im Rahmen von Ziel 2 - unter Berücksichtigung der im vorherigen Absatz genannten Veränderungen - in Österreich unter dem Durchschnitt im Zeitraum 1993-1994, so überprüft die Kommission anhand der obengenannten Angaben, ob das Zusätzlichkeitsprinzip in Frage gestellt ist.

Die Kommission kann dann den Mitgliedstaat gegebenenfalls auffordern, ihr innerhalb einer bestimmten Frist die Maßnahmen mitzuteilen, die er bezüglich des nationalen Finanzierungsanteils der für Zuschüsse aus den Strukturfonds in Frage kommenden Ausgaben zu treffen beabsichtigt, bevor sie selbst nach den in den Verordnungen vorgesehenen Verfahren über den Finanzierungsanteil der Strukturfonds entscheidet.

3.4 Finanzströme

1. Darstellung im Bundeshaushalt

Die EU-Mittel werden in Einnahme und Ausgabe im BVA veranschlagt und im Bundeshaushalt abgewickelt:

Einnahmen:

VA 2/513

2/51305

ESF

2/51306

EFRE

2/51315

EAGFL/Ausrichtung

Für jeden Strukturfonds-Rückfluß (=Bundeseinnahme) wurde - auf Aufforderung der für den Zahlungsverkehr zuständigen DG XIX - beim BMF ein PSK-Konto eingerichtet (Art. 5 Abs. 5 VO 1866/90). Die Zahlungen der EU erfolgen auf diese Konten; in den Anträgen auf Auszahlung von Strukturfondsmittel sind stets diese Konten anzuführen:

ESF	50 50 048
EFRE	50 50 055
EAGFL/Ausrichtung	50.50 031

Ausgaben:

Für die Verwendung der EU-Mittel sind bei den jeweils förderungszuständigen Bundesministerien Ausgabenansätze vorgesehen. Für EFRE-Mittel sind dort dzt. keine Mittel eingesetzt. Die Vorsorge bei diesen Ausgabenansätzen ist in der Weise getroffen, daß die als Einnahme zufließenden EU-Mittel die Grundlage für Ansatzüberschreitungen bilden, vgl. Art. IV Abs. 3 BFG 1995. (Für EAGFL- und ESF-Mittel sind bereits begrenzte Ausgabenmöglichkeiten vorgesehen, darüber hinaus gilt die gleiche Vorgangsweise wie bei EFRE-Mitteln.) Mitteltransfers innerhalb des Bundeshaushaltes finden nicht statt.

2. Organisatorisches

Antragstellung an EU

Anträge auf Auszahlung von EU-Mitteln (Art. 14 - 18 VO 4253/88 idgF iVm Art. 3 und 5 VO1866/90 idgF) werden immer über das fondskorrespondierende Ressort geleitet. Dieses Ressort verständigt das BMF, Abt. II/2, von allen gestellten Anträgen und von deren materiellen Erledigung durch die EK.

Vereinnahmung von EU-Mitteln

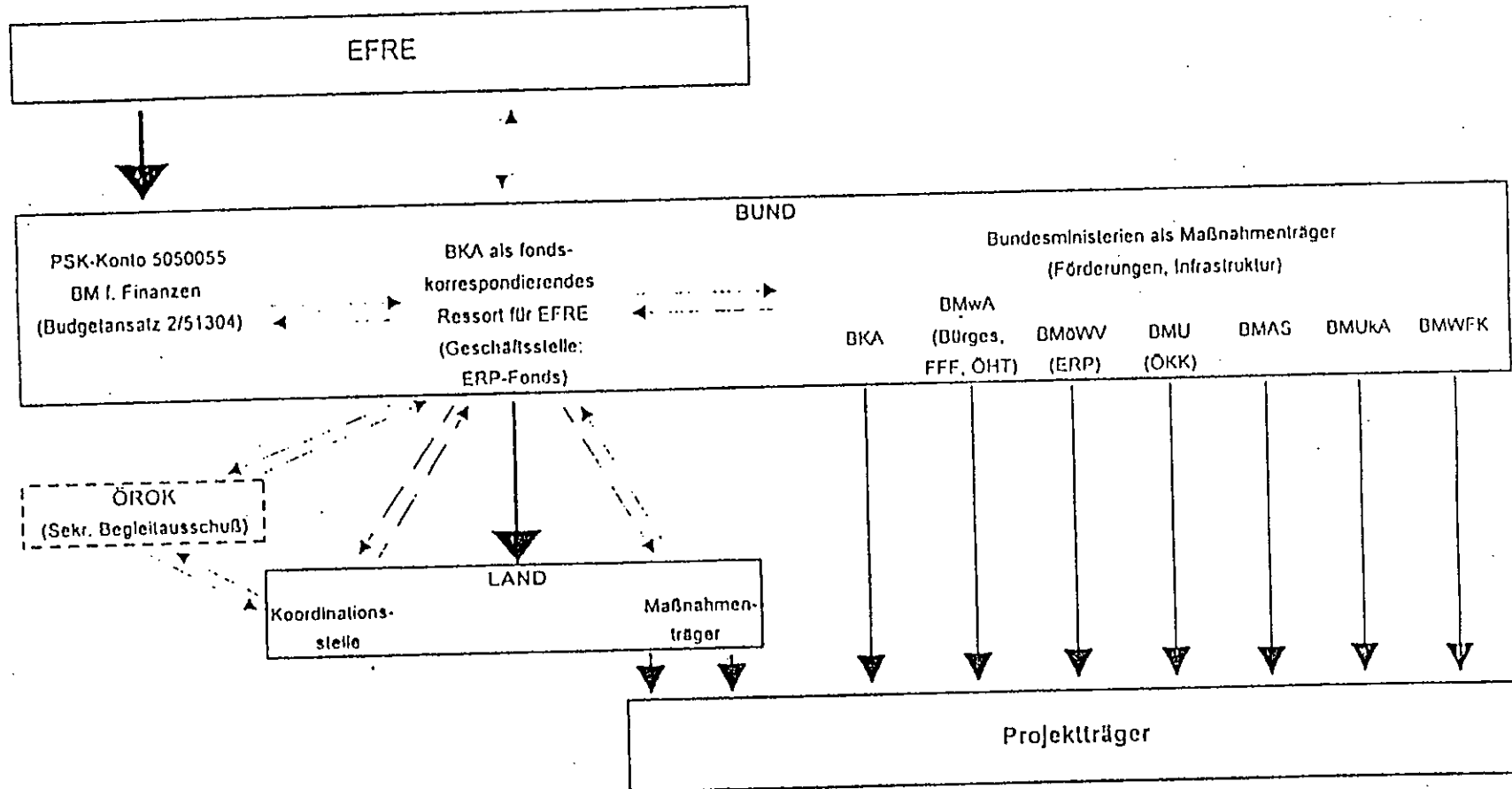
Die EU-Mittel fließen beim BMF ein. Das BMF, Abt. II/2, verständigt jeweils taggleich das zuständige fondskorrespondierende Ressort über einlangende EU-Mittel. Dieses fondskorr. Ressort setzt auf Grundlage dieser Information die Auszahlung der EU-Mittel durch zuständige Stellen in Gang.

Abwicklung der Auszahlungen

Im Rahmen des Bundes werden die EU-Mittel gemeinsam mit den Kofinanzierungsmitteln des Bundes als Bundesausgaben abgewickelt (gegebenenfalls Weitergabe an ausgegliederte Rechtsträger).

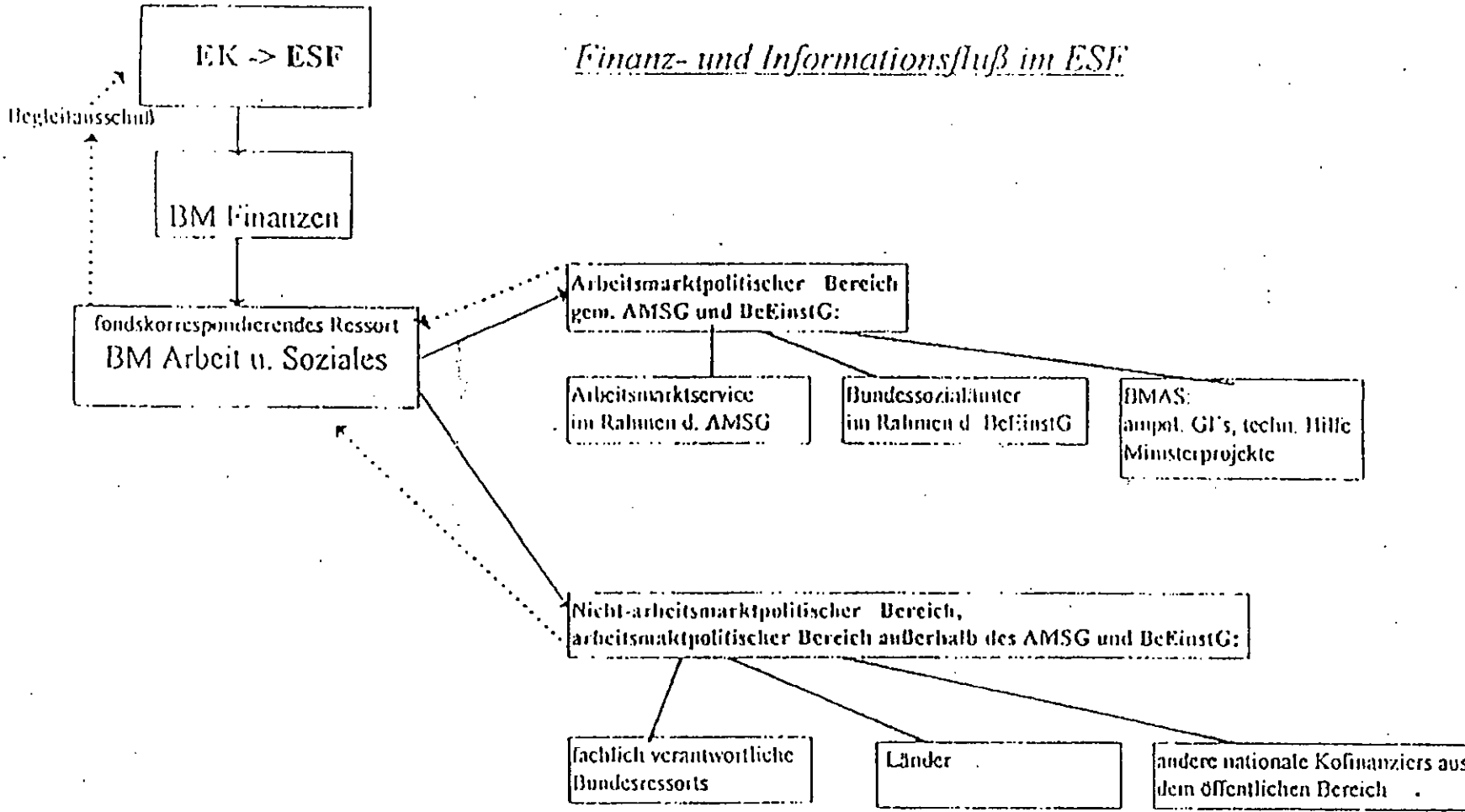
Die für die Kofinanzierung von Landesmaßnahmen vorgesehenen EU-Mittel werden im Wege des fondskorrespondierenden Ressorts an die Länder weitergeleitet.

EU-Strukturfonds in Österreich: Finanzielle Abwicklung - EFRE *)



- Finanzströme
- - - - - Informationen (über verfügbare Quoten, Mittelbindungen und Zahlungen; Mittelanforderungen)
- - - - - "Endbegünstigte" gemäß EU-Recht
- *) Ähnliche, aber vereinfachte Abwicklungsstruktur bei ESF und EAGFL

Finanz- und Informationsfluß im ESF



————> Finanzfluß der ESF-Mittel

.....> Informationsfluß

Kapitel IV Umsetzung

4.1 Durchführung

Grundsätze und Bestimmungen für die Vorausbeurteilung, die Begleitung, die Zwischen-bewertungen und die Ex post-Bewertung der in einem EDPP

4.1.1 Die Mitgliedstaaten und die Kommission verständigen sich im Rahmen der Partnerschaft - die auch multilateraler Art sein kann - über die Strukturen, Methoden und Verfahren, mit denen die Begleitsysteme sowie die Beurteilungen und Bewertungen effizienter gestaltet werden sollen.

4.1.2 Vorausbeurteilung (Art. 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission.

Die Ergebnisse der Vorausbeurteilung sind integrierender Bestandteil des Dokument für die Programmplanung (DPP).

Anträge auf EFRE-Zuschüsse für Großprojekte gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (Projekte, bei denen die Gesamtkosten mehr als 25 Millionen ECU an Infrastrukturinvestitionen und mehr als 15 Millionen ECU an produktiven Investitionen betragen,) müssen zudem die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 enthalten. Diese Angaben betreffen bei Infrastrukturinvestitionen insbesondere die Analyse der Kosten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile des Vorhabens, einschließlich des voraussichtlichen Ausnutzungsgrads, und bei produktiven Investitionen die Marktaussichten in dem betreffenden Wirtschaftszweig.

Sonstige Projekte werden von den Mitgliedstaaten einer angemessenen Beurteilung unterzogen. Die Beurteilungsergebnisse werden gegebenenfalls dem betreffenden Begleitausschuß zur Verfügung gestellt.

4.1.3 Begleitung und Zwischenbewertungen
(Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Begleitung der Interventionen im Rahmen eines DPP wird durch Zwischenbewertungen ergänzt, damit gegebenenfalls während der Durchführung die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Begleitung und die Zwischenbewertungen obliegen dem Begleitausschuß und erfolgen insbesondere auf der Grundlage der in dem DPP festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

Die Begleitung umfaßt die Organisation und Koordinierung der Erhebung von Daten zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren (sozio-ökonomische, operationelle, juristische oder auch Verfahrensaspekte).

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung der Intervention erzielten Fortschritte zu messen. Hierüber werden Jahresberichte gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Außerdem werden gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen, insbesondere im Lichte der Ergebnisse der Zwischenbewertungen.

Die Zwischenbewertungen umfassen eine kritische Analyse der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten, einschließlich derjenigen für die Jahresberichte.

Die Zwischenbewertungen messen die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele, begründen etwaige Abweichungen und schätzen die Ergebnisse der Intervention voraus. Bewertet werden außerdem die Zweckdienlichkeit der laufenden Intervention und die Relevanz der angestrebten Ziele.

Im allgemeinen werden Interventionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren nach Ende des dritten Durchführungsjahrs im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen einer Zwischenbilanz unterzogen.

Zur Durchführung dieser Bewertungen nimmt der Begleitausschuß gewöhnlich die Dienste eines externen Bewerter in Anspruch. Falls im Rahmen der Partnerschaft nicht von vornherein die Hinzuziehung eines solchen Bewerter beschlossen wurde, behält sich die Kommission vor, während der Durchführung der Intervention von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die externen Bewerter sind verpflichtet, die ihnen zugänglichen Unterlagen der Begleitausschüsse vertraulich zu behandeln.

4.1.4 Ex-post-Bewertung (Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Grundlage für die Ex post-Bewertung der im Rahmen eines DPP erfolgten Interventionen sind zum einen die bei der Begleitung und den Zwischenbewertungen der laufenden Interventionen gewonnenen Informationen und zum anderen die statistischen Daten, die im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung der Ziele vereinbarten Indikatoren erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können unabhängige Organisationen oder Sachverständige hinzuziehen, die Zugang zu den

den Begleitausschüssen vorliegenden Informationen und Daten erhalten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln.

Begleitung der in einem einzigen Dokument zusammengefaßten Programm-planung

4.1.5 Begleitausschuß

Ein Begleitausschuß verfolgt die Durchführung der Interventionen im Rahmen eines DPP. Dieser Ausschuß kann darüber hinaus mit der Begleitung der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen beauftragt werden, die das von einem DPP abgedeckte Gebiet betreffen.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaats einschließlich - in angemessenem Verhältnis - der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammen. Der Mitgliedstaat, die Kommission und die EIB benennen ihre Vertreter für den Begleitausschuß spätestens 30 Tage, nachdem die Genehmigung des DPP durch die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat benannt.

Der Begleitausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung mit den zugehörigen organisatorischen Bestimmungen.

Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission zusammentreten. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich, erforderlichenfalls auch häufiger.

Der Begleitausschusses wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Das Sekretariat wird von der für die Durchführung der Pläne im Rahmen eines DPP zuständigen Behörde gestellt. Die für die Arbeit des Begleitausschusses notwendigen Dokumente müssen grundsätzlich drei Wochen vor den Ausschußsitzungen vorliegen.

Aufgaben

Der Begleitausschuß hat unter anderem folgende Aufgaben:

- (a) Er gewährleistet den reibungslosen Ablauf der Interventionen im Rahmen eines DPP und gegebenenfalls der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, damit die angestrebten Ziele erreicht werden. Er sorgt insbesondere für
 - die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich in bezug auf die Förderfähigkeit von Aktionen und Projekten;

- die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Prioritäten und den angestrebten Zielen;
- die Berücksichtigung anderer Gemeinschaftspolitiken;
- die Koordinierung der Fondsmittel mit der Intervention der anderen Zuschuß- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft.

(b) Er erläßt Regeln für die wirkungsvolle Durchführung der Vorhaben. Er wird regelmäßig über die Beschreibung der für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben sowie über die diesbezüglichen Entscheidungen unterrichtet. Bei Großprojekten sorgt der Ausschuß gegebenenfalls dafür, daß der Kommission die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 (EFRE) übermittelt werden.

(c) Er gewährleistet die Begleitung und organisiert und prüft die Arbeiten zur Zwischenbewertung der Interventionen des DPP auf der Grundlage der darin für die Förderschwerpunkte, Unterschwerpunkte und Maßnahmen festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

(d) Sind nach den periodischen Ergebnissen der Begleitung und der Zwischenbewertungen die Arbeiten in Verzug geraten, so schlägt er die für eine Beschleunigung der Durchführung der Interventionen des DPP erforderlichen Maßnahmen vor.

(e) Er erarbeitet und prüft etwaige Vorschläge für eine Änderung des DPP nach den Verfahren gemäß Ziffer 4.1.6 -4.1.9.

(f) Er schlägt den Einsatz der durch die jährliche Indexierung des ursprünglichen Zeitplans des DPP gewonnenen Mittel zur Verstärkung bestimmter laufender Aktionen und/oder Schaffung neuer Aktionen im Rahmen dieses DPP vor.

(g) Er koordiniert die Förder- und Publicitätsmaßnahmen im Rahmen des DPP gemäß den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP)¹

(h) Er schlägt die Maßnahmen der technischen Hilfe vor, die im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel durchzuführen sind und über die der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission entscheidet.

(i) Er nimmt zu den Entwürfen der Jahresberichte über die Durchführung Stellung.

Auf seiner ersten Sitzung verabschiedet der Begleitausschuß detaillierte Vorschriften für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Begleitung und die Zwischenbewertungen der Interventionen im Rahmen des DPP. Diese Vorschriften enthalten insbesondere :

- die Verfahren und Vorkehrungen, nach denen Einzelvorhaben und Aktionen ausgewählt werden, einschließlich der Vorgehensweise und der angewendeten Auswahlkriterien;
- die Verfahrensweise zur Unterrichtung des Begleitausschusses über die für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben,

falls diese nicht ausdrücklich im DPP definiert sind.

Verfahren zur Änderung eines DPP

4.1.6 Folgende Änderungen können vom Begleitausschuß im Einvernehmen mit den Vertretern der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission beschlossen werden:

(a) Änderungen der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags bei einem Förderschwerpunkt oder einer Jahrestranche des gesamten DPP durch Übertragung auf einen anderen Förderschwerpunkt oder eine andere Jahrestranche. Diese Änderung darf nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags zum gesamten DPP ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 20 Mio. ECU nicht übersteigt.

Sämtliche Änderungen müssen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel und unter Beachtung der Haushaltsvorschriften der Kommission erfolgen. Ausgeschlossen sind Änderungen des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zum DPP² sowie Änderungen des für jede Gemeinschaftsinitiative zur Verfügung gestellten Betrags. Mittelübertragungen zwischen den gemeinschaftlichen Strukturfonds und dem FIAF sowie Änderungen der Interventionssätze sind dagegen möglich;

(b) sonstige kleinere Änderungen, die die Durchführung der Interventionen betreffen und den indikativen Finanzierungsplan nicht berühren, mit Ausnahme der Änderung von Beihilferegulungen.

Entscheidungen im Zusammenhang mit einer der obengenannten Änderungen werden der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt. Bei jeder Änderung von Beträgen ist der revidierte Finanzierungsplan eines DPP zu übermitteln.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang der Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Änderung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommissionsdienststellen und den betroffenen Mitgliedstaat in Kraft. Diese Bestätigung erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung³.

4.1.7 Folgende Änderungen können von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat und nach Stellungnahme des Begleitausschusses beschlossen werden:

- a) Jede nicht unter Ziffer 4.1.8 genannte Änderung.
- b) Übertragungen von Strukturfondsmitteln zwischen einzelnen DPP in einem Mitgliedstaat, die nicht mehr als 25% des Gemeinschaftsbeitrags zu dem betroffenen DPP ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 30 Mio. ECU nicht übersteigt.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag auf eine der obengenannten Änderungen. Dieser Antrag enthält folgendes :

- den revidierten Finanzierungsplan. Die darin für frühere Jahre angegebenen Beträge müssen den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen;
- eine Bestätigung der im Rahmen der früheren Jahre tatsächlich getätigten Ausgaben, falls die Jahrest ranchen nicht wie in Ziffer 4.2.19 erster Gedankenstrich der Vorschriften für die finanzielle Abwicklung vorgesehen systematisch am Ende des betreffenden Jahres abgeschlossen werden;
- die Stellungnahme des Begleitausschusses zu der beantragten Änderung.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang dieser Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagene Änderung innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung.

4.1.8 Alle übrigen Änderungen erfordern eine Überarbeitung des DPP gemäß den für seine Verabschiedung geltenden Bestimmungen, in denen unter anderem die Anhörung der Ausschüsse gemäß den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehen ist.

4.1.9 Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden sämtliche Interventionen, die im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen genehmigt wurden und in den Bereich des betreffenden DPP fallen, bei der Revision dieses DPP berücksichtigt. Zu diesem Zweck enthalten die revidierten Finanzierungspläne, die der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß den unter den Ziffern 4.1.8 und 4.1.9 genannten Verfahren übermittelt werden, die für jede Initiative gesondert aufgeführten Beträge, über die zwischenzeitlich im Rahmen verschiedener Gemeinschaftsinitiativen entschieden wurde.

Berichte über die Durchführung der Aktionen

(Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

- 4.1.10 Sämtliche Berichte, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden der Kommission vorlegen müssen (bei mehrjährigen Aktionen der sechs Monate nach Ende eines jeden Jahres vorzulegende Lagebericht und der Schlußbericht sowie der einmalige Bericht über Aktionen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren), werden nach einem einvernehmlich festgelegten Schema ausgearbeitet.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach der Genehmigung eines DPP durch die Kommission den Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Tätigkeitsberichte vor.

Die Schlußberichte enthalten eine knappe Übersicht über die Durchführung der Aktion, die Ergebnisse der Zwischenbewertungen sowie eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der festgelegten Indikatoren.

Technische Hilfe und Sachverständige

- 4.1.11 Im Rahmen eines DPP ist ein bestimmter, partnerschaftlich festgelegter Betrag für die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der im Rahmen dieses DPP geplanten oder laufenden Interventionen vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen möglich, die gemäß der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 durchgeführt werden. Diese Aktionen werden im Rahmen der Arbeiten des Begleitausschusses durchgeführt.

Bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben können sich die Vertreter des Mitgliedstaats und der Kommission nach gegenseitiger Zustimmung von ihren jeweiligen Sachverständigen begleiten lassen. Diese Zustimmung kann nur mit stichhaltiger Begründung verweigert werden.

Information und Publizität

- 4.1.12 Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des FIAF.

4.2 Bestimmungen für die finanzielle Abwicklung der Interventionen

- 4.2.1 Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates⁴, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁵ in Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Interventionen zuständigen Behörden wie folgt anzuwenden.
- 4.2.2 Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß bei den von den Strukturfonds und dem FIAF mitfinanzierten Maßnahmen alle von der zur Bescheinigung der Ausgaben ermächtigten Behörde bezeichneten Stellen, die an der Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt sind, entweder selbst getrennt Buch führen, oder daß alle Transaktionen in einer kodifizierten gemeinsamen Buchführung erfaßt werden, die (gemäß Ziffer 4.2.21) einen detaillierten, synoptischen Überblick über sämtliche mit den Gemeinschaftsinterventionen zusammenhängenden Transaktionen ermöglichen, um der Gemeinschaft und den nationalen Kontrollinstanzen die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.
- 4.2.3 Das Buchführungssystem muß anhand überprüfbarer Belege liefern können:
- aufgeschlüsselte Ausgabenaufstellungen, wobei für jeden Endbegünstigten die Angaben aus der Begleitung jeder mitfinanzierten Aktion unter Angabe der Höhe der getätigten Ausgaben (in Landeswährung) zu machen sind und für jeden Beleg das Datum des Eingangs und der Zahlung anzugeben ist;
 - synoptische Ausgabenaufstellungen für die Gesamtheit der kofinanzierten Aktionen.

Die Begriffe "rechtliche und finanzielle Verpflichtung auf nationaler Ebene", "tatsächlich getätigte Ausgaben" und "Endbegünstigte"

- 4.2.4 Bei den "rechtlich bindenden Vereinbarungen" und den "erforderlichen Mittelbindungen" handelt es sich um die Entscheidungen der Endbegünstigten zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen und die Bereitstellung der entsprechenden öffentlichen Mittel. Bei diesen Definitionen sind die Besonderheiten der institutionellen Organisation und der Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Art der Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 4.2.5 Die "tatsächlich getätigten Ausgaben" müssen die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen nach den Bedingungen unter Ziffern 4.2.13, 4.2.14 und 4.2.20 belegen.

Artikel 17 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die finanzielle Beteiligung der Fonds im Verhältnis zu den zuschußfähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschußfähigen Ausgaben festgesetzt wird. In den Finanzierungsplänen der Interventionen ist die jeweils gewählte Option angegeben.

4.2.6 Die "Endbegünstigten" sind:

- die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiten in Auftrag geben (Bauherren),
- bei den Beihilferegelungen und der Gewährung von Beihilfen durch von den Mitgliedstaaten bezeichnete Stellen, die Stellen, die die Beihilfen gewähren.
Die genannten Stellen sammeln die Unterlagen für die finanziellen Informationen (Aufstellung quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege).

4.2.7 Artikel 21 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Zahlungen an die Endbegünstigten zu leisten sind, ohne daß irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben. Absatz 5 des gleichen Artikels sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat auszahlen müssen, sofern die Anträge der Begünstigten die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Mittelbindungs- und Zahlungsmechanismen der Gemeinschaft

- 4.2.8 Die anfänglichen sowie die nachfolgenden Mittelbindungen basieren auf dem Finanzierungsplan und erfolgen in der Regel in Jahrest tranchen, ausgenommen Maßnahmen mit einer Laufzeit unter zwei Jahren oder wenn der Gemeinschaftsbeitrag 40 Mio. ECU nicht übersteigt.
- 4.2.9 Die Mittelbindung für die erste Jahrest ranche erfolgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung durch die Kommission über die Intervention.
- 4.2.10 Die nachfolgenden Mittelbindungen erfolgen entsprechend den Fortschritten nach Maßgabe der Ausgaben in der Durchführung der Intervention. Grundsätzlich erfolgen sie, wenn der Mitgliedstaat der Kommission folgende von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben bescheinigt :
- mindestens 40 v.H. der insgesamt veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten (nach Angabe im Finanzierungsplan) im Rahmen der Mittelbindung der vorhergehenden Tranche und programmgemäßer Fortschritt in der Durchführung der Interventionsform;
 - mindestens 80 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Rahmen der vorletzten Mittelbindung;
 - 100 v.H. der insgesamt förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Zusammenhang mit der (den) Tranche(n) vor der letzten Mittelbindung, die ihrerseits inzwischen abgeschlossen sein müssen.
- 4.2.11 Im Anschluß an eine Änderung des Finanzierungsplans können weitere Mittelbindungen zusätzlich zu einer bereits gebundenen Jahrest ranche vorgenommen werden; zusätzliche Vorschüsse in bezug auf diese zusätzlichen Mittelbindungen können nur auf Antrag des Mitgliedstaates gezahlt werden.
- 4.2.12 Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Mittelbindungen für eine bestimmte Jahrest ranche des Gemeinschaftsbeitrages für eine Intervention vorgenommen, wenn die Bedingungen unter den Ziffern 4.2.9 und 4.2.10 erfüllt sind, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Demzufolge kann im Verlauf eines Jahres die Mittelbindung einer Jahrest ranche für ein abgelaufenes oder ein Folgejahr vorgenommen werden.
- 4.2.13 Für jede Mittelbindung kann ein erster Vorschuß bis zu 50% der Mittelbindung gewährt werden. Außer für die erste Mittelbindung wird der Vorschuß nur dann gezahlt, wenn der Mitgliedstaat nachweist, daß mindestens 60 v.H. bzw. 100 v.H. der insgesamt förderbaren Kosten aus der letzten bzw. vorletzten Tranche, wie im Finanzierungsplan angegeben, von den Endbegünstigten ausgegeben worden sind. In diesem Stadium kann der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben auf

zweckdienliche Angaben gestützt werden, die sich aus dem Begleitsystem der Intervention herleiten. Der Mitgliedstaat muß außerdem bescheinigen, daß die Aktion der programmgemäß verläuft.

- 4.2.14 Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß die Summe beider Vorschüsse 80 v.H. der entsprechenden Mittelbindung nicht übersteigt, kann gezahlt werden, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses (d.h. mindestens 25 v.H. der gesamten Mittelbindung, sofern der erste Vorschuß 50 v.H. der Mittelbindung betragen hat) von den Endbegünstigten ausgegeben wurde und daß die materielle Durchführung der Intervention programmgemäß verläuft. Der Nachweis über die tatsächlich getätigten Ausgaben ist wie unter den in Ziffer 4.2.13 beschriebenen Bedingungen zu erbringen.

Jedoch kann die Kommission in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten auf Antrag des Mitgliedstaates genehmigen, daß die bescheinigten Ausgaben sich auf die Zahlungen an die Endbegünstigten beziehen (insbesondere, wenn es sich um Aktionen handelt, die von autonomen Einrichtungen durchgeführt werden).

- 4.2.15 Bei einer einmaligen Mittelbindung gemäß Artikel 20 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann der erste Vorschuß höchstens 50 v.H. betragen, wenn die Vorschätzungen für die Verwirklichung darauf schließen lassen, daß mindestens 50 v.H. der voraussichtlich förderfähigen Ausgaben in den ersten beiden Jahren der Durchführung erfolgen werden. Andernfalls beläuft sich der erste Vorschuß auf höchstens 30 v.H. Der zweite Vorschuß wird entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung berechnet.

- 4.2.16 Wenn bei einer Änderung des Finanzierungsplans einer Intervention die bereits erfolgten Mittelbindungen und/oder Zahlungen der Gemeinschaft die in dem geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Beträge übersteigen, nimmt die Kommission bei der ersten Auszahlungsanordnung (Mittelbindung oder Zahlung) nach dieser Änderung eine Anpassung vor, um den zuviel gebundenen oder gezahlten Betrag zu berücksichtigen⁶. Wenn die Änderung Anspruch auf weitere Zahlungen zusätzlich zu den im Rahmen der vorhergehenden Tranchen bereits erfolgten Zahlungen gibt, so muß der Mitgliedstaat einen zusätzlichen Zahlungsantrag stellen (siehe Ziffer 4.2.11). Die Kommission nimmt die finanzielle Abwicklung gemäß den im geltenden, vom Begleitausschuß oder der Kommission geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Jahrestanchen vor.

- 4.2.17 Im Falle einer Änderung des Finanzierungsplans, die eine sehr starke Konzentration der vorgesehenen Ausgaben auf eine Tranche vorsieht, übersteigt der erste, im Rahmen der genannten Tranche zu zahlende Vorschuß im allgemeinen nicht 30 v.H. des Gesamtbetrages dieser Tranche.

- 4.2.18 Bei Änderungen des Finanzierungsplans, die über die Befugnisse der Begleitausschüsse hinausgehen, müssen die in dem geänderten

Finanzplan unter den vorhergehenden Jahren aufgeführten Beträge den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen, wie sie in den Bescheinigungen und den Jahresberichten über die Durchführung aufgeführt oder aufzuführen sind.

4.2.19 Der Abschluß einer Jahrestranche (die Vorlage der Ausgaben für die Zahlung des Restbetrags) kann erfolgen:

- entweder systematisch am 31.12. des betreffenden Jahres, was bedeutet, daß eine Überprüfung des Finanzierungsplans mit einer Anpassung vorgenommen wird, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben im betreffenden Jahr nicht mit den programmierten Ausgaben übereinstimmen (diese Möglichkeit kommt beim ESF zur Anwendung);
- oder wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben für die betreffende Tranche den im Finanzierungsplan angegebenen Betrag - unabhängig vom Zeitpunkt - erreichen; dies bedeutet, daß es generell kein Zusammenfallen geben kann zwischen dem Haushaltsjahr und dem Zeitraum, während dem die im betreffenden Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben tatsächlich beglichen wurden (diese Option kommt beim EFRE und beim EAGFL zur Anwendung).

4.2.20 Die Auszahlung des Restbetrages im Rahmen einer jeden Mittelbindung wird von der Erfüllung aller nachstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- Stellung eines Antrags auf Auszahlung bei der Kommission durch den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres bzw. nach dem materiellen Abschluß der betreffenden Maßnahme. Dieser Antrag ist auf der Grundlage der von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben zu stellen;
- Vorlage bei der Kommission der in Artikel 25 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Berichte. Diese jährlichen Durchführungsberichte müssen ausreichende Informationen enthalten, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Stand der Durchführung der mitfinanzierten Aktionen zu beurteilen. Außer in hinreichend begründeten Fällen müssen diese Berichte die Informationen über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten, die mit der letzten Bescheinigung vor Übermittlung des Jahresberichts übereinstimmen müssen.
- Übermittlung seitens des Mitgliedstaats an die Kommission einer Bescheinigung, in der die im Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.

Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag

- 4.2.21 Der Zeitpunkt, ab dem die Ausgaben förderfähig sind, ist in der Entscheidung über die Zuschußgewährung anzugeben.

Die zur Stützung jedes Zahlungsantrags vorzulegende Erklärung über den Stand der Ausgaben muß nach Jahren und nach Unterprogrammen oder nach der Art der Maßnahmen aufgeschlüsselt werden, wobei auch der kumulierte Stand der Ausgaben ersichtlich sein muß, so daß die Verbindung zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlichen Ausgaben aufgezeigt wird. Die Ausgabenbescheinigungen müssen auf der Grundlage der detaillierten Ausgabenaufstellungen, wie unter Ziffer 4.2.3 definiert, erstellt worden sein.

- 4.2.22 Alle Auszahlungen der Kommission im Rahmen einer Zuschußgewährung werden vom Mitgliedstaat oder einer von diesem bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Stelle im allgemeinen innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang eines zulässigen Antrags ausgezahlt. Ist der Antrag nicht zulässig, benachrichtigt die Kommission den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb der gleichen Frist.

- 4.2.23 Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Zahlungsanträge und Ausgabenmeldungen soweit möglich in ausgewogener Verteilung über das Jahr vorgelegt werden.

Verwendung des Ecu und Umrechnungskurs, Indexierungsverfahren

- 4.2.24 Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁷, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94⁸, lauten sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen auf Ecu.

- 4.2.25 Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Ausgabenmeldungen in Landeswährung zu dem Kurs des Monats ihres Eingangs bei der Kommission umgerechnet.

- 4.2.26 Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Interventionen (einschließlich der Beiträge für Gemeinschaftsinitiativen) in Ecu erstellt und unterliegen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen keiner Indexierung.

- 4.2.27 Jedes Jahr wird der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die GFK, die EPPD und die Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen (GI) durch zusätzliche Mittel ergänzt, die sich aus der Indexierung der Strukturfonds und des FIAF ergeben. Grundlage ist die jährliche Verteilung des in Ecu ausgedrückten Gemeinschaftsbeitrags, die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des GFK, der EPPD und den

Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen festgelegt ist. Diese jährliche Verteilung - ausgedrückt in Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht - ist in einer Weise zu berechnen, die mit der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vereinbar ist. Zum Zwecke der Indexierung muß diese Vereinbarkeit während der gesamten Laufzeit der GFK, EPPD und GI gewährleistet sein.

Überdies enthalten die obengenannten Entscheidungen der Kommission zur Information die in den Finanzierungsplänen ursprünglich angesetzte Verteilung auf die einzelnen Fonds und das FIAF, wobei vorausgesetzt ist, daß diese Verteilung im Lichte etwaiger Umprogrammierungen nachträglich angepaßt werden kann.

4.2.28. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, und zwar derjenige, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.

4.2.29 Die zusätzlichen Finanzmittel aufgrund der Indexierung der einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen (GI) werden wie folgt festgestellt :

Spätestens zu Beginn eines jeden Jahres indexieren die Kommissionsdienststellen anhand des für das fragliche Jahr geltenden Indexierungssatzes die Jahresraten für dieses und die folgenden Jahre in der letzten indexierten Fassung der in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der GFK, EPPD bzw. in den Entscheidungen über Vorschläge für GI festgelegten jährlichen Verteilung des Gemeinschaftsbeitrags.

Die Differenz zwischen dem so erhaltenen Betrag und dem aus der vorherigen Indexierung resultierenden Betrag stellt die durch die vorliegende Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel dar.

Dieses Verfahren läuft auf eine Pro-rata-Verteilung der sich aus der Indexierung der Beträge in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergebenden zusätzlichen Mittel auf die Mittelausstattung der GFK, EPPD und der Vorschläge für GI hinaus.

4.2.30 Die durch die Indexierung der einzelnen GFK, EPPD und Vorschläge für GI gewonnenen zusätzlichen Mittel werden wie folgt eingesetzt:

- * Der Begleitausschuß für das GFK, das EPPD oder die GI schlägt den Einsatz⁹ der sich aus der Indexierung des GFK, EPPD oder des Vorschlags für eine GI ergebenden zusätzlichen Finanzmittel für die Aufstockung des Gemeinschaftsbeitrags für bestimmte laufende Interventionen und/oder für die Finanzierung neuer Maßnahmen vor.

Beim Einsatz dieser Mittel ist stets zu unterscheiden zwischen den Beträgen für das GFK/EPPD im engeren Sinne (Teil "nationale Maßnahmen") und den Beträgen für Gemeinschaftsinitiativen.

- Auf der Grundlage dieses Vorschlags entscheidet die Kommission gemäß den geltenden Verfahren formell über die Gewährung zusätzlicher bzw. neuer Zuschüsse.

Finanzkontrolle und Unregelmäßigkeiten

- 4.2.31 Entsprechend Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können sowohl der Mitgliedstaat als auch die Kommission Kontrollen vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die Mittel entsprechend den festgesetzten Zielen, den Verordnungsvorschriften und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgegeben werden. Die Kontrollen müssen der Kommission die Möglichkeit geben, sich zu vergewissern, daß alle im Rahmen der Interventionen angegebenen Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden, förderfähig, korrekt und vorschriftsmäßig waren. Der jeweilige Mitgliedstaat und die Kommission tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Kontrollergebnisse aus entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 12.7.1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung von im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik zu Unrecht gezahlten Summen sowie die Einrichtung eines entsprechenden Informationssystems.

Der Mitgliedstaat hält der Kommission alle nationalen Prüfberichte zu den einzelnen Interventionen zur Verfügung.

- 4.2.32 Entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 halten die durchführenden Behörden während eines Zeitraums von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung für eine Interventionsform alle Belege über die im Rahmen einer Maßnahme erfolgten Ausgaben und Kontrollen für die Kommission bereit.

Verhinderung und Aufklärung von Unregelmäßigkeiten Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

- 4.2.33 Die Verordnung (EG) Nr.1681/94 der Kommission¹⁰ enthält die näheren Bestimmungen zu Artikel 23 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.
- 4.2.34 Der Mitgliedstaat und die Begünstigten gewährleisten, daß die Gemeinschaftsmittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß die finanzielle Beteiligung ganz oder teilweise ungerechtfertigt erscheint, so kann die Kommission die Beihilfe verringern oder aussetzen und der Mitgliedstaat fordert demzufolge den fälligen Betrag gemäß Verordnung (EWG) Nr.

1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990¹¹ über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen zurück. Die vom Mitgliedstaat gemäß Ziffer 22 benannte Behörde hat der Kommission die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen. In strittigen Fällen nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falles im Rahmen der Partnerschaft vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden auf, sich innerhalb von 2 Monaten dazu zu äußern. Die Bestimmungen der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1681/94 finden Anwendung.

- 4.2.35 Tritt in der Durchführung einer Intervention eine erhebliche Verzögerung ein, so kann die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat eine Umschichtung der Mittel vorsehen, indem sie den Finanzierungsbeitrag für die fragliche Intervention kürzt. Dies bedeutet keine Verringerung des Finanzierungsbeitrages für das GFK.

Verfahren für den Abschluß der Intervention

- 4.2.36 Die Fristen für die Durchführung einer Intervention sind in den Entscheidungen über die Zuschußgewährung festgelegt. Diese Fristen gelten zum einen für die rechtlich bindenden Vereinbarungen und die Zuweisung der erforderlichen Mittel durch den Mitgliedstaat und zum anderen für den Abschluß der Zahlungen an die Endbegünstigten. Die Kommissionsdienststellen können diese Fristen auf Antrag des Mitgliedstaates um höchstens 1 Jahr verlängern. Dabei hat der Mitgliedstaat den Antrag frühzeitig vor Auslaufen der Frist zusammen mit Angaben, die diese Veränderung rechtfertigen, zu stellen. Wenn die beantragte Verlängerung ein Jahr überschreitet, ist eine förmliche Entscheidung der Kommission notwendig.
- 4.2.37 Alle nach Auslaufen dieser auf die Zahlungen bezogenen und eventuell verlängerten Fristen getätigten Ausgaben kommen für eine Beteiligung des Strukturfonds nicht mehr in Betracht.

4.3 Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken

- 4.3.1 Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder durch das FIAF sind, den Verträgen und den aufgrund der Verträge erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Diese Vereinbarkeit wird anlässlich der Prüfung der Finanzierungsanträge und während der Durchführung der Maßnahmen überprüft. In diesem Zusammenhang sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten.

Wettbewerbsregeln

- 4.3.2 Die gemeinschaftliche Kofinanzierung staatlicher Beihilferegungen für Unternehmen setzt die Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags voraus.

Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jede Einführung, Änderung oder Verlängerung staatlicher Beihilfen an Unternehmen mit.

Beihilfen, welche die von der Kommission im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU⁽¹⁾ festgelegten "de minimis"-Bedingungen erfüllen, müssen dagegen nicht angemeldet werden und bedürfen von daher auch keiner vorherigen Genehmigung. Für diese Beihilfen gelten die im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 23. März 1993 festgelegten Durchführungsbestimmungen.

- 4.3.3 Für Beihilfen in bestimmten Industriezweigen besteht überdies gemäß den folgenden Gemeinschaftsbestimmungen eine spezifische Anmeldepflicht:

- Stahl (NACE 221)
EGKS-Vertrag und insbesondere die Entscheidung 91/3855/EGKS
- Stahl (NACE 222)
Entscheidung der Kommission 88/C 320/03
- Schiffbau (NACE 361.1-2)
Richtlinie des Rates 93/115/EWG
- Kunstfaserindustrie
Entscheidung der Kommission (NACE 260) 92/C 346/02
- Kfz-Industrie (NACE 351)
Entscheidung der Kommission 89/C 123/03, verlängert durch die Entscheidung der Kommission 93/C 36/17

Auftragsvergabe

- 4.3.4 Aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftspolitik und der Gemeinschaftsrichtlinien für die Auftragsvergabe durchgeführt.

- 4.3.5 Nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen die gemäß diesen Richtlinien zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Mitteilungen genaue Angaben über die Projekte enthalten, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt oder beschlossen wurde.

- 4.3.6 Zuschußanträge für Großprojekte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen ein vollständiges Verzeichnis der bereits vergebenen Aufträge sowie die dazugehörigen Vergabevermerke enthalten, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind. Eine aktualisierte Fassung dieser Informationen wird der Kommission zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Saldos für zwischenzeitlich vergebene Aufträge übermittelt.

Bei sonstigen Projekten, insbesondere Projekten im Rahmen Operationeller Programme und im Zusammenhang mit Bauwerken⁽²⁾, deren Gesamtkosten die Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 überschreiten, werden die Vergabevermerke über sämtliche vergebenen Aufträge, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind, dem Begleitausschuß zur Verfügung gestellt und der Kommission auf Anfrage übermittelt.

Umweltschutz

4.3.7 Für aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen gelten die Grundsätze und Ziele einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, wie sie in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 über ein "Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" niedergelegt sind⁽³⁾. Außerdem sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltbereich zu beachten. Der Verwirklichung der in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele ist - soweit für die angestrebte Regionalentwicklung relevant - Priorität einzuräumen.

4.3.8 Bei Programmen und sonstigen gleichwertigen Interventionen (Globalzuschüsse oder Beihilferegelungen), von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zusammen mit dem Antrag auf Beteiligung alle geeigneten Informationen, die ihr die Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Bei Großprojekten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist dem Antrag auf Beteiligung ein Fragebogen für die Umweltverträglichkeitsprüfung des betreffenden Projekts gemäß der Richtlinie 85/337/EWG⁽⁴⁾ beizufügen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 ist dieser Fragebogen den an die Kommission geschickten Auskünften über Großprojekte beizufügen, die Gegenstand eines eingereichten Beihilfeantrags aus dem EFRE im Rahmen eines operationellen Programms sind.

Chancengleichheit für Männer und Frauen

4.3.9 Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit der Gemeinschaftspolitik und -rechtslegung in bezug auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen im Einklang stehen bzw. dazu beitragen. Insbesondere ist der Bedarf an Einrichtungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche die Wiedereingliederung von erziehenden Personen in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen.

Sonstige Gemeinschaftspolitiken

- 4.3.10 Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit allen übrigen in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken vereinbar sein, insbesondere mit der Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen, der Gemeinsamen Agrarpolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der unter den Punkten 1b und 2 im Anhang der Entscheidung 94/174/EG⁽⁵⁾ der Kommission aufgeführten Ausschlüsse, der Gemeinsamen Fischereipolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der Interventionsbedingungen gemäß Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3699/93⁽⁶⁾, der Sozialpolitik, der Industriepolitik sowie mit den Politikbereichen Energie, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologie, transeuropäische Netze sowie Forschung und Entwicklung.

Allgemeine Bestimmungen

- 4.3.11 Bei der Durchführung von Gemeinschaftsinterventionen treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der aus dem Vertrag oder aus den Handlungen der Organe der Gemeinschaft resultierenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Kommission sorgt ihrerseits für die Einhaltung der gemäß den Verträgen erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Kommission die Ausführung dieser Aufgabe. Zu diesem Zweck übermitteln sie der Kommission auf Antrag und nach den vorgesehenen Verfahren alle zweckdienlichen Angaben.

Ist die Kommission der Ansicht, daß bei einer bestimmten Aktion oder Maßnahme die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden, so nimmt sie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Rahmen der Partnerschaft eine angemessene Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von diesem für die Durchführung der Intervention benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

Wird durch diese Untersuchung bestätigt, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags einleiten. Sobald dies geschehen ist (Abgang des Fristsetzungsschreibens), setzt die Kommission die für das strittige Projekt gewährte Gemeinschaftsbeteiligung aus.

Anhang I Maßnahmenblätter

Es folgt die technische Beschreibung der einzelnen Maßnahmen, die durch die Europäische Union kofinanziert werden.

Anmerkungen

(A) Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Die Liste der österreichischen nationalen Regionalförderungsgebiete wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde mit Datum vom 11.5.1994 genehmigt (Doc.No.94-65801, Dec.No. 38/94/COL, Ref.No. SAM 030.94.005) Die im Rahmen der Förderung der Strukturfonds ausgewiesenen Zielgebiete liegen weitgehend, aber nicht ausschließlich in den nationalen Regionalförderungsgebieten.

Das oberösterreichische Ziel 2-Gebiet liegt zur Gänze im nationalen Regionalförderungsgebiet.

In den nationalen österreichischen Regionalförderungsgebieten dürfen Beihilfeintensitäten für die Förderung von produktiven Investitionen die in der oben angeführten Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde genannten Höchstfördersätze nicht überschreiten (Ausnahme: Entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen KMU können die Beihilfeintensitäten für KMU in den nationalen Regionalförderungsgebieten innerhalb Ziel 2 um 10% erhöht werden. Diese Förderhöchstsätze können nur im Rahmen notifizierter und genehmigter Beihilferegulungen (bzw. bestehender Beihilfen oder de-minimis-Beihilfen) gewährt werden.

Eine Förderung von Vorhaben außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete ist - unter Beachtung der dort geltenden Förderhöchstsätze - auf die wettbewerbsrechtlich zulässigen Fälle (zB. Förderung von KMU in der Definition des Gemeinschaftsrahmens KMU) beschränkt.

Beihilfen die anderen Zwecken als der Förderung produktiver Investitionen dienen, können im Rahmen genehmigter Beihilferegulungen (Ausnahme de-minimis und bestehende Beihilfen) unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Regelung genannten Förderhöchstsätze und Kumulierungsregeln gewährt und kofinanziert werden.

Werden wettbewerbsrechtlich relevante staatliche Beihilfen für Einzelvorhaben außerhalb genehmigter Beihilfenregelungen gewährt, sind diese der Kommission gemäß Artikel 93(3) EGV zu notifizieren (Ausnahme de-minimis-

Beihilfen) und können erst nach erfolgter beihilfenrechtlicher Genehmigung kofinanziert werden.

Alle Förderinstrumente, die staatliche Beihilfen an bestimmte Unternehmen und höher als nach der *de minimis*-Regel erlaubt, beinhalten, werden vor der Entscheidung über die finanzielle Zuteilung Gegenstand der Notifizierung und Genehmigung gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrags sein, sofern sie nicht bereits als bestehende Beihilfen bei der ESA gemeldet wurden. Bei diesen Förderrichtlinien darf die gesamte öffentliche Förderung, also alle nationalen Förderungen und EU-Strukturfondsmittel, die einem Unternehmen für ein Projekt gewährt wird, die nach dem Wettbewerbsrecht zulässigen Beihilfeintensitäten keinesfalls überschreiten.

Die österreichischen Behörden werden die EU-Wettbewerbsbehörden auf Anfrage darüber informieren, welche Mechanismen zur Kontrolle der Kumulierungsregeln für Projekte, die aus dem EPPD finanziert werden, vorgesehen sind.

Ungeachtet der Bestimmungen der jeweiligen Beihilferegulungen sind nur solche Vorhaben förderfähig, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das Prinzip der Retroaktivität wird davon nicht berührt.

Sofern die Förderrichtlinien eine Beschränkung der Förderung auf Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung in Österreich vorsehen, ist diese Einschränkung für im Rahmen der Strukturfonds geförderte Programme (Projekte) nicht anwendbar. Grundsätzlich sind alle Vorhaben förderfähig, die zur Errichtung, Erweiterung usw. von Betriebsstätten im jeweiligen Fördergebiet der Strukturfonds führen und zwar unabhängig vom jeweiligen Sitz des Unternehmens.

Nicht förderfähig im Rahmen der Strukturfondsinterventionen sind weiters Maßnahmen zur Förderung österreichischer Auslandsinvestitionen.

Maßnahmen zur Förderung von F&E-Projekten sind nur dann kofinanzierbar, wenn sie für die Durchführung der F&E-Vorhaben erforderlich sind (Prinzip der Notwendigkeit).

(B) Flexibilität

In Übereinstimmung mit der Kommission beabsichtigen die österreichischen Behörden, die finanzielle Unterstützung auf jene Förderrichtlinien, die den größtmöglichen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten, zu konzentrieren. Die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Förderinstrumente soll diesem Prinzip Rechnung tragen, ohne jedoch, falls notwendig, die Möglichkeit des Einsatzes anderer Förderungsrichtlinien oder den Einsatz von Strukturfondsmitteln für Einzelprojekte nach allenfalls erforderlicher beihilfenrechtlicher Genehmigung auszuschließen.

Zu Beginn der Umsetzungsphase wird der Begleitausschuß von den zuständigen österreichischen Behörden über die interne Aufteilung der EU - Mittel, die für die einzelnen Maßnahmen für die Jahre 1995 - 1996 zur

Verfügung stehen, informiert. Dies stellt eine erste vorläufige Aufteilung auf die im EPPD eingesetzten Förderrichtlinien pro Maßnahme dar.

Zu Beginn der verbleibenden Umsetzungsperiode 1997 - 1999 wird der Begleitausschuß eine Zwischenbewertung durchführen. Diese Zwischenbewertung sollte nach Maßgabe der verfügbaren Daten und Informationen im Herbst 1996 beginnen, um Entscheidungsgrundlagen für den Zeitraum 1997 - 1999 sowie für den mid term-review zu liefern. Die Zwischenbewertung wird auf einer Bewertung der Auswirkung der einzelnen Förderinstrumente auf die regionale Entwicklung basieren sowie auf den Ergebnissen der Vorausbeurteilung und der begleitenden Bewertung bezüglich des Beitrags der Förderinstrumente zur Zielerreichung gemäß den im Rahmen des EPPD definierten bzw gegebenenfalls im Begleitausschuß zu vereinbarenden Kriterien. Die Bewertung wird auch den durch mögliche Modifikationen zu erwartenden Entwicklungseffekt untersuchen, einschließlich der möglichen Einführung neuer Förderinstrumente und/oder der Veränderung der finanziellen Gewichtung der bereits im EPPD eingesetzten Förderinstrumente in Übereinstimmung mit dem Prinzip eines "nachfrageorientierten Ansatzes" und der Konzentration der EU-Mittel auf die wirkungsvollsten Förderrichtlinien.

Die Bewertung hat hierbei - im Sinne des Prinzips der Partnerschaft - gleichermaßen die administrative und finanzielle Praxis auf österreichischer Seite und auf Seite der europäischen Kommission als Rahmenbedingung für einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz zu beleuchten und Vorschläge zur Verbesserung der Programmdurchführung im Rahmen der auf beiden Seiten bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Unter anderem sollte diese Zwischenbewertung Anhaltspunkte ergeben, ob oder inwieweit eine Revision der Liste der bei den einzelnen Maßnahmen eingesetzten Förderinstrumente hinsichtlich des Zieles einer Vereinfachung und damit eine Neufestlegung der Allokation der Mittel für die Periode 1997-1999 für Finanzplanungszwecke notwendig ist. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die notwendige Flexibilität bei gleichzeitiger Beibehaltung der Höhe des finanziellen Beitrages der kofinanzierenden Partner gemäß Finanzplan zu gewährleisten. Über die Aufteilung der Finanzmittel im Rahmen des Finanzplans entscheiden die zuständigen österreichischen Behörden unter Berücksichtigung der "gemeinsamen Position" ("common understanding") die im Rahmen des Begleitausschusses von den kofinanzierenden Partnern hiezu zeitgerecht zu erarbeiten ist.

Für größere Projekte, die einen erhöhten Koordinierungsbedarf erwarten lassen, ist - unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit - eine Berichterstattung an den Begleitausschuß und allfällige Empfehlungen begleitender Koordinierungsmaßnahmen vorgesehen.

Die österreichischen Behörden werden den Begleitausschuß darüber informieren, in welcher Form erforderlichenfalls die Wahrung regionaler Unterschiede bei den Projektauswahlkriterien sichergestellt werden soll.

(C) Indikatoren und Kriterien

Der Begleitausschuß wird im Rahmen seiner Kompetenzen alle jene Indikatoren und Kriterien, die für die Programmdurchführung und Bewertung für notwendig erachtet werden, und die nicht bereits ausdrücklich im EPPD definiert sind, bei seiner ersten Sitzung bzw. spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Programmgenehmigung festlegen. Hierzu zählen: Indikatoren auf Programm- und Maßnahmenebene (soweit möglich einschließlich Ausgangs- und Zielwerte), Projektauswahlkriterien und Kriterien für die Bewertung des Innovationsgehalts der Projekte.

Für die Begleitung und Bewertung werden bei den fondskorrespondierenden Ressorts Datenbanken über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen eingerichtet. Diese Informationen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in zusammenfassender Form zur Verfügung gestellt. Für Einzelvorhaben mit Gemeinschaftsförderung werden von den jeweiligen Förderstellen Dateien geführt. Soweit dies vom Begleitausschuß für notwendig erachtet wird, sind den mit der Bewertung beauftragten Gutachtern unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen über Einzelprojekte zugänglich zu machen.

(D) Nationale Beihilferegulungen

Für die Kofinanzierung der EFRE-Maßnahmen kommen neben Einzelgenehmigungen der Landesregierung der zuständigen Bundesdienststellen und sonstiger öffentlicher Rechtsträger die folgenden Bundes- und Landesförderungen in Frage. Die konkrete Zuordnung für das einzelne Projekt erfolgt im Rahmen der Maßnahme durch die Durchführungsstelle.

Förderrichtlinien, die notifizierungs- und genehmigungspflichtig sind werden erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission zur nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

LISTE DER FÖRDERRICHTLINIEN

Bezeichnung der Aktion: OÖ Betriebsansiedlungs-Impuls-Programm (BIP)
Verantwortliche Dienststelle: Amt der OÖ Landesregierung
Status EU-Wettbewerb: N 94020
Laufzeit: ESA-Genehmigung 20.7.1994
1.7.1994-31.12.1996

Bezeichnung der Aktion: Euro-Wirtschaftsförderungsprogramm (EWP)
Verantwortliche Dienststelle: Amt der OÖ Landesregierung
Status EU-Wettbewerb: N 94074
ESA-Genehmigung am 21.12.1994

Laufzeit: bis 31.12.1998

Bezeichnung der Aktion: Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche
Wirtschaft (FFF)
Verantwortliche Dienststelle: BMWA Sektion IX
Status EU-Wettbewerb: ESA N 93-160, notifiziert 3/94 als bestehende Beihilfe
Laufzeit: unbefristet

Bezeichnung der Aktion: Richtlinien für die Gewährung gemäß ITFG (ITF/FFF)
Verantwortliche Dienststelle: BMWA Sektion IX
Status EU-Wettbewerb: N 604/95, notifiziert 05/95, Genehmigung steht derzeit
noch aus
Laufzeit: unbefristet

Bezeichnung der Aktion: ERP-Regionalprogramm
Verantwortliche Dienststelle: ERP-Fonds
Status EU-Wettbewerb: N 315/95, notifiziert 3/95, genehmigt 6/95
Laufzeit: 1.7.1995-30.6.2000

Bezeichnung der Aktion: ERP-Infrastrukturprogramm
Verantwortliche Dienststelle: ERP-Fonds
Status EU-Wettbewerb: N 316/95, notifiziert 3/95, genehmigt 9/95
Laufzeit: 1.7.1995-30.6.2000

Bezeichnung der Aktion: Regionale Innovationsprämie (RIP)
Verantwortliche Dienststelle: ERP-Fonds
Status EU-Wettbewerb: ESA N 352/93, bei Verlängerung Neunotifizierung,
notifiziert 3/94
Laufzeit: bis 31.12.1995, Verlängerung bis 31.12.1999 geplant

Bezeichnung der Aktion: Regionale Infrastrukturförderung (RIF)
Verantwortliche Dienststelle: BMöVV (ERP-Fonds)
Status EU-Wettbewerb: gemeldet 7/95
Laufzeit: bis 31.12.1999

Folgende Beihilferegelungen fallen unter die de-minimis-Bestimmungen:

Bezeichnung der Aktion: Jungunternehmer-Förderungsaktion
Verantwortliche Dienststelle: BMWA Sektion III
Laufzeit: bis 31.12.1995

Bezeichnung der Aktion: Arbeitstitel:

Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche
Angelegenheiten für die Gewährung von Förderungen in
den Bereichen "Beratung, Ausbildung und
Wissensvermittlung" zugunsten von KMU (vorher
"GRUP" genannt)

Verantwortliche Dienststelle: BMWA Sektion III
Status EU-Wettbewerb: Richtlinien derzeit in Ausarbeitung
geplante Laufzeit: 1.1.1996 bis 31.12.1999

Bezeichnung der Aktion: Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung
(F.E.R.)

Verantwortliche Dienststelle: Bundeskanzleramt
Laufzeit: 1.1.1995 bis 31.12.1999

Maßnahme 1: Förderung von Investitionen für Betriebs- und Existenzgründungen, sowie Betriebserweiterungen und -verlagerungen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze

Beschreibung der Maßnahme

Betriebsgründungen:

- Betriebsansiedlungs- oder Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen
- Existenzgründungen von Jungunternehmern
- Investitionen, durch die Dienstleistungen ermöglicht werden, bei welchen in der Region ein gravierendes Angebotsdefizit besteht (insbesondere industrienaher Dienstleistungen)

Erweiterungen, Verlagerungen

- Kapazitätserweiterungen mit einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Wertschöpfung und/oder der Qualität des Produktes
- Betriebsverlegungen, zur Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze
- Informationsmaßnahmen zu den genannten Schwerpunktbereichen (sowohl für Gründungen als auch für Erweiterungen und Verlagerungen)

Generelle Zielsetzungen

Die Förderung von innovativen Betriebsansiedlungen in der Region soll in erster Linie zum Abbau der Monostruktur sowie zur Beschleunigung des Strukturwandels beitragen. Insbesondere durch die Existenzgründungen kreativer Jungunternehmer sollte die Branchen- und Betriebsgrößenstruktur der Region deutlich verbessert werden. Vor allem die Ansiedlung von Betrieben in der Region kaum präsenten Branchen sowie von industrienahen Dienstleistungen bildet ein wesentliches Ziel dieses Programmes.

Betriebserweiterungen sollen im Zusammenhang mit regionalwirtschaftlich neuen Produktlinien und hoher Wertschöpfung gefördert werden.

Die Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb der Region entspricht dem Ziel der Beseitigung von Entwicklungshemmnissen am gegenwärtigen Standort und damit der Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze.

Förderbare Kosten

Materielle und immaterielle Kosten soweit sie zur Verwirklichung der beschriebenen Aktionen beitragen und nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

Die Förderung erfolgt in folgender Form und Höhe:

Die Förderung erfolgt durch zinsbegünstigte Kredite (ERP-Kredite), durch Investitions- und Arbeitsplatzprämien (RIP), durch verlorene Zuschüsse (Jungunternehmerförderung und EWP) sowie durch Zinsenzuschüsse zu einem Investitionskredit (BIP).

Die Förderungen nach dem ERP-Regionalprogramm, der RIP, des BIP und des EWP sind bei Bedarf kombinierbar, wobei jedoch die nach den Wettbewerbsregeln

zulässigen Kumulierungshöchstsätze nicht überschritten werden dürfen. Das ERP-Regionalprogramm und die RIP haben nur in den Nationalen Regionalförderungsgebieten Oberösterreichs Gültigkeit. Da das Ziel-2- Gebiet Oberösterreichs zur Gänze zur Gebietskulisse der Nationalen Regionalfördergebiete zählt, können die Regionalprogramme uneingeschränkt angewandt werden.

Die Basisförderung im Rahmen der österreichweit geltenden Jungunternehmerförderungsaktion der BÜRGES in Höhe von 10 % wird im Ziel 2- Gebiet Steyr aus Bundes- und Landesmitteln verdoppelt. Die landesweit geltenden Richtlinien für das BIP und das EWP sehen in den Nationalen Regionalfördergebieten erhöhte Zinszuschüsse (3 % statt 2 %) bzw. Zuschüsse in der Ziel 2-Region Steyr bis zu 15 % NSÄ vor.

Entsprechend dem Hauptziel dieses Programmes, die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im Ziel-2- Gebiet zu beschleunigen, sind im Rahmen des ERP-Regionalprogrammes, der RIP und des BIP nur jene produktiven Investitionen zur Kofinanzierung aus EU-Mitteln vorgesehen, die insbesondere neue Arbeitsplätze in industrienahen Dienstleistungen schaffen oder auf Grund einer überdurchschnittlich hohen Wertschöpfung bzw. Produktqualität einen Beitrag zur Strukturverbesserung in der Region erwarten lassen.

In Anbetracht der ausgeprägten Polarisierung der Beschäftigten in der Region auf wenige Großbetriebe ist zudem vorgesehen, die Kofinanzierung von Investitionen aus EU-Mitteln überwiegend auf kleine und mittlere Unternehmen zu beschränken.

Auswahlkriterien

Betriebsgründungen:

- Schaffung neuer Arbeitsplätze in industrienahen Dienstleistungen
- Beitrag zur Strukturverbesserung
- überwiegende Förderung (rund 80%) von KMU
- Vorrang für in der Region unterrepräsentierte Branchen

Betriebserweiterungen: - Umorientierung auf neue Verfahren und Märkte

Förderungsempfänger

Privatwirtschaftliche Unternehmen und Existenzgründer

Erwartete Auswirkungen

Mit dieser Maßnahme sollen zusätzliche Mittel aus dem EFRE für Betriebs- und Existenzgründungen in der Ziel-2- Region Oberösterreichs bereitgestellt werden. Die zusätzlichen EU-Strukturfondsmittel sind vor allem dafür vorgesehen, durch Ausschöpfung der wettbewerbskonformen Förderhöchstsätze zusätzliche Investitionsanreize für Existenzgründer und innovationsorientierte, zumeist risikoreiche, Betriebsgründungen und Betriebserweiterungen zu schaffen. Völlig neu ist die zusätzliche Förderung von Beratungs- und Informationsleistungen im Zusammenhang mit den investiven Schwerpunkten dieser Maßnahme.

Insgesamt sollte es mit dieser Maßnahme gelingen, den Beschäftigungsanteil in der Sachgüterproduktion von derzeit rund 45 % auf etwa 35 % zu senken und gleichzeitig den Beschäftigungsanteil im Dienstleistungsbereich von dzt. annähernd

45 % auf ca. 55 % anzuheben. Der für die genannten Schwerpunktbereiche vorgesehene Mittelausatz sollte im Vergleich zur Referenzperiode 1992-1994 um rund 30 % angehoben werden.

Konkret wird erwartet, daß mit Hilfe dieser Förderungsmaßnahmen rund 60-80 Betriebs- und Existenzgründungen, sowie etwa 15-20 regionalwirtschaftlich bedeutsame Betriebsweiterungen und -verlagerungen realisiert werden können. Damit können entsprechend den bisherigen Erfahrungen in dieser Region rund 600-800 Arbeitsplätze gesichert und etwa 250-300 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Finanzierung 1995-1999

Bezugsjahr 1995

in Mio ECU

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National			
	GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe
21.205	4.241	20	1.414	33,3	2.827	66,7	16.946	80

Rechtliche Grundlagen

Förderung nach folgenden Richtlinien:

ERP-Regionalprogramm , Regionale Innovationsprämie (RIP),

Jungunternehmerförderungsaktion der BÜRGES , OÖ. Betriebsansiedlungs-Impuls-Programm (BIP), Euro- Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Oberösterreich (EWP)

Verantwortliche Dienststellen

Amt der o.ö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, 4021 Linz, Altstadt 30

ERP-Fonds, 1010 Wien, Renngasse 5

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Sektion III, Stubenring 1, 1010 Wien

Ansprechpartner

Amt der o.ö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe 4021 Linz, Altstadt 30

W. Hofrat Mag. Klaus SIGMUND

Tel. 0732/ 7720/ 5158

Mag. Eva ZSIGO

Tel. 0732/ 7720/ 5614

Räumlicher Geltungsbereich: Gesamtes Ziel-2- Gebiet

Geltungsdauer: 1995- 1999

Maßnahme 2: Errichtung und Ausbau von Einrichtungen der technologischen Infrastruktur sowie von Aus- und Weiterbildungsstätten zur Entwicklung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten in der Region

Beschreibung der Maßnahme

Aufbau einer Vereinigung zur Förderung der Produktionstechnologie (VPTÖ) und des von ihr betreuten operativen Institutes PROFACTOR (Production Factory Technologies and Organisation Research)
Schaffung der räumlichen und Technischen Voraussetzungen für eine hochwertige wirtschaftsbezogene Forschungs- Transfer- und Bildungsinfrastruktur.
Aufbau eines regionalen Informationssystems (RIS) für den Raum Steyr- Kirchdorf und Einbindung des FAZAT- Steyr in den Datenverbund Oberösterreich (Technologie- Backbone Oberösterreich).

Projektbeschreibung:

In der Ziel-2- Region existieren bereits neben den Erwachsenenbildungseinrichtungen der Interessensvertretungen (WIFI, BFI) das Forschungs- und Ausbildungszentrum für Arbeit und Technik -FAZAT Steyr sowie die "Vereinigung zur Förderung der Modernisierung der Produktionstechnologie in Österreich (VPTÖ)" als Trägerverein der Forschungsgesellschaft PROFACTOR (Production Factory Technologies and Organisation Research). Für den Bedarf an Räumlichkeiten und an der Nutzung neuer zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungskapazitäten ist ein beschleunigter Ausbau der begonnenen Revitalisierung der alten Industriegebäude im Wehrgraben geplant.

Die Planungen des FAZAT sehen vor, in einer weiteren Ausbaustufe die räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Aufgaben einer hochwertigen wirtschaftsbezogenen Forschungs-, Transfer- und Bildungsinfrastruktur für die Ziel-2- Region Steyr erfüllt werden können. Diese Einrichtung wird teilweise bereits derzeit und verstärkt nach ihrem Vollausbau in den Leistungsbereichen Technologie- und Wissenstransfer, Grundlagen- und Anwendungsforschung, Aus- und Weiterbildung, Studien und Konzepte sowie Standortmarketing tätig.

Mit dem Aufbau eines regionalen Informationssystems für den Raum Steyr- Kirchdorf (RIS) im Herbst 1995, das mit seiner Betriebsorganisation ebenfalls im FAZAT Steyr angesiedelt werden soll und der Einbindung des FAZAT in den Datenverbund Oberösterreich (Technologie-Backbone OÖ.) werden die Einrichtungen bzw. Leistungsträger im FAZAT bei der Aufgabenabwicklung wirkungsvoll unterstützt.

Mit den baulichen Investitionen zur Revitalisierung des Industrieviertels "Wehrgraben" wird mit der Ausbaustufe FAZAT III eine zusätzliche Nutzfläche im Ausmaß von 2.326 m² geschaffen und damit insgesamt 3.588 m² Nutzfläche für

Forschung, Ausbildung und Innovation, verteilt auf drei Stockwerke, zur Verfügung stehen.

Im Erdgeschoß sind Werkstättenräume und Versorgungseinrichtungen geplant. Schwerpunkt des Raumkonzeptes des ersten Obergeschosses stellen Labors, Medien- und Büroräume dar. Im Dachgeschoß sind Büroräume und weitere Arbeitsräume vorgesehen. Die Realisierung der weiteren Ausbaustufe des FAZAT sollte bis 1998 abgeschlossen sein. Die Gesamtkosten dieses Projektes sind mit rund 100 Mio. Schilling veranschlagt.

In den Räumlichkeiten des FAZAT sind seit Herbst 1994 auch die VPTÖ-Vereinigung und die PROFACTOR Gesellschaft untergebracht, die bis 1999 voll ausgebaut werden sollen. Die Idee der Gründung einer Produktionsforschungsgesellschaft entsprang dem Bedürfnis, die Lösung drängender exogener als auch endogener Probleme der Industrie durch ein Forum hochqualifizierter Industriewissenschaftler zu unterstützen.

Das Gesamtkonzept der PROFACTOR sieht vor, für die produzierende Industrie im weitesten Sinne zu forschen, d.h. nicht nur für die Fertigung im engeren Sinn auf Werkstattebene, sondern für das industrielle Unternehmen als ganzheitliches System, von der Auftragsbearbeitung über Produktentwicklung, Fertigung, Organisation, Kommunikation, Marketing, bis zum ökologischen Kreislauf von Produkten und Prozessen.

Diese Forschungsrichtung wurde mit über 50 Experten im In- und Ausland erarbeitet und hat folgendes Themenspektrum:

- Holistic Manufacturing mit knowledge based systems and cybernetics
- Information automation in manufacturing mit virtual enterprise, concurrent engineering, speziell zur Bildung von Clusterungen für Systemlieferanten.
- Quality controlled production
- Robot measurements and calibration mit realtime process control.

Die Einbindung von KMU's in diese neuen industriellen Themen soll zu einer Attraktivität des Produkt- und Prozessangebotes der Firmen führen. Dabei sollen alte Erfahrung und globale Kontakte revitalisiert werden.

Die Industrie im Raum Steyr begrüßt die Chance, im Rahmen dieses neuen Institutes sowohl Forschungspartner als auch Problemlöser für aktuelle industrielle Probleme in räumlicher Nähe und damit gut kommunizierbar zur Verfügung zu haben.

Die in PROFACTOR vorgesehene Aufgabenkombination von internationaler Spitzenforschung mit aktueller Technologiedienstleistung wurde als attraktive Synergie zwischen Theorie und Praxis bewertet.

Die Kosten für die technologische Infrastruktur für das neue Institut werden bis zum Vollausbau im Jahr 1999 rund 80 Mio. Schilling, auf Preisbasis 1995, betragen, die Kosten für den Auf- und Ausbau eines wissenschaftlichen Leistungsdienstes, insbesondere für KMU's durch die Wissenschaftler dieses Instituts sind mit weiteren rund 90 Mio. Schilling zu veranschlagen.

Generelle Zielsetzungen

Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme ist die Errichtung eines regionalen Technologiezentrums mit direkten und indirekten strukturverbessernden Auswirkungen auf die Region.

Es sollte mit der damit verbundenen Ausweitung der Angebote des Technologie- und Wissenstransfers, von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und der beruflichen Fort- und Weiterbildung ein entsprechender Impuls zur Beschleunigung des Strukturwandels in der Region ausgelöst werden.

Im Hinblick auf die hohe internationale Akzeptanz der geplanten Konzeption sollte auch das Image der Region als multifunktionaler Industrie- und Dienstleistungsstandort deutlich steigen und die Ansiedlung innovationsorientierter Betriebe erleichtern.

Förderbare Kosten

Im Rahmen der folgenden Förderschwerpunkte sind die Kosten förderbar, die zur Verwirklichung der beschriebenen Aktionen beitragen und nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

- Errichtung bzw. Erweiterung einer hochwertigen wirtschaftsbezogenen Forschungs-, Transfer- und Bildungsstruktur
- Aufbau eines global evaluierten Technologieknotens im Bereich Produktionswissenschaften.
- Telekommunikationsnetze sowie -anwendungen und -dienste mit Schwerpunkt Systemlieferantenbildung für die KFZ- und Elektronikindustrie
- Investitionen in die technologische Infrastruktur von Forschungseinrichtungen wie beispielsweise Forschungs- und Laborausrüstungen, Meß- und Prüfgeräte und Maschinen
- Beratungs- und Informationsleistungen zu diesen Schwerpunkten insbesondere für KMU's.

Auswahlkriterien

entfallen bei dieser Maßnahme, da das geplante Projekt bereits im Detail beschrieben ist.

Förderungsempfänger

Träger von Technologiezentren und von Aus- und Weiterbildungsstätten, von Beratungseinrichtungen und deren Proponenten.

Erwartete Auswirkungen

Mit der Errichtung der dritten Ausbaustufe des FAZAT in Steyr werden die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Forschungs- und Bildungseinrichtungen und damit das Angebot an innovationsfördernden Leistungen geschaffen und erwartet werden.

Träger des Vorhabens ist, in Fortführung der bisherigen Errichtungskonstruktion, der Verein FAZAT. Mit dem Vorhaben soll noch 1995 begonnen werden. Die Errichtung soll bis März 1998 abgeschlossen werden.

Innovative Leistungsträger sind die PROFACTOR Ges.m.b.H. und die Vereinigung zur Förderung der Produktionstechnologie (VPTÖ), die RIS Ges.m.b.H., die FHS-Studiengangsleitung und die FAZAT Steyr Ges.m.b.H. Die Leistungsangebote beziehen sich auf folgende Schwerpunkte:

- Ausbau der Forschungsleistungen auf dem Gebiet der Produktionsforschung
- Verbesserung des Angebotes an Transferleistungen, bei der Abwicklung von Auftragsprojekten, bei technisch-organisatorischen Beratungen und bei Engineeringaufträgen.
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der regionalen Industriebetriebe,
- Aufbau eines hochwertigen Angebotes im postsekundären Ausbildungsbereich und Erweiterungen des Angebotes im Bereich der berufsbezogenen Fort- und Weiterbildung
- Schaffung der räumlichen Ressourcen für Fachausstellungen bzw. für die Abwicklung größerer Veranstaltungen im FAZAT Steyr
- Zugang bzw. Nutzung von Telekommunikationssystemen und ihren Diensten und Leistungen

Dieses Leistungsangebot wird mehreren Zielgruppen zur Verfügung stehen, wobei der Schwerpunkt bei Wirtschaftsunternehmen liegen wird. Vor allem sollen KMU's der Region darin unterstützt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und auszubauen, sowie technisch-organisatorische Anpassungen zu bewältigen und neue Technologien und Innovationen im Unternehmen effizient einsetzen zu können.

Zum derzeitigen Planungszeitpunkt sollen durch die oben genannten Leistungsträger in den Leistungsbereichen Forschung, Wirtschaftsprojekte, Transfer, Fort- und Weiterbildung, postsekundäre Ausbildung und Veranstaltungen die in der nachstehenden Übersicht zusammengefaßten Leistungen erbracht werden. Die Hinweise auf den Umfang der Leistungen, vor allem bezogen auf die Jahre bis 1999, haben den Charakter von Annahmen und können zur mittelfristigen Zielorientierung dienen.

Übersicht: Leistungsbereiche, -träger und geschätzter Leistungsumfang im FAZAT Steyr.

Leistungsbereich und Leistungsträger	Leistungen durch FAZAT	Umfang der Leistungen
<p><u>Forschung</u> (Gebiete der Produktionsforschung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro Factor GmbH. 	<ul style="list-style-type: none"> • Quality- controlled Production • Concurrent Engineering, Virtual Enterprise • Design Automation • Assembly Automation, Recyclability • Integration Logistik- Organisation • Clustering for Systems Supplier 	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperative Forschungsprojekte mit regionalen Unternehmen; ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Einbeziehung der KMU's: Teil-nahme an 4-6 EU-Projekten/Jahr (Technologieprogramme), Teilnahme an 3-5 nationalen Forschungsprojekten (FWF) • verbesserte Einbindung des Standortes Steyr in nationale und internationale Forschungsnetzwerke auf der Basis synergetischer Kooperationen und Ressourcenpooling mit internationalen und nationalen Partnern • Verbesserung der Ausstattung des Wirtschaftsstandortes Steyr mit hochwertigen personellen und technischen Ressourcen
<p><u>Wirtschaftsprojekte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro Factor GmbH. • FAZAT Steyr GmbH • FHS- Studiengang 	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragsforschung, Firmenprojekte (in den Bereichen Entwicklung, Produktion, Organisation u.a.) • Engineeringleistungen, technisch-organisatorische Unterstützungsleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rund 12 Auftragsprojekte/Jahr (Größenordnung: 100.000 bis 1 Mio. ATS) • 40 Diplomarbeiten und 20-25 Projektseminararbeiten (FHS-Studiengang) • Unterstützung vor allem von KMU's im Rahmen von technisch-organisatorischer Beratung (Ziel: 30 Beratungen/Jahr) • Nutzungsmöglichkeit von speziellen Ressourcen im FAZAT (Labors, Hard- und Software, Berechnungen, Meßtechnik)

<p><u>Transfer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • FAZAT Steyr GmbH • Pro Factor GmbH. • FHS- Studiengang • RIS- GmbH. 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsvermittlung • Partner- und Kontaktvermittlung • Projektorganisation und- begleitung. Unterstützung von Kooperationen • Berufspraktika (FHS- Studiengang) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von regionalen Informationsdiensten und Datenbankangeboten; Zugang zu externen Informationsdiensten und Datenbanken über RIS (Internet, Backbone OÖ. u.a) • 40 bis 50 Vermittlungen/Jahr zwischen KMU's und Forschungs- und Energie-Einrichtungen • 4-5 Projekte, vomehmlich mit KMU's • 50-60 Studierende/Jahr. Berufspraktika insbesondere auch bei regionalen Unternehmen
<p><u>Fort- und Weiterbildung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • FAZAT Steyr GmbH • Pro Factor GmbH. • RIS- GmbH. 	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsveranstaltungen • Fachseminare, Workshops • Schulungen 	<ul style="list-style-type: none"> • 10-15 Veranstaltungen/Jahr für jeweils 25-30 Teilnehmer • 5-10 Veranstaltungen/Jahr für jeweils 15-25 Teilnehmer • 5-10 mehrtägige Veranstaltungen/Jahr für jeweils 15-25 Teilnehmer
<p><u>Postsekundäre Ausbildung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Trägerverein OÖ und FHS- Studiengangsleitung Steyr 	<ul style="list-style-type: none"> • Studiengang Produktions- und Managementtechnik (PMT) • Aufbau Fachhochschul- Studiengang für Berufstätige 	<ul style="list-style-type: none"> • Studienjahr 1998/ 99: 250 Studierende • Ziel: 30- 35 Studierende pro Studienjahr
<p><u>Veranstaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • FAZAT Steyr GmbH. • Pro Factor GmbH. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kongresse, Symposien • Fachausstellungen, Produktpräsentationen, Hausmesse 	<ul style="list-style-type: none"> • 2-3 Veranstaltungen / Jahr für jeweils 100 Personen • 1-2 Fachausstellungen / Jahr • 8-12 Präsentationen / Jahr • 1 Hausmesse / Jahr; Einbindung regionaler Firmen und Einrichtungen in Planung und Durchführung

Bezugsjahr 1995

in Mio ECU

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)							
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National		Privat	
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
17,686	12,873	73	4,291	33,3	8,582	66,7	4,813	27

Rechtliche Grundlagen

Förderung nach folgenden Richtlinien:

ERP-Infrastrukturprogramm, Regionale Infrastrukturförderung (RIF), Richtlinien des Forschungsförderungsfonds für die Gewerbliche Wirtschaft, Innovations- und Technologiefondsgesetz, Einzelentscheidung im Rahmen der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln, Einzelentscheidung der Stadtgemeinde Steyr

Verantwortliche Dienststellen

Amt der o.ö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, 4010 Linz, Altstadt 30
ERP-Fonds, 1010 Wien, Renngasse 5
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Sektion IX, 1010 Wien, Stubenring 1

Ansprechpartner

Amt der o.ö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe 4021 Linz, Altstadt 30
W. Hofrat Mag. Klaus SIGMUND
Tel. 0732/ 7720/ 5158

Mag. Eva ZSIGO
Tel. 0732/ 7720/ 5614

Räumlicher Geltungsbereich . . . gesamtes Ziel-2-Gebiet

Geltungsdauer . . . 1995-1999

Maßnahme 3: Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung einschliesslich Produkt und Verfahrensinnovation zur Stärkung der regionalen Entwicklung

Beschreibung der Maßnahme

Innovationsorientierte Investitionsförderung für bestehende Unternehmen, ausschließlich KMU's, für

- die Diversifizierung der Produktpalette
- die Modernisierung von Produkten- und Linien und den Aufbau neuer Fertigungslinien
- die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Zusammenhang mit F & E sowie Produkt- und Verfahrensinnovation

Die Maßnahme umfaßt folgende Aktionen:

- Beihilfen für Dienstleistungseinrichtungen von Unternehmen, insbesondere in bezug auf Verwaltung, Marktuntersuchung und Marktforschung und gemeinsame Dienstleistungseinrichtungen mehrerer Unternehmen (wie z.B. Projekte zur wesentlichen Verbesserung des innerbetrieblichen Informations-, Planungs-, Beschaffungs-, Lager- und Transportwesens sowie zur Markteinführung neuer Produkte und zur Erschließung neuer Märkte)
- Finanzierung des Technologietransfers sowie die Finanzierung der Durchführung der Innovation in den Unternehmen
- Maßnahmen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, die zur Strukturverbesserung der Region beitragen (wie z.B. neue Produkte und Verfahren mit hohem Forschungs- und Entwicklungsanteil sowie Projekte zur Errichtung bzw. Erweiterung eines betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsbereiches)
- Projekte, die der Umstellung auf umweltverträgliche Produktionsverfahren bzw. Produkte oder auf umweltverträgliche bzw. alternative Energieträger dienen, wenn dadurch die gültigen gesetzlichen Bestimmungen für Immissionen, Emissionen, Abwasserreinigung, Luftverschmutzung etc. wesentlich unterschritten werden
- Beratungs- und Informationsleistungen zu den genannten Förderungsschwerpunkten (wie z.B. insbesondere: Gemeinsames regionales Unternehmensplanungs- bzw. -entwicklungsprogramm - GRUP des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten, WIFI Österreich und WIFI Oberösterreich, 3- Stufen- Unternehmensberatung für KMU- und Jungunternehmer, Telekommunikation- Beratungsprogramm, weltweite Informationsbeschaffung durch Datenbankrecherchen in KMU vor Ort, Beratungsaktion "Ökologische Produktgestaltung")

Entsprechend der Konzentration der EFRE-Kofinanzierungsmittel auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU's) wird speziell berücksichtigt, daß bei diesen ein wichtiger Beitrag zur Innovation in der Technologieanwendung liegen kann. Für diese Unternehmen können Investitionsprojekte ohne eigenen F & E-Anteil dann gefördert werden, wenn im Unternehmen durch die Anschaffung von Maschinen und Anlagen, die dem neuesten technischen Standard hinsichtlich Produktions- und Umweltrelevanz entsprechen, ein "Technologiesprung" erzielt werden kann.

Generelle Zielsetzungen

Ein wesentlicher Engpaß in der Entwicklung und Innovationstätigkeit der Betriebe liegt im Zugang zu Eigenkapital als Risikokapital und zu günstigem Fremdkapital zur Finanzierung der Modernisierung ihrer Produkte und Produktlinien.

Eine Senkung der Zinskosten, zinsgünstige Kredite und direkte Investitionsbeihilfen sollen den Betrieben die Finanzierung des Einsatzes moderner Technologien bei der Leistungserstellung oder dem Aufbau neuer Fertigungslinien erleichtern und damit die Beschäftigungsdynamik nachhaltig stärken. Hauptanteil dieser Förderungsmaßnahmen ist eine Diversifikation der Produktpalette um auch damit zur Reduktion der Krisenanfälligkeit der monostrukturierten Ziel-2- Region beizutragen.

Förderbare Kosten

Förderbar sind materielle und immaterielle Kosten, die zur Verwirklichung der oben beschriebenen Aktionen beitragen und nach den Strukturfondsbestimmungen förderfähig sind.

Die innovationsorientierte Investitionsförderung erfolgt durch zinsgünstige Kredite, Zinszuschüsse und Investitionsbeihilfen.

Die Bundesaktionen haben bundesweit ohne regionale Differenzierung Gültigkeit. Die Landesaktion (EWP) gilt landesweit, wobei in den Nationalen Regionalfördergebieten erhöhte Investitionsbeihilfen vorgesehen sind.

In diesen Regionen ist außerdem die Schaffung von neuen, qualitativ höherwertigen Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit Forschung, technologischer Entwicklung sowie Produkt- und Verfahrensinnovation ein zusätzliches Förderungskriterium im Rahmen des EWP.

Auswahlkriterien

- vorwiegend KMUs vorbehalten
- Schaffung von neuen, qualitativ höherwertigen Arbeitsplätzen
- F&E-Förderungen für Unternehmen bis 500 Mitarbeiter in den Bereichen Softwaretechnik, Technologietransfer, Technologien für die Informationsgesellschaft

Förderungsempfänger

Privatwirtschaftliche Unternehmen

Erwartete Auswirkungen

Mit diesem Maßnahmenbereich werden für das Ziel 2-Gebiet Oberösterreichs zusätzliche Mittel für Technologieprojekte und zur Sicherung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen gewährt. Die zusätzlichen Mittel aus diesem Programm ermöglichen es, eine größere Zahl von Vorhaben der angewandten Forschung und Entwicklung, der Fertigungsüberleitung sowie der technologischen Erneuerung zu fördern, für die ansonsten die verfügbaren Mittel nicht ausreichen würden.

Entsprechend den Erfahrungen aus der Referenzperiode ist zu erwarten, daß mit dieser Maßnahme etwa 40-60 Arbeitsplätze im Forschungs- und Entwicklungsbereich geschaffen werden können.

Im Zusammenhang mit der Durchführung und Innovation sowie der Förderung von Dienstleistungseinrichtungen von Unternehmen können voraussichtlich 500-700 Arbeitsplätze gesichert und etwa 150-250 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Finanzierung 1995-1999

Bezugsjahr 1995

in Mio ECU

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National			
	GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe
19,557	3,912	20	1,304	33,3	2,608	66,7	15,645	80

Rechtliche Grundlagen

Förderung nach folgenden Richtlinien:

Richtlinien des Forschungsförderungsfonds für die gewerblichen Wirtschaft,
 Richtlinien nach dem Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITF), Gemeinsames regionales Unternehmensberatungsprogramm für KMU (GRUP), Euro-Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes OÖ.

Verantwortliche Dienststellen

Amt der o.ö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, 4010 Linz, Altstadt 30
 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Stubenring 1, 1010 Wien

Ansprechpartner

W. Hofrat Mag. Klaus SIGMUND
 Tel. 0732/ 7720/ 5158
 Mag. Eva ZSIGO
 Tel. 0732/ 7720/ 5614

Räumlicher Geltungsbereich gesamtes Ziel-2- Gebiet

Geltungsdauer 1995-1999

Maßnahme 4: Technische Hilfe

Beschreibung der Maßnahme

Studien zur Bewertung und Evaluierung der Maßnahmen des Unterprogrammes 1:

Die konkreten regionalwirtschaftlichen Auswirkungen der zur EFRE-Kofinanzierung vorgeschlagenen Maßnahmen sowie ihr Stellenwert im Zusammenhang mit der regionalen Wirtschaftspolitik im Ziel-2- Gebiet Oberösterreichs insgesamt sollten durch externe Sachverständige erhoben werden.

Es werden voraussichtlich zwei Studien zur Bewertung und allfälligen Evaluierung der Maßnahmen während der Programmperiode sowie eine ex post Untersuchung nach Ende der Programmperiode an unabhängig wissenschaftliche Institute vergeben werden.

Generelle Zielsetzungen

Durch die externen Studien sind jene regionalen Struktureffekte anhand quantifizierbarer Indikatoren zu dokumentieren, die durch die kofinanzierten Maßnahmen tatsächlich erzielt werden konnten.

Diese Untersuchungen sollen insbesondere die Auswirkungen der kofinanzierten Maßnahmen auf die Beschäftigung sowie den induzierten Diversifizierungseffekt erheben und Rückschlüsse auf den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen der eingesetzten Finanzmittel zu ermöglichen. Außerdem sollte die begleitende Evaluierung zur unmittelbaren Weiterentwicklung der eingesetzten Förderungsinstrumente selbst beitragen.

Förderbare Kosten

Studien zur Bewertung und Evaluierung

Finanzierung 1995-1999

Bezugsjahr 1995

in Mio ECU

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)						Privat	
	öffentl. Ausgaben		EFRE		National			
GK	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
0,402	0,402	100	0,134	33,3	0,268	66,9	0	0

Auswahlkriterien entfallen

Förderungsempfänger unabhängige wissenschaftliche Institute

Erwartete Auswirkungen entfällt

Rechtliche Grundlagen

Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung, Einzelentscheidungen im Rahmen der Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln

Verantwortliche Dienststellen

Amt der o.ö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, 4010 Linz, Altstadt 30
Bundeskanzleramt, Abt. IV/4, Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Ansprechpartner

Amt der o.ö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe 4021 Linz, Altstadt 30
W. Hofrat Mag. Klaus SIGMUND
Tel. 0732/ 7720/ 5158

Mag. Eva ZSIGO
Tel. 0732/ 7720/ 5614

Räumlicher Geltungsbereich gesamtes Ziel-2- Gebiet

Geltungsdauer 1995-1999

Maßnahme 5: Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Beschreibung der Maßnahmen

Die jahrhundertealte Tradition im Bereich der Metallver- und -bearbeitung bewirkte ein sehr starke sektorale Konzentrierung der Industrie in der Region Steyr. Die Region bot bis zum strukturellen Einbruch Beschäftigung mit überdurchschnittlich hohen Verdienstmöglichkeiten für einerseits hochqualifizierte (zumeist männliche) Fachkräfte sowie andererseits für (meist weibliche) Hilfsarbeiter in der Metallbranche.

Im Zuge des dramatischen Rückganges von Beschäftigungsmöglichkeiten im Metallsektor zu Beginn der 90er Jahre wurde von den sieben größten und technologisch entwickeltsten Unternehmen der Region eine sogenannte Arbeitsstiftung geschaffen, um den dort abgebauten Mitarbeiterinnen organisatorisch wie finanziell die Möglichkeit der beruflichen Weiterqualifizierung zur Aufnahme neuer, nachgefragter Arbeitsplätze zu ermöglichen.

Die Umstrukturierungsprozesse in der Wirtschaftsregion Steyr haben auch den Abbau vieler Arbeitsplätze von Industriehilfsarbeiterinnen gefordert. Davon waren insbesondere die in der Metallindustrie als Hilfskräfte beschäftigten Frauen betroffen. Es ist in diesem Zusammenhang aber nicht gelungen, jene redimensionierten oder geschlossenen Betriebe, die vor allem (weibliche) Hilfsarbeiter beschäftigten, für eine Arbeitsstiftung zu gewinnen.

Gleichzeitig ging in der gesamten Region die Nachfrage nach Arbeitskräften ohne jede Berufsqualifikation (insbesondere im Bereich der Produktion) dramatisch zurück, während der Bedarf an qualifizierten Mitarbeiterinnen in fast allen Bereichen anstieg.

Die Förderung nachfrageorientierter Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten soll sich daher insbesondere konzentrieren auf

- ehemalige Arbeitnehmerinnen der von den strukturellen Veränderungen betroffenen Metallbranche, die keine Möglichkeit zur Qualifizierung im Rahmen einer vom ehemaligen Arbeitgeber eingerichteten Arbeitsstiftung haben oder hatten,
- unqualifizierte oder nicht (mehr) den Anforderungen entsprechend qualifizierte arbeitslose Arbeitnehmerinnen der Region, mit der Zielsetzung, den Arbeitskräftebedarf in sich neu entwickelnden Wirtschaftsbereichen rascher abzudecken.

In einem Teilbereich wird auch versucht werden

- gut qualifizierte, beschäftigte Arbeitnehmerinnen in ein spezifisches Weiterbildungsangebot einzubeziehen, das die ausgeprägte Internationalisierung des Betriebsstandortes Steyr berücksichtigt.

Durch maßnahmenbegleitende Studien sollen die durch die Projekte erzielten Entlastungswirkungen dokumentiert und die Förderungsinstrumente selbst inhaltlich weiterentwickelt werden.

Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen

Wirtschaftliche und technologische Umstrukturierungsprozesse führen immer wieder dazu, daß Arbeitsbereiche verloren gehen und sich in anderen Bereichen Wachstumschancen eröffnen, die sowohl für Betriebe bei entsprechender Flexibilität neue Marktchancen, als auch für aktuell arbeitslose Arbeitnehmerinnen bei entsprechender Qualifikation und Anpassungsbereitschaft neue berufliche Möglichkeiten bieten.

Ziel der Förderung von beruflicher Neuorientierung und beruflicher Aus- und Weiterbildung ist daher die Unterstützung der sich in der Region neu strukturierenden Wirtschaftsbereiche und Betriebe durch ein Angebot von entsprechend (re)qualifizierten Arbeitskräften. Der Umstand, daß die in Steyr tätigen Unternehmen sich zunehmend auf Kooperation mit ausländischen Partnern ausrichten, soll in der Bildungsplanung besondere Berücksichtigung finden.

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

oberösterreichische Ziel 2-Region, Zeitraum 1995 - 1999

Generelles Ziel

Ergänzend zu den Fördermaßnahmen zur Schaffung von Infrastruktur im Rahmen des EFRE werden Schulungsmaßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung arbeitsloser Arbeitnehmerinnen ohne Berufsqualifikation sowie Bildungsangebote für gut qualifizierte Arbeitnehmerinnen in Schlüsselposition der regionalen Unternehmen umgesetzt werden.

Zudem ist beabsichtigt, Arbeitslose durch entsprechende Beratungsleistungen bei der Unternehmensgründung zu unterstützen.

Als Maßnahmenträger steht in der Region Frauenstiftung zur Verfügung, die unter Einbeziehung vieler regionaler Akteure einen speziellen Beitrag zur Harmonisierung von Angebot und Nachfrage des Steyrer Arbeitsmarktes leistet.

Erwartete Auswirkungen und Indikatoren

Durch die gezielte Analyse des regionalen Arbeitskräftebedarfes der Betriebe, und Förderung des Erwerbs nachgefragter Berufsqualifikationen soll die in der Region bestehende Nachfrage nach Fachkräften abgedeckt werden.

Es wird erwartet, mit mindestens 60 % der arbeitslosen Projektteilnehmerinnen binnen 6 Monaten nach Abschluß ihres Qualifikationsinputs jährlich ca. 50 bis 60 freie Arbeitsstellen in der Region besetzen und 3 Unternehmensgründungen verzeichnen zu können.

Die Schulung der Schlüsselkräfte wird einen Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale der regionalen Unternehmen und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten.

Indikatoren:

a) Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Teilnehmerinnen:

- Anzahl der bewilligten Projekte

- Größe der bewilligten Projekte
 - + bis 20 Teilnehmerinnen
 - + 21 - 100 Teilnehmerinnen
 - + mehr als 100 Teilnehmerinnen
- Anzahl der geplanten/tatsächlichen Teilnehmerinnen
- Anzahl der Abbrüche
 - + wegen Beschäftigungsaufnahme
 - + aus anderen Gründen
- Verbleib der Teilnehmerinnen 6 Monate nach regulärer Beendigung
 - + Beschäftigungsaufnahme
 - + Eintritt in ein anderes Qualifizierungsprojekt
 - + sonstige Situation

b) Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte

- Anzahl der Unternehmen, die an der Bildungsmaßnahme beteiligt sind
 - + bis 250 Beschäftigte an allen Standorten Österreichs
 - + mehr als 250 Beschäftigte an allen Standorten Österreichs
- Anzahl der Beschäftigten in Bildungsmaßnahmen gegliedert nach Geschlecht
 - + Alter: unter 25
 - 25 bis 45
 - über 45
 - + Qualifikationsniveau (hoch, mittel, niedrig)
- Dauer der Ausbildungsmaßnahme
- Durchschnittliche Kosten
- Inhalt der Bildungsmaßnahme nach
 - + Fachliche Zusatzqualifikation
 - + Fachausbildung
 - + Erhöhung der sozialen Kompetenz

c) bei Unterstützungsstrukturen:

- Anzahl der beratenen Personen und beratenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Auswirkungen auf die Umwelt

Es werden keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

Verantwortliche Koordinationsstelle

Arbeitsmarktservice Oberösterreich, Landesgeschäftsstelle
 Gruberstraße 63
 A-4010 Linz

Ansprechpartner:

Frau Mag. Eva Fischlmayr
 Tel.: 0732/7603-413
 Frau Karin Hutterer
 Tel.: 0732/7603-423

Gesamtkosten der Maßnahme

Bezugsjahr 1995

in Mio ECU

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)							
	öffentl. Ausgaben		ESF		National*		Privat	
	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
7,928	7,825	98	3,519	45	4,306	55	0,103	2

*davon nationale Mittel des AMS: 3,816
davon sonst. öffentl. Mittel: 0,49

Verwaltungsverfahren

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fungiert als fondsverwaltende Stelle und weist die Mittel an das AMS OÖ als Endbegünstiger an.
Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind:

- das Ziel 2 Programm
- die entsprechenden EG-Verordnungen
- das Bundeshaushaltsgesetz
- das Arbeitsmarktservicegesetz
- die Vorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales für die Umsetzung der vom Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen

Auf die Teilnahme an diesen Bildungsprojekten besteht gemäß Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch. Die Kontrolle erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich im Rahmen eines internen Kontrollsystems, durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales selbst, durch das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeiten sowie durch den österreichischen Rechnungshof sowie im Rahmen der Finanzkontrolle der europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes.

Maßnahme 6: Technische Hilfe

Voneinander unabhängige, projektbegleitende Studien professioneller Forschungsinstitute ermöglichen die Sicherung der Ergebnisse der Bildungs- und Beratungsobjekte, dokumentieren die tatsächlich erzielten Entlastungswirkungen und tragen zur Weiterentwicklung der eingesetzten Förderinstrumente bei.

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

oberösterreichische Ziel 2-Region, Zeitraum 1995 - 1999

Generelles Ziel

- Dokumentation der tatsächlich erzielten Entlastungswirkungen
- Weiterentwicklung der einzelnen Förderinstrumente

Erwartete Auswirkungen

Dokumentation der Ergebnisse der Orientierungs- und Bildungsprojekte zur Weiterentwicklung und Verbesserung der OÖ Maßnahmen

Auswirkungen auf die Umwelt

Es werden keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

Verantwortliche Koordinationsstelle

Arbeitsmarktservice Oberösterreich, Landesgeschäftsstelle
Gruberstraße 63
A-4010 Linz

Ansprechpartner:

Frau Mag. Margarete Stadbauer-Mitterhumer
Tel.: 0732/7603-397

Gesamtkosten der Maßnahme

Bezugsjahr 1995

in Mio ECU

GesKost	ÖFFENTLICHE AUSGABEN (ö.A.)							
	öffentl. Ausgaben		ESF		National*		Privat	
	Summe	GK %	Summe	ö.A. %	Summe	ö.A. %	Summe	GK %
0,211	0,211	100	0,095	45	0,116	55	0	0

*davon nationale Mittel des AMS: 0,116

Verwaltungsverfahren

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fungiert als fondsverwaltende Stelle und weist die Mittel an das AMS OÖ als Endbegünstiger an.

Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind:

- das Ziel 2 Programm
- die entsprechenden EG-Verordnungen
- das Bundeshaushaltsgesetz
- das Arbeitsmarktservicegesetz
- die Vorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales für die Umsetzung der vom Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen

Die Kontrolle erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle des AMS Österreich im Rahmen eines internen Kontrollsystems, durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales selbst, durch das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeiten, durch den österreichischen Rechnungshof sowie im Rahmen der Finanzkontrolle der europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes.

ANHANG II

Operationelle Indikatoren für ESF-Maßnahmen

1. Quantitative Zielvorhaben

Anzahl der Personen die an den Maßnahmen teilnehmen (siehe Maßnahmenbögen)

2. Operationelle Indikatoren allgemein

Geschlecht der TeilnehmerInnen

Alter der TeilnehmerInnen

- * unter 25
- * 25 bis 45
- * über 45

3. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen (gegliedert nach Schwerpunkten/Unterschwerpunkten) für Arbeitslose, TeilnehmerInnen an Fachhochschullehrgängen und sonstige Auszubildende :

Anzahl der bewilligten Projekte und Anzahl der Individualförderungen

Größe der bewilligten Projekte

- * bis 20 TeilnehmerInnen
- * 21-100 TeilnehmerInnen
- * über 100 TeilnehmerInnen

Anzahl der TeilnehmerInnen mit Abschlüssen :

- * Teilnahmebescheinigung
- * Trägerzertifikate
- * Lehrabschluß
- * MeisterIn
- * mittlere und höhere Schulen
- * sonstige Abschlüsse

Anzahl der geplanten TeilnehmerInnen

Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen

Zahl der Abbrüche:

- * wegen Beschäftigungsaufnahme
- * sonstige Abbrüche

Verbleib der Teilnehmer 6 Monate nach regulärer Beendigung :

- * Beschäftigungsaufnahme
- * Eintritt in eine andere Ausbildung
- * Arbeitslosigkeit
- * sonstige Situation

4. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte:

- Anzahl der zu qualifizierenden Beschäftigten
- Anzahl der Unternehmen die an Bildungsmaßnahmen beteiligt sind gegliedert nach :
 - * Klein- und Mittelbetriebe (unter 250 Beschäftigte)
 - * über 250 Beschäftigte
- Anzahl der Beschäftigten in einer Bildungsmaßnahme
 - * gegliedert nach Geschlecht
 - * gegliedert nach Alter
 - * unter 25
 - * 25 bis 45
 - * über 45
 - * gegliedert nach Qualifikationsniveau
- Dauer der Ausbildungsmaßnahme
- Inhalt der Ausbildungsmaßnahme
 - * fachliche Zusatzqualifikation
 - * Fachausbildung
 - * Erhöhung der sozialen Kompetenz
- Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung

5. Operationelle Indikatoren bei Beschäftigungsmaßnahmen:

- Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen
- Geschlecht der TeilnehmerInnen
- Alter der TeilnehmerInnen
 - * unter 25
 - * 25 bis 45
 - * über 45
- durchschnittliche Höhe und Dauer der Beihilfen
- Zahl der anschließend weiterbeschäftigten TeilnehmerInnen
- Zahl der nach 6 Monaten beschäftigten TeilnehmerInnen
 - * im selben Unternehmen
 - * in einem anderen Unternehmen

6. Operationelle Indikatoren bei Unterstützungsstrukturen :

- Anzahl der beratenen Personen und der beratenen (arbeitsmarktpolitischen) Maßnahmen
- Kinderbetreuungseinrichtungen und Anzahl der Kinderbetreuungsbeihilfen

-
- 1 ABl. Nr. L 152 vom 18.06.1994
 - 2 Es handelt sich um den in der Kommissionsentscheidung betreffend das DPP in konstanten Preisen ausgedrückten Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags.
 - 3 Eine Verweigerung der Bestätigung ist zu begründen.
 - 4 ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.
 - 5 ABl. Nr. L 193 vom 31. 07.1993, S. 20.
 - 6 Im Falle der Aufhebung einer Mittelbindung, die durch teilweise oder vollständige Nicht-Ausführung der Aktionen, für die die Mittel gebunden wurden, notwendig wurde und die in späteren Haushaltsjahren als dem der Mittelbindung erfolgt, sind die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 6 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (Abl. Nr. L 70 vom 16.3.1990, anzuwenden.

7 ABI. Nr. L 170 vom 3.7.1990, S. 36.

8 ABI. Nr. L 54 vom 25.2.1994

9 Die durch die Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel müssen nicht unbedingt für dasselbe Jahr eingesetzt werden. So ist es bei GFK oder EPPD mit einem relativ niedrigen Betrag möglich, diese Mittel anzusammeln und sie im letzten Jahr der Laufzeit des GFK oder des EPPG geschlossen einzusetzen.

10 ABI Nr. 178 vom 12.07.94.

11 ABI Nr. L 170 vom 03.07.1990, S.35.

(1) ABI. Nr. C 213 vom 19.8.1992.

(2) Ein "Bauwerk" ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

(3) ABI. Nr. C 138 vom 17.5.1993.

(4) ABI. Nr. L 175 vom 5.7.1985.

(5) ABI. Nr. L 79 vom 23.03.94

(6) ABI. Nr. L 346 vom 31.12.1993